

# Stenographisches Protokoll

über die

## 26. (Abend-)Sitzung des steiermärkischen Landtages am 2. März 1914.

### Inhalt.

- Antrag der Abgeordneten Pferschy, Einspinner und Genossen, betreffend die Gewährung einer Subvention für den Wasserleitungs-Erweiterungsbau in Fürstenfeld.
- Antrag der Abgeordneten Freiherrn v. Ritter-Záhony und Genossen, in betreff der Ausgestaltung der Landes-Siechenanstalten, der Irrenanstalten und Entlastung der Krankenhäuser.
- Antrag der Abgeordneten Berger und Genossen, betreffend die Inkamerierung der sogenannten Graz—Kainberger Bezirksstraße I. Klasse in den Bezirken Umgebung Graz, Weiz, Birkfeld und Kainberg.
- Interpellation der Abgeordneten Krebs, Einspinner und Genossen an den Statthalter, betreffend die Handhabung der Bauordnung und der Gewerbeordnung durch die Stadtgemeinde Graz.
- Interpellation der Abgeordneten Novak, Pišek und Genossen an den Landes-Ausschuß, betreffend die Anbringung dopsprachiger Aufschriften an der Lokalbahn Pöltschach—Gonobitz.
- Interpellation der Abgeordneten Dr. Schacherl, Horvatek und Genossen an den Landes-Ausschuß wegen Errichtung einer Doppelbürgerschule in Donawitz.
- Petitionen.
- Auflage.
- Beantwortung der Interpellation der Abgeordneten Pichler und Genossen, betreffend die durch die Errichtung einer Statthalterei-Druckerei eingetretene Schädigung des Buchdruckgewerbes, durch den Statthalter.
- Beantwortung der Interpellation der Abgeordneten Dr. Benkovič und Genossen, betreffend die Grenzregulierung zwischen Steiermark und Krain im Bezirke Rann, durch den Statthalter.
- Beantwortung der Interpellation der Abgeordneten Dr. Benkovič und Genossen, betreffend den Neubau des Amtsgebäudes in Rann, durch den Statthalter.
- Beantwortung der Interpellation der Abgeordneten Kiemelmoser und Genossen, betreffend die Gemisräume im Oberlande, durch den Statthalter.
- Beantwortung der Interpellation der Abgeordneten Dr. Benkovič und Genossen, betreffend Entschädigung der Grundbesitzer in Loče, Mihalovec, Brückl und Sakot aus dem Saveregulierungsfond, durch den Statthalter.
- Beantwortung der Interpellation der Abgeordneten Schwab, Kanzler und Genossen wegen Beschleunigung der Erledigung des Gesekentwurfes, betreffend die Sozialversicherung, durch den Statthalter.
- Beantwortung der Interpellation des Abg. Dr. Kukovec wegen Schädigung des Landesschulfonds durch gesekwidrige Versehungen von Lehrern durch den Landesschulrat aus angeblichen Dienstesrückichten und betreffend die Pensionierung des Oberlehrers Martin Judnič, durch den Landes-Ausschuß.
- Zuweisung des Berichtes des steierm. Landes-Ausschusses, betreffend die Änderung der Gemeindeordnung und der Gemeindevahlordnung der Landeshauptstadt Graz (Beilage Nr. 444), an den kombinierten Sonder-Ausschuß für Gemeindeangelegenheiten und politischen Ausschuß.
- Begründung des Antrages der Abgeordneten Dr. Benkovič, Dr. Berstovšek und Genossen, betreffend die Änderung der Wahlordnungen der Gemeinden mit eigenem Statut (Beilage Nr. 387 — Zuweisung an den kombinierten Sonder-Ausschuß für Gemeindeangelegenheiten und politischen Ausschuß.)
- Mündlicher Bericht des Finanz-Ausschusses über den Bericht des steierm. Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 419),

- betreffend die Entlassung des Vorstandes der Landes-Turnhalle Josef Saida. — (Annahme des Antrages des Finanz-Ausschusses.)
- Mündlicher Bericht des Finanz-Ausschusses über den Bericht des steierm. Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 420, betreffend die Gewährung von Steuererleichterungen an die steiermärkischen Landes-Bürgereschullehrer. — (Annahme des Antrages des Finanz-Ausschusses.)
- Mündlicher Bericht des Finanz-Ausschusses über den Bericht des steierm. Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 421, betreffend die Petition Nr. 376 des Anton Weiser, Rechnungsführers des steiermärkischen Schullehrerpenfionsfonds, um gnadenweise Belassung seiner Jahresremuneration als Ruhegehalt. — (Annahme des Antrages des Finanz-Ausschusses.)
- Mündlicher Bericht des Gewerbe-Ausschusses über den Antrag der Abgeordneten Johann Krenn und Genossen, Beilage Nr. 231, wegen ehester Durchführung des Landtagsbeschlusses vom 9. November 1908 bezüglich der Erlangung von Baugewerben unter erleichterten Bedingungen für das flache Land und über den Antrag der Abgeordneten Pišek, Dr. Benkovič und Genossen, Beilage Nr. 315, betreffend die Durchführung der Erleichterungen für die Erteilung von Konzessionen zum Betriebe des Maurer-, Zimmermanns-, Steinmetz- und Brunnenmachergewerbes für das flache Land und Minoritätsantrag hiezu der Abgeordneten Krebs und Genossen. — (Annahme des Antrages des Gewerbe-Ausschusses und des Minoritätsantrages.)
- Mündlicher Bericht des Gewerbe-Ausschusses über den Antrag der Abgeordneten Dr. Korošec, Pišek, Roškar und Genossen, Beilage Nr. 174, betreffend die Abänderung des § 8 der Feuerlöschordnung für Steiermark und Minoritätsvotum hiezu der Abgeordneten Dr. Benkovič und Roškar. — (Annahme des Antrages des Gewerbe-Ausschusses.)
- Mündlicher Bericht des Finanz-Ausschusses über den Bericht des steierm. Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 11, über das Ansuchen der Landeshauptstadt Graz um Bewilligung zur Veräußerung der Realität Agnydigasse Nr. 14/16. — (Annahme des Antrages des Finanz-Ausschusses.)
- Mündlicher Bericht des Finanz-Ausschusses über den Bericht des steierm. Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 61, über die Petition Nr. 132 der landschaftlichen Krankenhausverwalter und Kanzlisten um Gleichstellung mit den in Rangklassen eingeteilten landschaftlichen Beamten. — (Annahme des Antrages des Finanz-Ausschusses.)
- Mündlicher Bericht des Finanz-Ausschusses über den Bericht des steierm. Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 272, mit dem Antrage auf provisorische weitere Einhebung der im ersten Halbjahre 1914 zur Einhebung gelangenden Landesumlagen und Zuschläge in den Monaten Juli bis einschließlich Oktober 1914. — (Annahme der Anträge des Finanz-Ausschusses und des Resolutionsantrages des Abg. Sedlaczek.)
- Mündlicher Bericht des Finanz-Ausschusses über den Bericht des steierm. Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 276, betreffend den Ankauf des Schagergutes in Weng und den Verkauf des Kernauergutes sowie der Grabnerwiese in Weng. — (Annahme des Antrages des Finanz-Ausschusses.)
- Mündlicher Bericht des Landeskultur-Ausschusses über den Bericht des steierm. Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 196, mit Vorlage eines Gesetzentwurfes, mit welchem der § 10 der Straßenpolizeiordnung für die öffentlichen, nichttararischen Straßen vom 18. September 1870, L.-G.- u. B.-Bl. Nr. 52, in der durch das Gesetz vom 6. November 1907, L.-G.- u. B.-Bl. Nr. 88, festgesetzten Fassung abgeändert wird. — (Annahme des vom Landeskultur-Ausschusse vorgelegten Gesetzentwurfes und der Resolutionsanträge.)
- Mündlicher Bericht des Landeskultur-Ausschusses über den Bericht des steierm. Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 191, mit Vorlage eines Gesetzentwurfes, betreffend die Regulierung des Murflusses bei Trojach, km 278 bis 280. — (Annahme des vom Landeskultur-Ausschusse vorgelegten Gesetzentwurfes.)
- Mündlicher Bericht des Landeskultur-Ausschusses über den Bericht des steierm. Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 144, mit Vorlage eines Gesetzentwurfes, betreffend die Regulierung des Feistritzflusses von der Schafflermühle bis zur Großschädlmühle im Bereiche der Gemeinden Gersdorf und Blaindorf der Bezirke Gleisdorf, beziehungsweise Hartberg. — (Annahme des vom Landeskultur-Ausschusse vorgelegten Gesetzentwurfes.)
- Mündlicher Bericht des Landeskultur-Ausschusses über den Bericht des steierm. Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 43, mit Vorlage eines Gesetzentwurfes, betreffend die Kategorisierung der im Zuge nichttararischer Straßen gelegenen Brücken, beziehungsweise deren Herstellung. (Annahme des vom Landeskultur-Ausschusse vorgelegten Gesetzentwurfes.)
- Mündlicher Bericht des kombinierten Finanz- und Eisenbahn-Ausschusses über den Antrag der Abgeordneten von Fejrer und Genossen, Beilage Nr. 399, betreffend die Förderung des Baues einer Lokalbahn von Peggau—Deutschfeistritz nach Übelbach durch das Land Steiermark. — (Annahme des Antrages des kombinierten Finanz- und Eisenbahn-Ausschusses.)
- Mündlicher Bericht des kombinierten Finanz- und Eisenbahn-Ausschusses über den Antrag der Abgeordneten Drnig und Genossen, Beilage Nr. 400, betreffend die Erwirkung der Einbeziehung der Bahnlinie Pettau—Rohitsch in die Lokalbahnvorlage und über den Antrag der Abgeordneten Dr. Korošec, Roškar, Dzimec, Brečko, Dr. Jančovič, Dr. Benkovič und Genossen, Beilage Nr. 401, betreffend die Erwirkung der Einbeziehung der Bahnlinie Pettau—Rohitsch in die Lokalbahnvorlage. — (Annahme der Anträge und Resolutionen des kombinierten Finanz- und Eisenbahn-Ausschusses.)
- Berichte und Anträge des Finanz-, Landeskultur-, Gewerbe- und Petitions-Ausschusses über Petitionen.

Beginn der Sitzung um 5 Uhr 30 Minuten abends.

Vorsitzender: Landeshauptmann Erzellenz Edmund Graf Attems.

Schriftführer: Die Abgeordneten Dr. Eugen Negri und Alois Riegler.

Von Seiten der Regierung anwesend: Seine Erzellenz Statthalter Manfred Graf Clary und Aldringen.

**Landeshauptmann:** Das Haus ist beschlußfähig; ich erkläre daher die Sitzung für eröffnet.

Das Protokoll der letzten Sitzung ist aufgelegt, Einwendung wurde gegen dasselbe keine erhoben und erkläre ich es somit für genehmigt.

Es sind mir in der letzten Sitzung Anträge überreicht worden, welche ich die Herren Schriftführer bitten werde, zur Verlesung zu bringen.

Schriftführer **Riegler** (liest):

„Antrag

der Abgeordneten Pferschy, Einspinner und Genossen, betreffend die Gewährung einer Subvention für den Wasserleitungs-Erweiterungsbau in Fürstensefeld.

Hoher Landtag!

Die Stadtgemeinde Fürstensefeld hat in den Jahren 1904 und 1905 mit einem Kostenaufwande von rund 200.000 K eine Wasserleitung erbaut und die Baukosten allein aufgebracht.

Diese Wasserleitung erweist sich nun den heutigen Verhältnissen gegenüber als unzulänglich und muß dringendst erweitert, beziehungsweise ausgebaut werden.

Die Anforderungen der letzten Jahre haben nun die Mittel der Gemeinde derart erschöpft, daß sie zu den Kosten für den Wasserleitungs-Erweiterungsbau die Mithilfe des Landes erbitten muß.

Die Gefertigten stellen daher den

Antrag:

Der hohe Landtag wolle beschließen:

„Der Stadtgemeinde Fürstensefeld wird zum Ausbaue ihrer Wasserleitung, welche derzeit die Summe von rund 60.000 K erfordert, ein unverzinsliches, in zwanzig Jahren rückzahl-

bares Darlehen in der Höhe von 20.000 K bewilligt.“

Graz, am 28. Februar 1914.

Karl Pferschy.

Dpiß.	Einspinner.
Anton Otter.	Leopold Fessler.
Dermuß.	Reiter.
Krebs.	Anton Werba.
Seidler.	Franz Neger.“

Schriftführer Dr. **Negri** (liest):

„Antrag

der Abgeordneten Freiherrn v. Ritter-Záhony und Genossen, in betreff der Ausgestaltung der Landes-Siechenanstalten, der Irrenanstalten und Entlastung der Krankenhäuser.

Hoher Landtag!

Der hohe Landtag wolle beschließen:

„Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, wegen Maßnahmen zur Abhilfe des Mangels an Belagraum der Landes-Siechenanstalten und der Landes-Irrenanstalt in Feldhof, sowie zur Vermeidung der Inanspruchnahme der allgemeinen Krankenhäuser durch zur Siechenpflege bestimmte Personen Erhebungen auf möglichst breiter Basis einzuleiten, über deren Ergebnis dem Landtage zu berichten und Anträge zu stellen.“

Graz, am 28. Februar 1914.

Frh. v. Ritter-Záhony.	
Foest.	Schoiswohl.
Dpiß.	Stoder.
Dermuß.	Dr. B. Rukovež.
A. Einspinner.	Drnig.
Kesel.	Dr. Korosec.
Fraydenegg.	Dr. Jankovič.
Frh. v. Moscon.	Dr. Verstovšek.
Attems.	B. Capra.“

Schriftführer **Riegler** (liest):

„Antrag

der Abgeordneten Berger und Genossen, betreffend die Inkamerierung der sogenannten Graz — Kindberger Bezirksstraße I. Klasse in den Bezirken Umgebung Graz, Weiz, Birkfeld und Kindberg.

Im Sommer 1913 hat die informative Be-  
reifung der sogenannten Graz — Kindberger  
Bezirksstraße durch einen Vertreter der k. k.

Statthalterei und der Vertreter der einzelnen Bezirke mit Beiziehung eines Vertreters des Landes-Bauamtes stattgefunden, um die Inkamerierung dieses Straßenzuges zu erwirken.

Durch diese Inkamerierung würden die mit Straßenauslagen ohnehin schwer belasteten interessierten Bezirke, insbesondere aber der mit Straßenauslagen schon überbürdete Bezirk Birkfeld einigermaßen entlastet werden.

Um diese ungemein wichtige Angelegenheit zur rascheren Verwirklichung zu bringen, stellen die Befertigten den

#### Antrag:

Der hohe Landtag wolle beschließen:

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, die Inkamerierung der sogenannten Graz — Kindberger Bezirksstraße I. Klasse in den Bezirken Umgebung Graz, Weiz, Birkfeld und Kindberg bei der hohen k. k. Statthalterei zu betreiben und mit allen zu Gebote stehenden Mitteln sich für die Inkamerierung dieses Straßenzuges einzusetzen.

Graz, am 28. Februar 1914.

Ferd. Berger.

Dr. Franz Puchas.	Joh. Tomaschik.
Schweiger.	J. Niemer.
Hans Böller.	J. Hagenhofer.
Hösch.	Schoiswohl.
Johann Böls.	Alois Niegler.
Joh. Krenn.	Wagner.
Prisching.	Huber."

**Landeshauptmann:** Diese Anträge werden in Druck gelegt und sodann der weiteren geschäftsmäßigen Behandlung unterzogen werden.

Es sind drei Interpellationen eingelangt, welche ich die Herren Schriftführer bitte, zur Verlesung zu bringen.

Schriftführer Dr. Negri (liest):

#### „Interpellation

der Abgeordneten Krebs, Einspinner und Genossen an Seine Exzellenz den Herrn Statthalter Manfred Graf Clary und Aldringen, betreffend die Handhabung der Bauordnung und der Gewerbeordnung durch die Stadtgemeinde Graz.

Eure Exzellenz!

Einem aufmerksamen Beobachter der Ereignisse in der Stadt Graz konnte es nicht entgangen sein, daß Organe dieser Gemeinde und leider auch die

gesetzmäßigen Vertreter derselben immer mehr die realen und gesetzmäßigen Grundlagen einer rationalen Wirtschaft aufgeben und sich durch Schlagworte skrupelloser Agitatoren auf Abwege drängen lassen, welche nicht bloß zum schweren Schaden vieler, für das Gemeinwesen unentbehrlicher Existenzen führen, sondern schließlich auch zum offenbaren Schaden der Gemeinde selbst.

Wir fühlen uns zur Wahrung wichtiger Interessen verpflichtet, gegen diese verkehrten Maßregeln und offenbaren Gesetzeswidrigkeiten Einspruch zu erheben, deren schädliche Folgen an erster Stelle die Handels- und Gewerbetreibenden der Stadt Graz büßen müssen.

Wir erachten uns hiezu für um so mehr berechtigt, als eben die Gewerbetreibenden das traurige Vorrecht genießen, daß sie, ohne daß sich jemand um ihre Zukunft in alten Tagen bekümmert, für ihre so unsichere und von Zufälligkeiten abhängige Existenz, dem Staate, dem Lande und der Gemeinde auch noch eine besondere Abgabe, nämlich die Erwerbsteuer mit allen erdenklichen Umlagen und Zuschlägen, zu leisten haben.

Die erste Beschwerde, welche gegen die Gebarung der Stadtgemeinde Graz erhoben werden muß, ist die ganz und gar gesetzwidrige Handhabung der Bauordnung — in gewissen Fällen.

Die Bauordnung für die Stadt Graz schreibt ebenso wie alle in Steiermark geltenden Bauordnungen vor, daß vor Beginn eines jeden Baues etwaige Ansprüche und Einwendungen der Anrainer festgestellt und, soweit sie sachlich und rechtlich begründet sind, auch vollauf berücksichtigt werden.

Diese Vorschrift scheint jedoch für die Stadtgemeinde Graz nicht zu bestehen. Die Organe der Stadtgemeinde nehmen vielmehr das Recht für sich in Anspruch, auf öffentlichen Straßen und Plätzen Bauten aufzuführen, ohne sich um die Privatrechte der Anrainer überhaupt zu kümmern.

Wenn wir in diesem Falle als drastisches Beispiel den Bau der Verkaufshütten auf dem Färberplaz und Geidorfplaz zu Graz anführen, so wollen wir hier die Frage der Versorgung der Stadt mit Lebensmitteln nicht einbeziehen, sondern nur an diesem Beispiele zeigen, zu welchen Konsequenzen eine solche Mißachtung der Gesetze und fremder Rechte, wie dies jetzt in Graz üblich zu sein scheint, schließlich führen müßte.

Die Stadtgemeinde Graz baute allerdings diese Hütten vorläufig in einem mehr bescheidenen Ausmaße. Durch den Umstand jedoch, daß sie die An-

rainer von ihrer Absicht nicht verständigte, wurde denselben die Möglichkeit genommen, ihre gesetzlich gewährleisteten Rechte zu wahren.

Förmlich über Nacht entstand vor den Augen der erstaunten Nachbarn ein neues Objekt, welches der gesetzmäßigen Behandlung und jedem Rechtsmittelwege entrückt ist.

Dies geschah unter dem unwahren und leeren Vorwande, dieser Bau sei eine „Notwendigkeit“ gewesen.

Das Gesetz kennt aber solche Notwendigkeiten nur bei einer drohenden allgemeinen Gefahr, infolge von Elementarereignissen, Krieg, Pest u., nicht aber unter dem Vorwande, daß eine Gemeinde durch die Aufstellung von Verkaufshütten die Lebensmittelteuerung und etwa alle Not des Lebens — bannen wird. Eine solche geradezu frivole Verhöhnung fremder Rechte sollte denn doch in einem Rechtsstaate unmöglich sein.

Wir verweisen darauf, zu welchen Konsequenzen eine solche Rechtsanschauung führen müßte. Wenn es den Organen einer Stadtgemeinde erlaubt ist, unter dem Vorwande, daß es sich um eine „Notwendigkeit“ handelt und daß der Baugrund ohnehin der Gemeinde gehört, Bauten ohne Rücksicht auf die fremden Rechte auf öffentlichen Plätzen und Straßen aufzuführen, dann könnte die Gemeinde Graz mit genau demselben Rechte, wie auf dem Färberplaz und Weidorfplaz, auch auf dem Hauptplaz, Jakominiplaz oder wo immer auch, Türme oder große Verkaufshallen und andere Gebäude auführen, ohne sich um die Einspruchsrechte der Besitzer der Nachbarhäuser oder um deren Interessen zu kümmern.

Damit stellt die Gemeinde sich selbst sowie alle bei solchen Gelegenheiten betroffenen Parteien außerhalb des Gesetzes und entzieht sich selbst jeder Verantwortung, weil sie durch den Stadtrat sowohl den Rechtsmittelweg als auch den Zivilrechtsweg den Parteien absperrt.

In diesem Falle haben die Organe der Stadtgemeinde aber auch noch eine weitere Gesetzeswidrigkeit begangen und gegen die Beschlüsse der Gemeindevertretung selbst gehandelt.

Nach der Marktordnung für die Stadt Graz sowie nach den Beschlüssen des Gemeinderates sind die öffentlichen Plätze dazu bestimmt, den Produzenten mit den Konsumenten in unmittelbarem Verkehr zu bringen, das heißt in letzter Konsequenz —

den Zwischenhandel im Verkehre mit Lebensmitteln auszuschalten.

Die Gemeinde tut aber das Gegenteil. Sie tritt selbst als Zwischenhändler auf jenen Plätzen auf, wo laut ihrer eigenen Marktordnung und laut der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Zwischenhandel ausgeschlossen ist, und entzieht dabei vielen Gewerbetreibenden die Lebensgrundlage und überwälzt dann die Verluste bei solchen Unternehmungen auf jene, welchen sie selbst die Möglichkeit des wirtschaftlichen Bestandes und die Steuerkraft vorweg genommen hat.

Die Stadtgemeinde betritt damit erfahrungsgemäß eine schiefe Bahn, indem sie selbst, auf kapitalistischer Grundlage fußend, kommunistische Einrichtungen zur Bekämpfung kapitalistischer Wirtschaftsgrundlagen ins Leben ruft — und stellt sich selbst in Widerspruch mit ihren eigenen Lebensbedingungen.

Leute, die auf wirtschaftspolitischem Gebiete Neulinge oder Ignoranten sind, können vielleicht der kindischen Meinung sein, daß die Regulierung der Lebensmittelpreise für eine Stadt von 150.000 Einwohnern in einer Hütte von einigen Duzend Geviertmetern durch mehrere aus öffentlichen Mitteln besoldete Angestellte bewerkstelligt werden kann, erfahrene Wirtschaftspolitiker werden jedoch die Aufgabe einer Großgemeinde nicht in Verkaufshütten mit Detailhandel zur Schädigung der Steuerträger zu lösen suchen, sondern in der Anlage von breiten Zugangsstraßen zur Ernährung der Gemeinde.

Eine solche Straße wäre die Anlage eines Großmarktes, wo den Urproduzenten die Gelegenheit geboten wäre, ihre Erzeugnisse rasch in größerer Menge an den Mann zu bringen und den Konsumenten die Gelegenheit, sich Vorräte im großen um den entsprechenden Engrospreis anzuschaffen.

Die Stadtgemeinde Graz, welche nicht einmal den Versuch gemacht hat, einen solchen Großmarkt zu eröffnen, findet es vorteilhafter und passender, sich in einen Detailhandel mit allen herandrängenden Regien und Risiko einzulassen, ihre Verluste mit fremdem Gelde zu zahlen und das alles gegen alle Grundsätze einer rationellen Volkswirtschaft nur deshalb, um demagogischen, sachlich unhaltbaren und gefährlichen Schlagworten eine Huldigung darzubringen.

Das ist keine einer großen Gemeinde würdige Wirtschaftspolitik, sondern der von vornherein aussichtslose Versuch, mit kleinlichen Mitteln wirklich große Aufgaben zu lösen.

Ebenso bedenklich wie die Handhabung der Bauordnung ist auch die in der Gemeinde beliebte Handhabung der Gewerbeordnung.

Bekanntlich hat die Stadtgemeinde nach Übernahme der Wasserversorgungsanstalt beim Stadtrate Graz das Gewerbe der Ausführung von Wasserleitungen angemeldet, welche Anmeldung (!) vom Stadtrate Graz einfach zur Kenntnis genommen wurde, ohne Rücksicht auf den § 15 B 17 G. = D.

Dabei wurde, abgesehen von der Gesetzeswidrigkeit dieser Rechtsanschauung, auch der gesetzlich vorgeschriebene Weg nicht eingehalten, so daß die Genossenschaft der Spengler zu dem äußersten Mittel einer Aufsichtsbeschwerde greifen mußte, welche auch, wie nicht anders zu erwarten war, einen vollen Erfolg hatte ( $4\frac{2,809}{4}/1912$ ).

Danach durften sich zahlreiche Gewerbetreibende der Hoffnung hingeben, daß ihnen dieses bedeutende Arbeitsfeld durch die Gemeinde nicht abgesperrt werde.

Aber die Stadtgemeinde wußte sich auch da zu helfen.

Bevor noch das k. k. Handelsministerium in der Sache entschieden hatte, ließ sie dem Direktor der Wasserversorgungsanstalt, Herrn F. R. Schnittler, durch den Stadtrat Graz die Konzession für Herstellung von Wasserleitungen erteilen.

Und das geschah auf Grund eines dem Herrn F. R. Schnittler von Dr. Georg Waltner ausgestellten Zeugnisses, wonach Herr Schnittler bei der Wasserversorgungsgesellschaft zu Graz „mehr als zwei Jahre praktisch tätig war“.

Daß dieses Zeugnis unwahr ist, ist allgemein bekannt und leicht nachweisbar, denn Herr Schnittler war nie etwas anderes als — Kanzleibeamter — und hat nie ein anderes Werkzeug gehandhabt als die Feder.

Auf eine solche Art schädigt die Gemeinde nicht bloß die Gewerbetreibenden, sondern sie schafft sich damit ein konkurrenzfreies Monopol, durch welches die Parteien der Willkür der städtischen Organe ausgeliefert werden.

Durch die nachstehenden Tatsachen aus der letzten Zeit ist nachgewiesen:

1. daß die Stadtgemeinde Graz, rücksichtlich deren Organe, sich zur Erreichung bestimmter Zwecke über die bestehenden Gesetze und Verordnungen und über die Beschlüsse der Gemeindevertretung selbst hinwegsetzen;

2. daß die Stadtgemeinde Graz auf Kosten vieler Existenzen und zum offenbaren Nachteile ihrer

Steuerträger aussichtslose und gefährliche Versuche anstellt, kommunistische Einrichtungen einzufügen, welche bei der derzeitigen Einrichtung des Gemeindefwesens nicht nützlich, sondern sogar schädlich wirken können, endlich

3. daß die Stadtgemeinde Graz dabei fremde, wohlverworbene und gesetzlich gewährleistete Rechte nicht beachtet, sondern in eigenen Wirkungskreise sich selbst durch ihren Stadtrat Rechte anmaßt und formell zusprechen läßt, welche ihr nicht zustehen.

Da man unter keinen Umständen gewillt ist, sich behördliche Willkür oder gar brutale Vergewaltigung des Gewerbetreibenden von irgendjemandem gefallen zu lassen, so stellen die Gefertigten folgende

#### Anfrage:

„Sind Eure Exzellenz als oberster Hüter der Gesetze in diesem Lande geneigt, alle hier angeregten Fragen vom rechtlichen und wirtschaftlichen Standpunkte zu überprüfen und die Euer Exzellenz zustehenden Mittel in Anwendung zu bringen, damit die Stadtgemeinde sowie der Stadtrat Graz bei ihrer Gebarung die gesetzlichen Grenzen nicht überschreiten und zugleich fremde Rechte nicht verletzen?“

Graz, am 27. Februar 1914.

Heinr. Welisch.

Sedlaczek.

Dermuß.

Viktor Franz.

Ant. Werba.

Reitter.

Feyrer.

Drnig.

Karl Pferschy.

Seidler.

A. Langer.

Krebs.

Einspinner.

Dr. Megri.

Größwang.

Franz Neger.

Leopold Fekler.

H. Bührlen.

Franz Bichler.

Anton Otter.

Opiz.

Dr. Tunner.“

Schriftführer **Niegler** (liest):

#### „Anfrage

der Abgeordneten Novak, Pišek und Genossen an den hohen Landes-Ausschuß, betreffend die Anbringung doppelsprachiger Aufschriften an der Lokalbahn Pöltschach—Gonobitz.

Die Lokalbahn Pöltschach—Gonobitz durchzieht ein rein slowenisches Sprachgebiet und es wäre daher ein Gebot der Billigkeit, an den Stationsgebäuden dieser Bahnstrecke für die Orientierung der Bevölkerung auch slowenische Aufschriften anbringen zu lassen. Trotz mehrfacher Aufforderung seitens der an dieser Strecke liegenden Gemeinden

und Bezirke ist diesem billigen Begehren noch immer nicht stattgegeben worden.

Die Gefertigten stellen daher an den hohen Landes-Ausschuß die

#### Anfrage:

„Ist dem Landes-Ausschusse die oberwähnte Angelegenheit bekannt und ist er gewillt, ungesäumt das Erforderliche zur Anbringung doppelsprachiger Ausschriften an der Lokalbahn Pöltschach—Gonobitz veranlassen zu wollen?“

Graz, am 28. Februar 1914.

Dr. Fr. Janzovič.	Novak.
Dr. R. Berstovšek.	Pišek.
J. Brečko.	U. Meško.
J. Dzmeč.	Terglav.
Dr. Korošec.	Dr. Benkovič.

#### „Interpellation

der Abgeordneten Dr. Schacherl, Horvatek und Genossen an den Landes-Ausschuß wegen Errichtung einer Doppel-Bürgerschule in Donawitz.

Seit Jahren wartet die Bevölkerung von Donawitz auf Erfüllung ihres dringenden Wunsches nach Errichtung einer Doppel-Bürgerschule. Infolge des Kompromisses zwischen der Deutschen Volkspartei mit den Slowenisch-Amerikanern ist in der Oktobertagung des vorigen Jahres die Errichtung einer Anzahl Bürgerschulen beschlossen worden, jedoch schloß diese Vereinbarung eine solche in Donawitz aus. Zweifellos ist aber, daß es nicht leicht eine Gemeinde in Steiermark geben wird, die eine Bürgerschule mit soviel Recht beanspruchen kann als Donawitz, das über 16.000 Einwohner hat und dessen Steuerleistung eine sehr hohe ist. Auch die Industrie benötigt dort dringend intelligente Arbeiter, Vorarbeiter und Meister, die sich nur in einer Bürgerschule die nötigen Vorkenntnisse erwerben können. Die drei Volksschulen mit 42 Klassen wurden schon im Jahre 1912 von 2400 Kindern besucht, so daß im reichlichen Maße die Schüler und Schülerinnen für eine Doppel-Bürgerschule geliefert würden.

Da die kulturellen Notwendigkeiten der Bevölkerung nicht von faulen Augenblickskompromissen der herrschenden Partei abhängen können, richten wir an den Landes-Ausschuß die

#### Anfrage:

„Ist der Landes-Ausschuß geneigt, noch in dieser Tagung des Landtages eine Erklärung abzugeben, ob er dem Landtage beim nächsten Zusammen-

treten die Errichtung einer Doppel-Bürgerschule in Donawitz beantragen will?“

Graz, am 28. Februar 1914.

U. Horvatek. Dr. Schacherl.

Mich. Kollegger.“

**Landeshauptmann:** Die Interpellationen werden an ihre Adressen geleitet werden.

Von den eingelangten Petitionen beantrage ich dem Finanz-Ausschusse zuzuweisen (liest):

„Petition Nr. 881, der Landhauswächter, um Regulierung ihrer Bezüge. (Überreicht durch Abg. Reitter.)“

„Petition Nr. 882, des Josef Jöbstl, prov. Lehrers in St. Nikolai im Sausal, um Verleihung einer nachträglichen Ferienremuneration für die Monate September und Oktober 1911. (Überreicht durch Abg. Feßler.)“

„Petition Nr. 883, des Leopold Jöbstl, prov. Lehrers in Tiefen bei Halbenrain, um eine einmalige Teuerungszulage von 40 K. (Überreicht durch Abg. Feßler.)“

„Petition Nr. 884, des Wilhelm Bruckner, landschaftlichen Bezirks-tierarztes in Nussee, um Anrechnung von Dienstjahren. (Überreicht durch Abg. Großwang.)“

„Petition Nr. 885, des Alois Bartl, Lehrers in Graz, um Vollaurechnung der Unterlehrerjahre. (Überreicht durch Abg. Ditter.)“

„Petition Nr. 886, des Johann Dgrisek und Alois Mahnič, Hilfsbeamte bei der Landesbieraufgabe, um Erledigung ihrer am 22. Oktober 1908 vom hohen Landtage im Finanz-Ausschusse angenommenen Petition Nr. 769. (Überreicht durch Abg. Dr. Korošec.)“

„Petition Nr. 887, des Johann Dgrisek und Alois Mahnič, Hilfsbeamte für Landesbieraufgabe, um das Definitivum, Gehaltsaufbesserung und Altersversorgung. (Überreicht durch Abg. Dr. Korošec.)“

Ist hinsichtlich des von mir gestellten Zuweisungsantrages etwas zu bemerken? (Nach einer Pause): Es ist dies nicht der Fall, demnach erscheinen diese Petitionen als dem Finanz-Ausschusse zur Vorberatung zugewiesen.

Aufgelegt wurden heute:

Antrag der Abgeordneten Franz und Genossen auf Subventionierung dreier motorischer Straßenwalzen für die Bezirke. (Beilage Nr. 459.)

Antrag der Abgeordneten Dermuz und Genossen, betreffend die Inkamerierung der Bezirks-

straße erster Klasse Station St. Lambrecht—Markt St. Lambrecht. (Beilage Nr. 460.)

Antrag der Abgeordneten Roskar und Genossen, betreffend die Einschränkung der Zerspaltung von bäuerlichen Besitzungen. (Beilage Nr. 461.)

Antrag der Abgeordneten Dpiß und Genossen, betreffend die Inkamerierung der Bezirksstraße Furt—Talheim—Pöls. (Beilage Nr. 462.)

Antrag der Abgeordneten Dpiß und Genossen, betreffend die Inkamerierung der Bezirksstraße Zeltweg—Weißkirchen—Obdach—Landesgrenze. (Beilage Nr. 463.)

Antrag der Abgeordneten Terglav und Genossen, betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 26. April 1894, R.-G.-Bl. Nr. 30, betreffend Straßenerhaltungsbeiträge. (Beilage Nr. 464.)

Ferner:

Das Verzeichnis Nr. 25 mit Bericht und Antrag über die dem Sonder-Ausschusse für Gemeindeangelegenheiten zugewiesene Petition Nr. 688.

Das Verzeichnis Nr. 33 mit Bericht und Antrag über die dem Finanz-Ausschusse zugewiesenen Petitionen Nr. 192, 841, 604, 434, 259, 839, 829, 598, 649, 667, 838, 866, 865, 285, 224, 233, 240, 328, 349, 415, 436, 660, 822, 625, 810, 648, 824, 858 und 636.

Das Verzeichnis Nr. 34 mit Bericht und Antrag über die dem Finanz-Ausschusse zugewiesenen Petitionen Nr. 551, 552, 553, 554, 555, 557, 558, 559, 560, 561, 562, 563, 564, 582, 583, 603, 622, 641, 645, 672, 674, 675, 677, 678, 703, 709, 710, 712, 718, 723, 724, 725, 726, 743, 763, 770, 783, 793, 798, 807, 818, 821, 850 und 854.

Das Verzeichnis Nr. 35 mit Bericht und Antrag über die dem Finanz-Ausschusse zugewiesenen Petitionen Nr. 9, 217, 234, 293, 319, 355, 382, 485, 548, 706, 781, 819, 849, 556, 612, 638, 644, 655, 669, 673, 676, 701, 784, 799 und 65.

Das Verzeichnis Nr. 36 mit Bericht und Antrag über die dem Finanz-Ausschusse zugewiesenen Petitionen Nr. 124, 155, 171, 176, 186, 245, 246 und 747, 274, 303 und 686, 316, 317, 323, 361, 574, 606, 637, 639, 646 und 792, 691, 695 und 13, 719 und 587, 762, 834 und 207, 36, 235 und 788.

Das Verzeichnis Nr. 37 mit Bericht und Antrag über die dem Finanz-Ausschusse zugewiesenen Petitionen Nr. 588, 607, 631, 668, 687 und 693, 756, 785, 827 und 797.

Das Verzeichnis Nr. 38 mit Bericht und Antrag über die dem Finanz-Ausschusse zugewiesenen

Petitionen Nr. 862 und 18, 597, 584, 577, 35, 608, 379, 696, 831, 857, 704 und 705.

Das Verzeichnis Nr. 39 mit Bericht und Antrag über die dem Finanz-Ausschusse zugewiesenen Petitionen Nr. 428, 460, 437, 780, 794, 816 und 846.

Mündliche Berichterstattung wird angesprochen vom Landeskultur-Ausschusse: über den Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 44, mit Vorlage des Gesetzentwurfes, betreffend die Regulierung des Murflusses in den Gemeinden Kraubath und Sankt Stephan.

Der Antrag ist gleichlautend mit dem Antrage des Landes-Ausschusses.

Berichterstatter ist Herr Abg. Riegler.

Über den Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 251, betreffend die Systemisierung der Stelle einer Haushaltungslehrerin an der Landeschule für Alpenwirtschaft Grabnerhof.

Der Antrag ist gleichlautend mit dem Antrage des Landes-Ausschusses.

Berichterstatter ist Herr Abg. Brandl.

Über den Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 236, betreffend die Subventionierung des genossenschaftlichen Entwässerungsprojektes „Jerešlavz—Groß-Obresch“, politischer Bezirk Mann, nach dem Gesetze vom 4. Jänner 1909, R.-G.-Bl. Nr. 4.

Der Antrag ist gleichlautend mit dem Antrage des Landes-Ausschusses.

Berichterstatter ist Herr Abg. Pišek.

Über den Antrag der Abgeordneten Dr. Verstovšek, Pišek und Genossen, Beilage Nr. 429, betreffend die Inangriffnahme der Regulierung des Mifflingbaches im Bezirke Windischgraz.

Der Antrag ist gleichlautend mit dem Antrage des Landes-Ausschusses.

Berichterstatter ist Herr Abg. Pišek.

Weiters über die Petition Nr. 815 des Herrn Robert Wieber, Lederfabrikanten, Graz, Neubaugasse Nr. 40, um Zulassung der Mauteinhebung für seine neu zu erbauende Straßenbrücke in Stübing.

Der Antrag lautet (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Für die von Herrn Robert Wieber in Graz gemäß Entscheidung der k. k. steiermärkischen Statthalterei, Zahl 10/1375/8 1913, vom 15. Jänner 1914, zu erbauende Mautbrücke wird die Einhebung einer Mautgebühr unter nachstehenden Bedingungen bewilligt:“



Es folgen sodann die Bedingungen.

Berichterstatter ist Herr Abg. Franz.

Über den Antrag der Abgeordneten Stocker, Reitter und Genossen, Beilage Nr. 449, bezüglich Verleihung des Titels „Obstbauinspektor“ an den Landes-Obstbauwanderlehrer Koloman Größbauer und Versezung desselben in die achte Rangklasse.

Antrag (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

1. Dem Landes-Obstbauwanderlehrer Koloman Größbauer sei der Titel „Landes-Obstbauinspektor“ zu verleihen.

2. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt und ermächtigt, im eigenen Wirkungskreise dem Wanderlehrer Koloman Größbauer eine seinem verdienstreichen Wirken entsprechende Gehaltserhöhung zu gewähren.“

Berichterstatter ist Herr Abg. Franz.

Der Sonder-Ausschuß für Gemeindeangelegenheiten spricht an die mündliche Berichterstattung:

Über den Antrag der Abgeordneten Riegler und Genossen, Beilage Nr. 177, auf Regelung der Bequartierungsgebühren bei Truppendurchzügen.

Der Antrag ist gleichlautend mit dem Antrage der Antragsteller.

Berichterstatter ist Herr Abg. Riegler.

Über den Antrag der Abgeordneten Dr. Buchas und Genossen, Beilage Nr. 181, gegen den freien Verkauf von Schießwaffen.

Der Antrag ist gleichlautend mit dem Antrage der Antragsteller.

Berichterstatter ist Herr Abg. Krenn.

Über den Antrag der Abgeordneten Riegler und Genossen, Beilage Nr. 355, auf Abtrennung der Gemeinden Ranten, Tratten und Seebach im Gerichtsbezirke Murau vom Sanitätsdistrikte Murau und Zuteilung zum Distrikte Schöder.

Der Antrag ist gleichlautend mit dem Antrage der Antragsteller.

Berichterstatter ist Herr Abg. Riegler.

Über das Begehren des k. k. Bezirksgerichtes Lichtenwald, Abteilung II, vom 20. Februar 1914, U 455/13, um Zustimmung zur Auslieferung des Landtags-Abgeordneten Dr. Johann Benkovic wegen Ehrenbeleidigung.

Antrag:

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Dem Begehren des k. k. Bezirksgerichtes Lichtenwald, Abteilung II, vom 20. Februar

1914, U 455/13, um Zustimmung zur strafgerichtlichen Verfolgung des Landtags-Abgeordneten Dr. Johann Benkovic wegen Übertretung der Ehrenbeleidigung wird nicht stattgegeben.“

Berichterstatter ist Herr Abg. Graf Woraczeky.

Der Unterrichts-Ausschuß spricht an die mündliche Berichterstattung:

Über den Antrag der Abgeordneten Dr. Schacherl, Horvatek und Genossen, Beilage Nr. 438, betreffend die Errichtung einer Schule für epileptische Kinder.

Der Antrag lautet (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, über die Zahl und Verhältnisse der Fallsüchtigen (Epileptiker) in Steiermark Erhebungen zu pflegen und auf Grund deren dem Landtage bei seinem Wiederzusammentritte Vorschläge zur Errichtung einer Schule für fallsüchtige Kinder zu erstatten.“

Berichterstatter ist Herr Abg. Dr. Kratter.

Ist hinsichtlich der von mir bekanntgegebenen Werbung der verschiedenen Ausschüsse auf Gewährung der mündlichen Berichterstattung etwas zu bemerken? (Nach einer Pause): Wenn sich keiner der Herren zum Worte meldet, so erscheint den einzelnen Ausschüssen ihr Begehren gewährt und ersuche ich, die von mir bekanntgegebenen Anträge als aufgelegt zu betrachten.

Seine Erzellenz der Herr Statthalter hat das Wort in Anspruch genommen, um Interpellationen, die an ihn gerichtet worden sind, beantworten zu können. Ich erteile Seiner Erzellenz dem Herrn Statthalter das Wort.

Statthalter Graf Clary und Aldringen:

In der 23. Sitzung der diesjährigen Landtags-session haben die Herren Abgeordneten Pichler und Genossen eine Interpellation in Angelegenheit der angeblich durch die Errichtung der Statthaltereidruckerei eingetretenen Schädigung des Buchdruckgewerbes an mich gerichtet. Diese Interpellation beehre ich mich in nachstehender Weise zu beantworten:

Bei der steiermärkischen Statthaltereie besteht schon seit Jahrzehnten eine lithographische Anstalt, welche fast ausschließlich für Zwecke der Landesstelle und ihrer Unterbehörden Verwendung findet. Da die veralteten Einrichtungen dieser Hilfsanstalt in

den letzten Jahren infolge der Häufung der Geschäfte der politischen Verwaltung, der kurrenten Gebarung der Ämter immer hinderlicher wurden, hat die Statthalterei zu Ende des Jahres 1912 die Hausdruckerei errichtet, welche vor allem die Aufgäbe hatte, der lithographischen Anstalt die Druckfortenarbeiten, welche diese nicht mehr zu leisten imstande war, abzunehmen. Die Herstellung einheitlicher Druckforten für die Unterbehörden war im eminentesten Dienstesinteresse gelegen, ein Umstand, der auch von den Herren Interpellanten nicht bestritten wird.

Was den in der Interpellation angeführten, angeblich von der Hausdruckerei besorgten Druck von Amtskwerts betrifft, so dürfte diese Angabe auf einer mißverständlichen Information beruhen, denn die Statthalterei hat die Übernahme solcher Arbeiten für auswärtige Ämter schon wiederholt abgelehnt, weil ihre Druckerei hierfür gar nicht eingerichtet ist und mit Rücksicht hierauf auch wesentlich teurer als andere Druckereien arbeiten würde.

Bezüglich jener Druckforten, welche nicht die Statthalterei und ihre Unterbehörden betreffen, beehre ich mich zu bemerken, daß diese Arbeiten nur einen ganz kleinen Bruchteil der Gesamtarbeiten ausmachen und ihren Grund vor allem darin haben, daß sie schon früher durch Jahre in der lithographischen Anstalt ausgeführt und bei Errichtung der Druckerei lediglich auf diese übertragen wurden. Was speziell die Schulnachrichten anbelangt, so bin ich in der Lage, auf den Statthalterei-Erlass vom 17. November 1913, Zahl 1—1468/97, hinzuweisen, in welchem ganz besonders betont wurde, daß solche Arbeiten nur in Frage kommen, wenn der Bedarf an Schulnachrichten bisher nicht etwa bei einer Druckerei in Steiermark gedeckt wurde.

Die in der Interpellation erwähnte Arbeit für das Staatsbeamtenkafino war, wie begreiflich, lediglich ein ganz besonderer Ausnahmefall und im übrigen von so geringfügiger Natur, daß hierin gewiß keine Schädigung der Privatindustrie gelegen sein kann. Ich könnte gerade bezüglich der Privatarbeiten mehrfache Beispiele anführen, daß die Statthalterei derartige Bestellungen unter Hinweis auf den amtlichen Charakter der Druckerei und auf die Privatindustrie nicht übernommen hat.

Aus der vorstehenden Darlegung möge ersehen werden, daß die Statthalterei durch die Errichtung der Druckerei, welche übrigens den baupolizeilichen, betriebstechnischen und sanitären Vorschriften in jeder Hinsicht vollkommen entspricht und in welcher

nur Fachleute nach den Ansätzen des neuen Normallohntarifes angestellt sind, lediglich die im hervorragendsten Interesse der Bevölkerung gelegene Förderung der Geschäftsgebarung der politischen Verwaltung bezweckte, keineswegs aber eine Benachteiligung privater Druckereien im Auge hatte und daß die Statthalterei vielmehr alle Maßnahmen getroffen hat, um eine derartige Schädigung hintanzuhalten.

In der 23. Sitzung der diesjährigen Landtags-session haben die Herren Abgeordneten Dr. Ivan Benkovič, Dr. Franz Jančovič und Genossen eine Interpellation, betreffend die Grenzregulierung zwischen Steiermark und Krain im Bezirke Rann, an mich gerichtet.

Ich beehre mich, diese Anfrage folgendermaßen zu beantworten:

Die fragliche Grenzregulierung beinhaltet nicht eine bloße Feststellung, sondern eine Änderung der Kronlandsgrenzen von Steiermark und Krain und kann daher nur im Wege der beiderseitigen Landesgesetzgebung durchgeführt werden, was naturgemäß sehr langwierige Erhebungen und Verhandlungen voraussetzt.

Der Verlauf der Landesgrenze von Videm bis Rann, wie sie vor der Regulierung der Save (in der Flußmitte verlaufend) gegolten hatte, wurde im Jahre 1911 kommissionell vermarktet. Auf Grundlage dieser Vermarktung erfolgte im Jahre 1912 durch Organe des k. k. Triangulierungs- und Kalkülbureaus im Finanzministerium die Feldaufnahme des bisherigen Grenzzuges und derjenigen Parzellen, die im Falle einer die Flußregulierung berücksichtigenden Grenzänderung in das andere Kronland fallen.

Nach Einlangen der planlichen und rechnungsmäßigen Darstellung der Ergebnisse dieser Vermessungsarbeiten wird bestimmt werden, welcher Ortsgemeinde Steiermarks, beziehungsweise Krains, jede einzelne abzutrennende Parzelle einverleibt werden soll. Hierauf wird das Verfahren wegen Vorlage bezüglichlicher Gesekentwürfe an die Landtage von Steiermark und Krain durchgeführt werden.

Ich nehme die Interpellation zum Anlasse, das Triangulierungs- und Kalkülbureau im k. k. Finanzministerium um baldigen Abschluß der einschlägigen Arbeiten zu ersuchen. Für eine rasche Erledigung der in den Wirkungskreis der Statthalterei fallenden Amtshandlungen im Gegenstande werde ich sorgen.

In der 9. Sitzung der laufenden Landtags-session haben die Herren Abgeordneten Dr. Benkovic und Genossen an mich eine Interpellation in Angelegenheit des Neubaus des Amtsgebäudes in Rann gerichtet. Dieselbe beehre ich mich in nachstehender Weise zu beantworten:

Das vom hierortigen Statthalterei-Departement für Hochbau seinerzeit verfaßte Skizzenprojekt des Neubaus wurde vom Ministerium des Innern mit der Weisung zurückgestellt, auf Grund der vom Ministerium für öffentliche Arbeiten vorgenommenen Überprüfung das von der Statthalterei beantragte Bauprogramm sowohl hinsichtlich der Anzahl als auch der Dimensionierung der Räume einer Einschränkung zuzuführen und demnach das Generalprojekt vollständig neu auszuarbeiten. Infolge dieser Sachlage war die Statthalterei genötigt, mit den beteiligten Behörden, also vor allem mit der k. k. Finanz-Landes-Direktion wegen Einteilung der Lokalitäten neuerlich in Fühlung zu treten. Zudem ist es auf Grund des zitierten Ministerial-Erlasses nunmehr auch Aufgabe der Statthalterei, das Detailprojekt auszuarbeiten und den Detailkosten-voranschlag zu verfassen. Diese Arbeiten sind gegenwärtig im Zuge und ich habe die Veranlassung getroffen, daß die Verhandlungen und die Projektarbeiten keine wie immer gearteten Verzögerungen erleiden.

Nach Abschluß der technischen Arbeiten wird das Detailprojekt samt Voranschlag auf Grund des erhaltenen Auftrages dem Ministerium des Innern zur Genehmigung vorgelegt werden.

Die von den Herren Abgeordneten Riemelmoser und Genossen in der 10. Sitzung der laufenden Landtags-session eingebrachte Interpellation, betreffend die Gemsträude im Oberlande, beehre ich mich in nachstehender Weise zu beantworten:

Die Gemsträude, welche sich in den Jahren 1897 und 1898 im Gebiete der Hohen Tauern am Gebirgsstocke zwischen Salzburg und Kärnten zuerst als Wildseuche bemerkbar machte, wurde bald darauf nach Steiermark verschleppt und nahm in den Alpengebieten der politischen Bezirke Murau, Judenburg, Gröbming und Liezen — das ist im oberen Ennstale und im Gebirgsstocke der Niederen Tauern — schon im Jahre 1906 einen derartigen Umfang an, daß auch die östlich der Enns und nördlich des Falten- und Liesingtales gelegenen Gemsgelände als ernstlich bedroht angesehen werden mußten. In dessen blieb die Seuche in den Jahren 1906 und 1907 so ziemlich stationär und galt in einzelnen

betroffenen Revieren sogar als nahezu erloschen. Erst im Jahre 1908 brach die Gemsträude insbesondere in den politischen Bezirken Judenburg und Liezen wieder in verstärktem Maße auf und nahm einen so ernsten Charakter an, daß die Einleitung entsprechender Gegenmaßnahmen in Erwägung gezogen werden mußte.

Da von solchen Maßnahmen nur dann ein Erfolg zu erwarten war, wenn sie in dem ganzen von der Seuche befallenen, über Gebietsteile der drei Kronländer Steiermark, Salzburg und Kärnten sich erstreckenden Territorium gleichzeitig und einvernehmlich zur Durchführung gelangen, habe ich nach Einholung der erforderlichen Instruktionen beim k. k. Ackerbauministerium, als der in der Angelegenheit zuständigen obersten Stelle, das nötige Einvernehmen mit den politischen Landesstellen in Kärnten und Salzburg im Gegenstande gepflogen. Der Erfolg der hienach nach Maßgabe der bestehenden gesetzlichen Handhaben getroffenen — noch später zur Erörterung gelangenden — Maßnahmen war zunächst der, daß die Seuche in dem politischen Bezirke Liezen, woselbst sie in den Jahren um 1910 schon eine ganz bedeutende Verbreitung gefunden hatte, seither doch stationär geblieben ist, während im politischen Bezirke Judenburg schon seit dem Jahre 1912 keinerlei Wahrnehmungen über ihr Auftreten gemacht wurden, und die Seuche daher seit diesem Zeitpunkte dort als erloschen angesehen werden kann. Was den politischen Bezirk Murau betrifft, so konnte daselbst schon im Jahre 1912 erfreulicherweise eine entschiedene Abnahme dieser Seuche konstatiert werden. Im politischen Bezirke Gröbming hat die Seuche im Kalkgebirge an Verbreitung gewonnen, während sie im Urgebirge nahezu erloschen ist. Die damals getroffenen Maßnahmen haben also tatsächlich der Verbreitung der Gemsträude auf weitere Gebiete ein Ende bereitet.

Der Umstand, daß die Seuche ungeachtet aller Bekämpfungsmaßnahmen in einzelnen Teilen des politischen Bezirkes Gröbming (insbesondere auch im Bereiche der politischen Expositur Bad Aussee) und des politischen Bezirkes Liezen nicht getilgt werden konnte, gab mir Veranlassung, die für die Beurteilung der in Betracht kommenden landwirtschaftlichen und jagdlichen Interessen maßgebendsten Faktoren für den 8. Februar d. J. zu einer gemeinsamen Beratung einzuladen.

Auf Grund der bei dieser Enquete gefaßten Beschlüsse sind sodann spezielle Weisungen über den Abschluß räudiger und räudeverdächtiger Gemsen

an die in Betracht kommenden politischen Unterbehörden ergangen.

Was den dermaligen Stand der Gemräude in dem betroffenen Gebiete der Steiermark anlangt, so haben die diesfalls zuletzt — und zwar um die Mitte des Vorjahres — gepflogenen Erhebungen nachstehendes Resultat ergeben:

Im Bereiche der politischen Expositur Bad Müsser, und zwar im Koppengebiete, scheint die Gemräude bereits vollständig im Erlöschen begriffen zu sein. Dagegen wütet sie in den dem Kemmetgebirge und dem Grimmingstocke angehörenden Teilen dieses Gerichtsbezirkes trotz bedeutender Eingänge im Jahre 1912 mit unverminderter Heftigkeit fort.

Im politischen Bezirke Gröbming ist die Gemräude am linken Emsufer im allgemeinen etwas in Abnahme. Nur in den Revieren des Grimming ist eine rapide Zunahme zu bemerken, trotzdem daselbst durch längere Zeit auch während der Schonzeit mit dem Abschusse räudekranker und räudeverdächtiger Stücke ausnahmslos vorgegangen wurde.

Im politischen Bezirke Liezen herrscht die Gemräude in den Gebirgen der Niederen Tauern in den Gemeinden Oppenberg, Rottenmann und Lassing. Während aber im Gebiete der Gemeinde Oppenberg eine wesentliche Besserung wahrzunehmen und hier wie auch im Gebiete der Gemeinde Lassing ein langsames Erlöschen der Räude zu konstatieren ist, herrscht insbesondere im Gemeindegebiete Rottenmann die Gemräude in erheblichem Maße fort. Am stärksten wütet sie im Bösensteingebirge und ist von einem Abflauen derselben — außer in den Revieren des Hochschwunggebietes, wo sie bereits im Jahre 1908 eingebrochen war —, nichts zu bemerken.

Über den Talzug des Paltentales in die Gebirge gegen Osten und über den Tauernstraßenzug nach Süden hat die Räude noch nicht übergegriffen.

Bevor ich nun zur Beantwortung der Anfragen der Herren Interpellanten schreite, sei es mir gestattet, einer Wendung in den Ausführungen der Interpellation zu gedenken, welche den Anschein erwecken muß, als hätte es die Behörde bei Anordnung ihrer Maßnahmen an der gehörigen Objektivität ermangeln lassen und als hätte sie sich hierbei mit Ignorierung der Interessen der Landwirtschaft treibenden Bevölkerung ausschließlich von jagdlichen Rücksichten leiten lassen. Es betrifft dies jenen

Passus der Interpellation, in welchem behauptet wird, die häuerlichen Kleinviehbesitzer seien in Ansehung der durch die Gemräude hervorgerufenen Seuchengefahr durch eine Reihe von Maßnahmen betroffen worden, während die Jagdherren diesbezüglich ganz frei ausgingen. Demgegenüber kann ich nur die bestimmte Versicherung abgeben, daß auch im gegenständlichen Falle auf die Interessen der Landwirtschaft die weitgehendste Rücksicht genommen wurde.

In dieser Richtung möchte ich speziell darauf hinweisen, daß, als bei den Verhandlungen im Jahre 1911 unter anderem auch die Verfügung einer möglichst weitgehenden Beschränkung des Verkehrs mit Kleinvieh im Seuchengebiete auf Grund des allgemeinen Tierseuchengesetzes angeregt wurde, die Behörde sofort die Tragweite einer solchen Maßnahme für die Interessen der Landwirtschaft treibenden Bevölkerung richtig einzuschätzen wußte und eben wegen der infolge dieser Maßnahme zu befürchtenden großen Schädigung der Landwirtschaft von einer solchen Verfügung Abstand genommen hat. Wenn die Herren Interpellanten von den Kleinviehbesitzern auferlegten Maßnahmen sprechen, so meinen sie damit offenbar die einschlägigen Anordnungen des Erlasses der steiermärkischen Statthalterei vom 11. April 1911, Z. 2—521/35. Nun wird wohl kaum bestritten werden können, daß diese übrigens im engsten Rahmen gehaltenen Verfügungen bei dem Bestande der Gemräude schon deshalb notwendig waren, um die Übertragung der Krankheit von angesteckten Haustieren auf andere noch gesunde Haustiere wirksam zu verhüten. Übrigens beinhaltet dieser Erlaß nur bestimmte, schon im allgemeinen Tierseuchengesetze begründete Maßnahmen, wie die Verzeichnung und Untersuchung der Ziegen und Schafe vor Beginn des Auftriebes auf die Alpen und nach erfolgtem Abtriebe von da, also Vorkehrungen, welche zum größeren Teile und zunächst den Interessen der die Kleinviehzucht treibenden Bevölkerung dienen.

Die Behörde hat es aber auch andererseits nicht versäumt, alle auf die Bekämpfung der Seuche abzielenden jagdlichen Maßnahmen in Erwägung zu ziehen und soweit als möglich auch in Vollzug zu setzen.

Hiebei kann freilich nicht verschwiegen werden, daß die Behörde, was die Durchführung der notwendigen Maßnahmen anbelangt, bei dem heutigen Stande der Gesetzgebung größtenteils auf den guten Willen der Jagdberechtigten angewiesen ist.

Schon mit dem früher bezogenen Statthaltereierlasse vom 11. April 1911 wurde den Jagdberechtigten die Unterlassung der Abhaltung von Treibjagden in den Seuchengebieten sowie in den unmittelbar angrenzenden Revieren, beziehungsweise (wo dies durchführbar erscheint) die Sperre der Gemswechsel durch entsprechende Mittel (etwa Vergämung mittels Schafmist), weiters die Vertilgung der Kadaver auch von auf jagdmäßige Weise erlegten räudebefallenen Gemsen und endlich die Heranziehung eines widerstandsfähigen Stammes durch entsprechende Fütterung des Gemswildes im Wege der betreffenden politischen Behörden angeordnet. Eine imperative Anordnung der angeführten Maßnahmen, wie sie zum Teile auch die erwähnte Interpellation als wünschenswert bezeichnet, ist angesichts der bestehenden Rechtslage nicht möglich.

Es steht wohl zu erwarten, daß jene Revier- und Grundbesitzer, denen die Erhaltung des Wildstandes und die weidgerechte Wildhege am Herzen liegt, wie bisher auch weiterhin aus freiem Antriebe alle jene Vorkehrungen treffen werden, welche in ihrem eigenen Machtbereiche gelegen sind. Die Legislative bietet bedauerlicherweise — wie schon angedeutet — nicht die hinreichende Handhabe. Die Heranziehung des § 56 des steiermärkischen Jagdgesetzes zur Anordnung der Vertilgung räudekranker oder räudeverdächtiger Gemsen stößt — so sehr die Sanierung der Gemseviere auch im Interesse der durch die Infektionsgefahr geschädigten Landwirtschaft notwendig erscheint — auf gewisse Schwierigkeiten, da es immerhin als fraglich anzusehen ist, ob nach den Bestimmungen der bezogenen Gesetzesstelle, welche nur von einer Verminderung einer Wildgattung spricht, der Abschluß bloß kranker Tiere (dadurch allein ist ein Erfolg in Ansehung auf die Beseitigung dieser Seuche zu erzielen) angeordnet werden kann. Zum mindesten würde eine solche Verfügung dem Sinne des steiermärkischen Jagdgesetzes widersprechen, indem der Abschlußauftrag zu einer Verminderung der Wildgattung zwar momentan führen, aber in der weiteren Folge eine Erhöhung des Wildstandes bezwecken würde.

Übrigens fände die eben bezogene Gesetzesbestimmung nur auf Gemeindejagdgebiete Anwendung, dagegen auf Eigenjagden nur insoweit, als sie mit Holz- und Weideservituten belastet sind. Da weiters ein diesfalls gestellter Antrag auf Statuierung einer Verpflichtung zum Abschusse kranker und seuchenverdächtiger Gemsen nach Maßgabe der Be-

stimmungen des § 1, al. 2, des allgemeinen Tierseuchengesetzes von Seiten des k. k. Ackerbauministeriums aus dem Grunde abgelehnt wurde, weil zufolge Ziffer 7 des § 24 des allgemeinen Tierseuchengesetzes ein Abschluß, das heißt die Tötung seuchenkranker und seuchenverdächtiger Tiere auf Grund dieses Gesetzes nur in jenen Fällen angeordnet werden kann, welche im Tierseuchengesetze ausdrücklich bezeichnet sind, was jedoch bezüglich des Abschusses räudekranker Gemsen, wie überhaupt räudekranken Wildes nicht zutrifft, so ermangelt es eigentlich einer präzisen Norm, auf Grund welcher die zur Bekämpfung wie zur Hintanhaltung der weiteren Verbreitung und Verschleppung einer Wildseuche dienenden behördlichen Anordnungen getroffen und erforderlichenfalls auch gegen den Willen der Interessenten durchgeführt werden könnten.

Nach den bisher gemachten Erfahrungen kann als einzig verlässlich wirkendes und erfolgversprechendes Präventiv-, beziehungsweise Tilgungsmittel gegen diese Wildseuche lediglich der radikal durchgeführte Abschluß sämtlicher räudekranker und räudeverdächtiger Gemsen angesehen werden. Die Statthalterei hat daher, um dem weiteren Wüten dieser Seuche nach Kräften Einhalt zu tun, unterm 18. Februar 1913 (Z. 2—632/52), beziehungsweise 29. April 1913 (Z. 2—1291/57), die in Betracht kommenden politischen Bezirksbehörden angewiesen, allen seitens der Jagdberechtigten einlangenden Gesuchen um Abschluß räudekranker und räudeverdächtiger Gemsen während der Schonzeit — ausgenommen den Abschluß in mit Holz- und Weideservituten nicht belasteten Eigenjagden — auf Grund des § 56 des steiermärkischen Jagdgesetzes ausnahmslos zu willfahren, und auf die Jagdberechtigten mit allem Nachdrucke hinzuwirken, daß um diese Bewilligung erforderlichenfalls stets eingeschritten werde.

So weit nun ist der diesfälligen Anfrage der Herren Interpellanten bereits entsprochen, die generelle Erlassung von Abschlußaufträgen für räudekrankes und räudeverdächtiges Gemswild bin ich jedoch angesichts des Standes der Gesetzgebung zu verfügen nicht in der Lage.

Zum Schlusse will ich noch eines der privaten Initiative entsprungenen Planes erwähnen, welcher im Monate September des Vorjahres den Gegenstand einer Beratung und Begehung der in Betracht kommenden Strecke durch die beteiligten Privatinteressenten unter gleichzeitiger Beteiligung behördlicher Abgeordneten gebildet hat. Es besteht nämlich die Absicht, ein Übergreifen der Gemsräude auf die

östlich der Linie Pyhrn—Tauernstraße gelegenen Gebiete durch Errichtung von Absperrzäunen zu verhindern, ein Unternehmen, das unstrittig Erfolg verspricht, vorausgesetzt, daß nicht inzwischen bereits eine Infektion des zu schützenden Gebietes stattgefunden hat. Falls die vorläufig eingeleiteten Schritte diesen Plan seiner faktischen Ausführung näherbringen sollten, wird es Aufgabe der staatlichen Behörden sein, dem Projekte nötigenfalls durch vermittelndes Eingreifen und Unterstützung durch ihre mit den örtlichen Verhältnissen vertrauten Organe die weitgehendste Förderung angedeihen zu lassen. Auch bin ich in der angenehmen Lage, mitteilen zu können, daß das k. k. Ackerbauministerium nicht allein die im Falle der Ausführung der projektierten Zäune, welche vorwiegend dem Zuge der öffentlichen Straßen folgen dürften, höchst wünschenswerte Förderung durch die öffentliche Straßenverwaltung beim k. k. Ministerium für öffentliche Arbeiten bereits angeregt, sondern auch die Bereitwilligkeit ausgesprochen hat, über ausdrücklichen Wunsch der Interessenten mit dem k. k. Handelsministerium wegen Überlassung des zur Errichtung der Zäune benötigten Telegraphendrahthes zu günstigen Bedingungen in Verbindung zu treten.

Bei dem Zusammenwirken aller in Betracht kommenden Faktoren ist zu erhoffen, daß das in Rede stehende Projekt zum Nutzen der Viehzucht wie der Jagd baldigst der Verwirklichung zugeführt werden wird.

Die in der Sitzung des hohen Landtages vom 15. Oktober 1913 eingebrachte Interpellation der Abgeordneten Dr. Benkovič und Genossen betreffs Entschädigung der Grundbesitzer in Loče, Mihalovež, Brückl und Sakot aus dem Saveregulierungsfonde beehre ich mich, wie folgt, zu beantworten:

Ad 1. Die Besitzer der durch eine vorübergehende Wasserpiegelhebung der Save bei Brückl beschädigten Grundstücke wurden, mit Ausnahme zweier Besitzer, deren Ansprüche derart übertrieben waren, daß dieselben auf den Gerichtsweg verwiesen werden mußten, bereits voll entschädigt.

Das gerichtliche Verfahren über die Forderungen der zwei erwähnten Besitzer ist im Zuge.

Bezüglich der Ansprüche der Grundbesitzer in Mihalovež muß erwähnt werden, daß die Gemeinde Mihalovež die Bitte gestellt hat, mehreren Besitzern für den angeblich durch Saveregulierungsbauten verursachten Schaden aus dem Regulierungsfonde Ersatz zu leisten.

Da es sich jedoch, wie kommissionell festgestellt wurde, um einen Uferbruch in dem bereits abgebauten und nur mehr bei höheren Wasserständen aktiven Mihalovežer Altarm handelte, welcher Uferbruch mit der Regulierungsaktion in keinen ursächlichen Zusammenhang gebracht werden kann, mußten diese Entschädigungsansprüche als unbegründet von der Statthalterei abgewiesen werden.

Der Uferbruch wurde übrigens trotz dieser Sachlage in Berücksichtigung der ungünstigen finanziellen Lage der Anrainer aus Mitteln des Regulierungsfondes gedeckt.

Was die beklagten Schäden in der Gemeinde Loče anlangt, so handelt es sich hier nicht um Schäden an privatem, sondern um solche an öffentlichem Gemeingut infolge Uferbruches. Die Erhebungen, ob und wie weit der Uferbruch durch das Saveregulierungsunternehmen verursacht wurde, sind im Zuge und kann die Versicherung abgegeben werden, daß die Ansprüche, soweit sie berechtigt sind, voll befriedigt werden.

Die Ortschaft Sakot und deren Gelände liegen außerhalb des Bereiches der Hochwässer der Save und sind Klagen über bezügliche Schäden nicht erhoben worden.

Ad 2. Die Errichtung eines Hochwasserdammes zum Schutze der Ortschaft Brückl wird nach Ausführung der Saveregulierung, die eine Senkung des Hochwasserspiegels zur Folge haben wird, entbehrlich werden. Die gewünschte Dammerstellung wäre übrigens mit Rücksicht auf die rechtsufrigen Interessenten unzulässig, und ist eine diesbezügliche wasserrechtliche Entscheidung bereits im Jahre 1910 erlossen.

Ad 3. Infolge der Saveregulierungsbauten bei Brückl wurde zwar ein vorübergehender Rückstau in den Gabrnabach verursacht, doch ist dieser Rückstau durch die fortschreitende Wirkung der Regulierung dermalen nahezu behoben, so daß besondere Vorkehrungen am Gabrnabach und der Bezirksstraße Mann—Dobowa aus Anlaß der Saveregulierung nicht geboten erscheinen, zumal die Hochwasserabflußverhältnisse der Save durch die Regulierung zweifellos eine bedeutende Verbesserung erfahren werden.

Ad 4. Die Abwehr der Angriffe der Save auf die linksufrigen Grundstücke insbesondere bei Brückl wird durch die im Zuge befindliche Ausführung des Regulierungsprojektes in einwandfreier Weise besorgt.

Ad 5. Anlangend die gewünschte Hebung des Niveaus der Bezirksstraße Mann—Dobowa in der Ortschaft Brückl ist eine Stellungnahme mangels eines

bezüglichen Projektes — das vom Bezirke Rann vorzulegen wäre —, dormalen nicht möglich; es muß jedoch schon jetzt bemerkt werden, daß eine Subventionierung dieser Straßenkorrektur aus dem Save-regulierungsfonde aus prinzipiellen Gründen unzulässig erscheint. Da jedoch die Voraussetzungen für die Bewilligung einer Subvention seitens des Ministeriums für öffentliche Arbeiten vorzuliegen scheinen, bin ich zutreffenden Falles gerne geneigt, ein bezügliches, mit dem Projekte instruiertes Ansuchen des Bezirkes Rann beim Ministerium wärmstens zu befürworten.

Bezugnehmend auf die in der 19. Sitzung der diesjährigen Landtagsession von den Herren Abgeordneten Schwab, Kanzler und Genossen eingebrachte Interpellation wegen Beschleunigung der Erledigung des Gesetzentwurfes betreffend die Sozialversicherung beehre ich mich mitzuteilen, daß ich die vorgebrachten, gewiß berechtigten Wünsche dem k. k. Ministerium des Innern vorgetragen habe.

**Landeshauptmann:** Zur Beantwortung einer an den Landes-Ausschuß gerichteten Interpellation hat sich der Herr Landes-Ausschuß-Beisitzer Dr. Hofmann von Wellenhof zum Worte gemeldet. Ich erteile dem Herrn Landes-Ausschuß-Beisitzer das Wort.

Landes-Ausschuß-Beisitzer **Dr. Hofmann von Wellenhof:** In einer Anfrage des Herrn Abgeordneten Dr. Kukovec vom 14. Oktober 1913 wird der Landes-Ausschuß gefragt, ob er in der Lage sei, die für die Maßregelung der Schulleiter Jakob Knaflic und Valentin Pulko ausschlaggebenden Dienstesrückfichten bekanntzugeben, und ob er widrigenfalls geneigt sei, eine derart mißbräuchliche Praxis des Landes-schulrates im Interesse der richtigen Verwendung der Steuergelder des Landes in Zukunft zu verhindern.

Ich beehre mich darauf zu erwidern:

Der k. k. Landesschulrat hat im Februar 1912 angefragt, ob dem Antrage auf dienstliche Versetzung des Oberlehrers Jakob Knaflic zugestimmt werde. Die Versetzung des Genannten wurde im einzelnen damit begründet, daß er infolge seiner Streit- und Prozeßsucht den gesellschaftlichen Frieden in der Gemeinde und im Bezirke störe. Es waren eine ganze Reihe von Ehrenbeleidigungsklagen, Amtsehrenbeleidigungen und dergleichen, angeführt, in welchen Knaflic teils Kläger, teils Angeklagter war, manchmal oblagte, einigemale auch verurteilt wurde. Aus dem ganzen Sachverhalt war zu ersehen, daß sein Verbleiben im Hinblick auf die erzieherische Aufgabe eines Lehrers und Schulleiters untunlich und das not-

wendige Ansehen der Lehrerschaft bei der Bevölkerung zu schädigen geeignet sei.

In ganz ähnlicher Weise lag der Fall des Schulleiters Valentin Pulko, wo auch der Bezirks-schulrat zu wiederholten Malen die Versetzung aus Dienstesrückfichten wünschte, ein Teil der Bevölkerung sich in Eingaben an die Behörde für die Versetzung aussprach, während ein Teil wiederum für die Belassung Pulkos eintrat.

Auch hier mußte nach der mitgeteilten Sachlage der Landes-Ausschuß der Anschauung des k. k. Landes-schulrates beipflichten, daß eine Versetzung des Lehrers im Dienstwege im Interesse der Schule und des Ansehens der Lehrerschaft bei der Bevölkerung gelegen sei und stimmte daher dem betreffenden Antrage des Landesschulrates zu.

Was die bisher im allgemeinen eingehaltene Übung des k. k. Landesschulrates in bezug auf Versetzungen im Dienstwege betrifft, glaubt der Landes-Ausschuß der Überzeugung Ausdruck geben zu können, daß dabei stets vor allem das Wohl der Schule und die Wahrung des Ansehens des Lehrstandes maßgebend waren und die gebotene Bedachtnahme auf die tunlichste Schonung des Landesschulfonds auch vom k. k. Landesschulrate nicht außer Augen gelassen wurde.

In der Anfrage des Herrn Abgeordneten Dr. Kukovec vom 23. Februar 1914 wird gefragt, wie der Landes-Ausschuß die Pensionierung des Oberlehrers Martin Judnič, beziehungsweise die Zustimmung zu derselben zu rechtfertigen vermöge.

Ich habe die Ehre darauf zu erwidern:

Der Landes-Ausschuß wurde in diesem Falle lediglich befragt, ob er zustimme, daß bei der Pensionsbemessung dem Oberlehrer Judnič zwei Jahre vor Ablegung der Lehrbefähigungsprüfung angerechnet werden; Judnič hatte nämlich keine Reifeprüfung abgelegt und hätte sonst diese Zeit für die Pensionsbemessung verloren. Der Landes-Ausschuß erteilte nun die erwähnte Zustimmung und kam damit dem genannten Lehrer nur innerhalb seiner Befugnis in wohlwollender Weise entgegen. Eine Einflußnahme auf die von Amts wegen erfolgte, übrigens noch gar nicht rechtskräftig gewordene Pensionierung des Oberlehrers Judnič stand dem Landes-Ausschusse überhaupt nicht zu, da diese nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen allein dem k. k. Landesschulrate zukommt.

**Landeshauptmann:** Ist bezüglich dieser Interpellationsbeantwortung etwas zu bemerken? (Nach einer Pause): Es meldet sich niemand zum Worte,

wir gelangen daher zur Tagesordnung. Der erste Gegenstand der Tagesordnung ist der

**Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses, betreffend die Änderung der Gemeindeordnung und der Gemeindevahlordnung der Landeshauptstadt Graz.** (Beilage Nr. 444.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter des Landes-Ausschusses hinsichtlich der formellen Behandlung dieser Vorlage einen Antrag zu stellen.

Berichterstatter des Landes-Ausschusses **von Fejrer:** Ich beantrage die Zuweisung dieses Gegenstandes an einen kombinierten Ausschuss, bestehend aus dem Sonderausschuß für Gemeindeangelegenheiten und dem Sonderausschuß für politische Angelegenheiten.

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

**Landeshauptmann:** Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist die

**Begründung des Antrages der Abgeordneten Dr. Benkovič, Dr. Berstovšek und Genossen, betreffend die Änderung der Wahlordnungen der Gemeinden mit eigenem Statut.** (Beilage Nr. 387.)

Ich erteile dem Herrn Antragsteller zur Begründung seines Antrages das Wort.

Abg. Dr. **Benkovič** (L.-G. Cilli). Hoher Landtag! Es ist kein Zufall, daß zwischen der Erledigung der Gemeindevahlreform im Grazer Gemeinderate und der Einbringung unseres Antrages, der in Verhandlung steht, zeitlich ein Zusammenhang besteht. Unser Verlangen, welchem im Antrage Ausdruck verliehen wird, geht dahin, daß die Gemeindevahlordnung für alle autonomen Städte zu gleicher Zeit einer gründlichen Reform zugeführt werde. Dieses Bestreben datiert nicht aus der letzten Zeit, sondern ist schon vor Jahren aufgetaucht. Wir haben im Jahre 1912 den Antrag eingebracht und wir wollen sorgen, daß dieser Gegenstand nicht von der Tagesordnung des Landtages verschwindet. Meine sehr geehrten Herren, sie werden zugeben müssen, daß wir nicht ruhig zugeben können, daß die Gemeindevahlordnung für die Hauptstadt Graz in modernem Sinne abgeändert wird, solange für die untersteirischen Städte Cilli, Pettau, vorläufigstufliche Bestimmungen in der Gemeindevahlordnung bestehen. Es kann nicht genug betont werden, daß wir noch immer die öffentliche Abstimmung haben. (Abg. Dr. Kufovec: „Mündliche Abstimmung!“) In Marburg besteht die geheime Abstimmung. Diese

reaktionären Bestimmungen müssen verschwinden; solange dies nicht geschieht, ist die Gemeindevahlordnung für Graz für uns indiskutabel. Auch in anderer Beziehung sind die Gemeindevahlordnungen für autonome Städte einer gründlichen Reform bedürftig. Es muß dem modernen Geiste Rechnung getragen werden, indem gewissen Bevölkerungsgruppen, die von der Wahl bisher ausgeschlossen sind, das Wahlrecht zugestanden wird. Entweder durch eine vierte Wählerklasse oder in anderer Form. Heute ist nur die Zahlung einer direkten Steuer die Voraussetzung für das Gemeindevahlrecht, während ein großer Teil der Bevölkerung der mit öffentlichen Pflichten und Lasten überbürdet ist, bei den Gemeindegeschäften kein Wort mitzureden hat. Schließlich, meine Herren, wird sich auch das Verhältniswahlrecht in Steiermark nicht aufhalten lassen. Diese Form des Wahlrechtes hat sich sehr gut bewährt, um alle Bevölkerungsschichten zur Mitarbeit bei den Gemeindegeschäften heranzuziehen. Man hat in letzter Zeit, um dieses Verhältniswahlrecht abzuwehren, die Gefahr der slowenisch-nationalen Hochflut an die Wand gemalt.

Ich glaube, daß das nur deswegen vorgehalten wird, um einen Fortschritt im demokratischen Sinne aufzuhalten oder zu vereiteln. Meine Herren, wie mir die Debatte im Gemeinderate Graz gehört haben, da haben wir gefragt, wo sind die slowenischen Bataillone, welche vor den Toren von Graz stehen und in Graz selbst, wo sind diese bei der Volkszählung geblieben? Auch für das Unterland ist die nationale Gefahr bei Einführung des Verhältniswahlrechtes gänzlich ausgeschlossen. Bekanntlich ist gerade die Einräumung einer Minderheitsvertretung das beste Mittel, um die Minderheit in nationalen Beschwerden klaglos zu stellen. Gegen das Verhältniswahlrecht werden verschiedene Einwendungen gemacht. Ich möchte ganz kurz darauf reflektieren. Es wäre schließlich doch kein besonderes Unglück, wenn durch Einführung des Verhältniswahlrechtes die kontrolllose Wirtschaft in den autonomen Städten Steiermarks aufhören würde, dadurch, daß der nationalen Minderheit eine Vertretung eingeräumt wird. Es ist nicht wahr, daß man den autonomen Städten die Gemeindevahlordnung nicht aufkretzieren darf, wir haben schon verschiedene Präzedenzfälle Laibach, Linz und daselbe trifft auch bei unseren autonomen Städten zu. Der Landtag hat das Recht in Gemeindeangelegenheiten gesetzgeberisch vorzugehen und er ist nicht verpflichtet, sich an die Meinung der betreffenden Gemeindevertretung zu halten. Es ist insbesondere in den Kundgebungen, welche in letzter Zeit aus den



untersteirischen Städten gekommen sind, behauptet worden, daß der deutsche Charakter dieser Städte in Gefahr ist. Ich glaube, daß das ein Wahngebilde ist, wir können uns nicht mundtot machen lassen unter Hinweis auf solche Wahngebilde. Ich kann dabei noch darauf verweisen, daß die Slowenen in Gilli, welche nach der Volkszählung ein Drittel der Bevölkerung bilden, kulturell und wirtschaftlich verhältnismäßig einen bedeutenderen Faktor darstellen, als die Deutschen in Laibach, welchen das Wahlrecht eingeräumt wurde. Schließlich war auch diese Landstube seinerzeit nur deutsch und mit dem Einzuge der Slowenen in die Landstube ist der Himmel über Graz noch nicht zusammengefallen. Ich glaube, daß unsere Mitarbeit nicht nur hier im Landtage, sondern auch in den autonomen Städten Untersteiermarks nur erwünscht sein kann, denn nur im Wettbewerbe der frei sich entwickelnden Kraft liegt die Gewähr, daß Bleibendes geschaffen wird.

Hohes Haus! Ich glaube, daß es in diesem Hause keinen Abgeordneten geben kann, welcher unsern Antrag für indiskutabel hält und ich glaube, daß das Haus einstimmig beschließen wird, den Antrag dem Ausschusse zuzuweisen.

Ich beantrage, daß unser Antrag dem kombinierten Gemeinde- und politischen Ausschusse zugewiesen werde.

Abg. Dr. **Regri** (St.-G. Gilli): Hohes Haus! Ich möchte vor allem auf eine Ausführung des Herrn Vorredners zurückkommen, der sagte: „Die Rede von der slowenischen Hochflut ist ein Wahngebilde; es gibt in Steiermark keine slowenische Hochflut; andererseits sagte er, ist der deutsche Charakter der untersteirischen Städte ebenfalls ein Wahngebilde. Es gibt also einerseits keine slowenische Gefahr für die untersteirischen Städte, andererseits aber auch keine deutschen Städte überhaupt.“ Darin sind die Ausführungen des Herrn Dr. **Benkovič** mir und ich glaube allen unklar gewesen.

Und nun zur Sache selbst. Seit Wochen beschäftigt sich die Öffentlichkeit mit der Frage der Einführung des Proportionalwahlrechtes und eine große Menge Deutscher hat in der Einführung des Proportionalwahlrechtes in Graz die Gefahr gesehen, daß dieses Wahlrecht folgerichtig auch im Unterlande eingeführt werden müßte. Nun, meine Herren, ich kann diesen Standpunkt nicht teilen, denn erstens käme der Gedanke, daß einer Wahlreform in Graz mit dem Proportionalwahlrechte auch die Einführung desselben im Unterlande folgen müßte, gleich einer Bankrottserklärung der deutschen Partei im Lande;

denn wenn wir heute zugeben, daß es möglich ist, daß in dieser Landstube den Deutschen Untersteiermarks eine Wahlreform aufgezwungen werden kann, erklären wir uns überhaupt für politisch impotent in jeder Richtung. Geben Sie sich in dieser Beziehung keiner Illusion hin, Herr Dr. **Rukovec**. Ziehen Sie vor allem in Betracht, daß der Proporz ganz speziell nur in einigen Fällen Berechtigung hat, besonders in großen Orten, wo die Wahlkörper wie in Graz 6000 bis 8000 Wähler haben. Hier kann der Proporz tatsächlich große Mengen von Wählern vor politischer Entrechtung schützen. In kleineren Orten, wo die Wahlkörper 50 bis 60 Wähler haben, kommt die Einführung des Proporz gleich einer Souveränitätserklärung der Bierbank- und Stammtischpolitik. Es wird jeder einzelne das Recht haben, in die Gemeindepolitik entscheidend dreinreden zu können. Wie können Sie sich vorstellen, daß es dann zu einer gedeihlichen Politik kommen kann, die doch immer nur von einer Majorität getragen werden kann. Und selbst zugegeben, daß auch in einer kleinen Stadt der Proporz gedeihlich wirken könnte, wenn anzunehmen ist, daß nach durchgeführtem Wahlkampfe sich die Leute zu gemeinsamer Arbeit finden, so muß man doch sagen, daß in einer Gegend, wo derartige Gegensätze herrschen, wie an der Sprachgrenze, der Proporz nie und nimmer gedeihlich wirken kann. Herr Dr. **Rukovec** folgert daraus, daß die Bezirksvertretungen nicht arbeitsfähig sind und politische Kommissäre im Unterlande ihr Unwesen treiben, daß ein neues Wahlrecht das einzige Heilmittel sei. Warum haben wir in Untersteiermark keine arbeitsfähigen Bezirksvertretungen? Weil sich das Zusammenarbeiten beider Nationalitäten in den autonomen Körperschaften überhaupt als unmöglich erwiesen hat.

Es gibt auch heute niemanden in Untersteiermark, der den Minderheitsvertretungen irgendeinen wesentlichen Wert beimessen würde, auch nicht den Drittelvertretungen in den untersteirischen Gemeindestuben durch den Besitz eines ganzen Wahlkörpers. Derartige Drittelvertretungen haben für keine Partei einen Wert, sie gehen entweder früher oder später verloren oder es werden die beiden anderen Wahlkörper auch erobert. Jede Minorität an der Sprachgrenze wird von der Gegenpartei — entweder von Ihnen oder von uns — rücksichtslos an die Wand gedrückt. Bei uns wäre es ganz unmöglich, wenn die Majorität ein Drittel Mandate besitzt, daß sie einen Vizebürgermeister und Funktionär im Gemeinderate als Vertreter bekommen

würde. Nach meinem Dafürhalten ist der Proporz bei uns im Unterlande ganz unmöglich, denn was könnte er der Minorität bringen? Höchstens einige wenige Mandate, und von diesen werden weder wir noch Sie in Gills, Marburg oder Pettau etwas haben, denn diese Mandate sind nur dazu da, um den Frieden zu stören. Meine Herren, ich möchte an Sie die Frage richten, müssen Sie nicht selbst zugeben, daß sich die Verhältnisse im Unterlande in den letzten zehn Jahren gebessert haben, im Sinne einer allmählichen Einklehr eines teilweisen Friedens. (Abg. Dr. Benkovič: „Gewiß!“) Wieso ist es dazu gekommen? Weil sich die Reibungsflächen vermindert haben. Es fand durch die Reichsratswahlreform eine Abgrenzung der Reichsratswahlkreise statt. Durch die neue Landtagswahlordnung entstand auch eine Abgrenzung der Landtagsmandate und seit zehn Jahren kommen viel weniger heißumstrittene Bezirksvertretungen in Betracht.

Früher waren die Bezirksvertretungswahlen immer wieder der heißeste Kampf, jetzt sind diese Bezirksvertretungen zum großen Teile von der Bildfläche verschwunden und wir haben verhältnismäßig Frieden, die Reibungsflächen sind durch die Ausschaltung der verschiedenen Wahlkämpfe bedeutend verringert worden. Und jetzt wollen Sie durch Einführung des Proporzses den Kampf wieder aufs neue entflammen! Die Folge davon wäre ein Kampf bis aufs Messer. Alle jene, meine Herren, die die Verhältnisse in Untersteiermark nicht kennen, können auch nicht ermessen, was es heißt, „eine Wahl in Untersteiermark!“ Hier im Oberlande reicht man sich nach einer Wahl wieder friedlich die Hand und geht an die gemeinsame Arbeit. Im Unterlande fordert jede Wahl einige wirtschaftliche Existenzen, denn dort gibt es keine Halbheit, dort heißt es Farbe bekennen, und deshalb hat auch die Frage der geheimen Wahl, der ich auch zustimme, keine Bedeutung. Im Unterlande ist jeder Wähler ein offenes Buch, dessen Stimme man im Vorhinein kennt, und wenn er die Stimme in eine eiserne Kasse abgibt. (Abg. Dr. Kufovec macht einen Zwischenruf.) Wir haben sogar bei den letzten Bezirkskrankenkassenwahlen die Stimme Ihrer Frau Schwiegermutter erhalten, die mit Ihrer Kassaführung nicht einverstanden zu sein scheint, Herr Dr. Kufovec. (Weiterkeit.) Ich für meine Person habe nichts gegen das geheime Wahlrecht (Abg. Dr. Kufovec: „Dann heraus damit!“), weil die Leute erst recht mit uns wählen, die mit Ihrer Wirtschaft

nicht einverstanden sind. In der Stadt Schönstein, in der vor sechs Jahren alle drei Wahlkörper vollständig in slowenischen Händen waren, gelang es den Deutschen, sämtliche drei Wahlkörper zu erobern. Es herrscht dort das geheime Wahlrecht und die Slowenen haben sich doch vor drei Wochen an der Gemeindevahl nicht beteiligt; weil die Eroberung eines Wahlkörpers auch Ihnen nichts bedeutet, deshalb haben sie auf die Beteiligung ganz verzichtet, trotz geheimer Wahl. Nun, das eine erkläre ich schon heute, im Wege des Handelns, des Kompromisses, des Schacherns und der Obstruktion werden Sie auch das nie erreichen. Eher geht der Landtag in Trümmer durch uns! Auf das politische Gebiet lassen wir die Konzessionen nicht kommen. Ich bin Ihnen weit genug entgegengekommen, auf politischem Gebiete aber schachern, das mögen andere, das kann ich nicht! (Abg. Dr. Kufovec: „Chauvinist!“)

Sie haben früher angeführt, daß der Proporz in Laibach den Deutschen weiß Gott was gebracht hat. Hohes Haus! Kein Mensch wird glauben, daß der Proporz in Laibach den Deutschen zuliebe eingeführt wurde. Er wurde von der klerikalen Mehrheit des Krainer Landtages gegen die Slowenisch-liberalen eingeführt und die sieben Deutschen in Laibach spielen heute als Zünglein an der Waage verhältnismäßig eine Rolle. Ich will nicht den Seher spielen, aber schon heute ist es vollkommen sicher, daß in dem Augenblicke, wo der slowenisch-klerikalen Partei die Eroberung von Laibach gelungen ist, der Proporz von Laibach verschwunden sein wird. In derartigen politischen Fragen gibt es eben keine Fragen der Gerechtigkeit, sondern nur der Macht und der Gewalt. Und wenn Sie heute von uns ernstlich solche Schwäche verlangen würden, so müssen Sie wahrlich von uns eine noch schlechtere Meinung haben, als Sie sie derzeit besitzen. Der Proporz, meine Herren, würde niemandem etwas bringen. Er würde gar nichts anderes erreichen, als wie Kampf ohne Ende. Ich kann das schon heute sagen, wir werden uns gegen jeden Eingriff in unser Wahlrecht wehren und damit unser Hausrecht verteidigen, nicht aus Furcht, sondern weil wir den Frieden unten haben wollen. Die von Ihnen selbst zugestandene Tatsache der Besserung der Verhältnisse im Sinne des Friedens stellen wir heute nochmals fest und die Begründung, die ich dafür gegeben habe, die Verminderung der Reibungsflächen, genügt uns schon allein, um den Proporz für eine höchste Gefahr für das Unter-

land zu halten. Wenn wir an die übrigen Mitglieder des hohen Hauses, die dem Unterlande nicht angehören, aber deutscher Herkunft sind, die Bitte richten, dieser Sache nicht jene Bedeutung beizumessen, wie es von den Herren Slowenen getan wird, so tun wir es nicht, um für uns etwas zu erbitten. Die Deutschen des Unterlandes führen ihren Kampf nicht für sich, die haben den größten materiellen Schaden dabei, sondern für das ganze deutsche Volk und den österreichischen Staatsgedanken überhaupt. (Rufe: „Bravo!“)

Es sind mehr Deutsche im Unterlande, die draußen am flachen Lande wohnen, politisch rechtlos, als Slowenen in den Städten Gillsi, Marburg und Pettau zusammen. Diesen größten Steuerträgern am Lande ein Wahlrecht zu geben, daran denkt niemand, sondern die Hauptschreier in den Städten setzen nur alles daran, daß unter dem Scheine von Recht und Gerechtigkeit das Deutschtum vergewaltigt werde. Dazu werden Sie uns nimmer bereit finden. Gegen das geheime Wahlrecht habe ich nichts einzuwenden, auf vollständig legalem Wege werden wir uns finden, auf dem Wege des Zwanges und der Erpressung aber nie!

Sie haben auch von einem vierten Wahlkörper gesprochen, Herr Dr. Rukovec. Was soll Ihnen der bringen? In Gillsi haben die Deutschen bei den Reichsratswahlen auf Grund des allgemeinen Wahlrechtes 699 Stimmen bekommen, die Slowenen 140. Sie dürfen sich auch von diesem vierten Wahlkörper nichts versprechen, und übrigens ist das Wahlrecht in Gillsi nicht ein solches, das irgendjemanden ausschließt, denn dort wählt ein jeder, der nur einen Heller direkte Steuer zahlt, auch in die Gemeindevertretung; das Wahlrecht ist weit genug.

Ich möchte nun im Anschlusse noch auf einige Ausführungen des Herrn Dr. Rukovec reflektieren. Er hat sich gestern offen als Feind der Autonomie bekannt und gesagt: „Wie so kommt in Untersteiermark ein so kleiner Ort zur Autonomie?“ Es gibt auch andere Orte von der Größe von Gillsi, Pettau und Marburg, die autonome Gemeinden sind. Herr Dr. Rukovec hat gestern besonders den Terrorismus, der von seiten des Stadtamtes Gillsi geübt werde, in scharfen Worten kritisiert. Darauf möchte ich folgendes erwidern: Besonders die Verhältnisse bei der Bezirkskrankenkasse und die stattgefundenen Wahlen in der letzten Zeit haben ihm Anlaß gegeben, uns einiges aufs Zeug zu schießen. Er hat gesagt, Defraudationen seien vorgekommen in der Höhe

von 6000 K, wie einwandfrei festgestellt ist, es kann aber auch mehr sein. Nun, entweder sind die 6000 K nicht einwandfrei festgestellt oder sie sind es, dann kann aber auch die Summe nicht größer sein. Ich möchte nur das eine bemerken, die 6000 K sind vollkommen gedeckt! Die Leitung dieser Bezirkskrankenkasse war seit jeher mustergültig; sie verfügt über große Reserven, nach denen es den Herren Slowenen gelüftet. Nie ist von irgendjemanden, von slowenischer oder deutscher Seite, eine sachliche Beschwerde erhoben worden. Auch bei den verschiedenen Beschwerdefällen, die die Slowenen erhoben haben, handelte es sich immer nur um Advokaten, nicht um Arbeitgeber oder Arbeitnehmer. Ein einziger Gewerbetreibender hat sich ihnen angeschlossen; aber konkrete Anwürfe gegen die Kasse gelangen ihnen nie zu erbringen.

Es ist bezeichnend, daß bei allen Verbrechen, die das Stadtamt Gillsi gemacht haben soll, immer die Statthalterei mitschuldig gewesen ist. Daraus können Sie am besten schließen, wie begründet diese Fälle waren!

Die Statthalterei ist von einer geradezu väterlichen Fürsorge für alle Beschwerden, die aus dem Unterlande gegen die Stadtämter erhoben wurden, stets erfüllt gewesen. Was diese Beschwerden zu bedeuten haben, will ich an diesen beiden von Dr. Rukovec vorgebrachten Beschwerden klarstellen. Er hat mitgeteilt, daß sein Klient Mahorko in Gillsi eine Petroleum-Großhandlung mit einem entsprechenden Magazin eröffnen wollte. In dieser Angelegenheit habe sich das Stadtamt Gillsi, um die Sache zu verschleppen, nicht für kompetent erklärt, weil es keinen Sachverständigen besitze, der diese Kommissionierung vornehmen könnte. Dieses Magazin war zehn bis zwanzig Schritte neben der Knabenvolksschule gelegen und war in einer hölzernen Scheune, getragen von vier oder sechs Säulen, in Aussicht genommen, so daß das Gillsier Stadtamt dies nicht zugeben durfte und verlangt hat, daß ein Baurat der Statthalterei kommen müsse, um die Kommissionierung vorzunehmen. In sechs Wochen, nicht in vier Monaten, ist der Baurat erschienen und hat erklärt, der geplante Bau sei unmöglich, und Mahorko mußte einen soliden Betonbau auführen.

Wenn Dr. Rukovec schon dies als Beschwerde angeführt hat, was doch klar aus der Aktenlage als vollkommen gesetzmäßig erscheint, so müssen wir mit Recht annehmen, daß von anderen Argumenten und von Gewalttaten des Stadtamtes Gillsi nicht

gesprochen werden kann, denn dann hätte es Dr. Kufovec sicher hier vorgebracht. Ebenso steht es mit der andern von Dr. Kufovec vorgebrachten Angelegenheit des Tröblers K r o n o v š e k, der seine Schuhe und Hosen gegenüber dem Hotel „Erzherzog Johann“ aushängen wollte. Die Unrainer haben sich dagegen gewehrt, das Stadttamt hat denselben Folge gegeben und die Statthaltereie hat sich in diesem Falle auch mitschuldig gemacht. K r o n o v š e k hat nach zwei Jahren seinen Refkurs freiwillig zurückgezogen.

Dies sind die beiden Gewaltakte des Stadttamtes in Gillsi gewesen! Man kann daraus deutlich ersehen, wo und wann das Stadttamt Gillsi die Bewohner vergewaltigt, wenn auch ein radikaler Vertreter, wie Dr. Kufovec, nichts anderes anzuführen vermag; denn hätte er etwas gewußt, dann hätte er es nicht verschwiegen und dann hätte man vielleicht glauben können, daß wirklich etwas los ist. Aus diesen beiden Fällen kann man aber mit Recht schließen, daß eben nichts los ist!

Wenn Sie diese zwei Argumente anführen, dann müssen Sie . . . . (Abg. Dr. Kufovec: „Sie haben verdreht!“) Dr. Kufovec hat überhaupt perverse Neigungen für die Auswürflinge der Gesellschaft, er empfängt jeden mit offenen Armen und verkehrt mit ihm. Mit einem solchen Auswürfling gründete er ein Blatt, die selige „Untersteirische Volkszeitung“, und begann mit einem derartigen Subjekte einen erbärmlichen und ekelhaften Kampf gegen das untersteirische Deutschtum.

Diese „Untersteirische Volkszeitung“, die unter seinem Protektorate erschienen ist, hat in die intimsten Familiengeheimnisse hineinleuchten und alles an das Tageslicht zerren wollen. Damit haben Sie, Herr Dr. Kufovec, sich in unseren Augen und auch in aller anderen gerecht und billig Denkenden schwer geschädigt! Es wurde auch von einer Paschawirtschaft von Ihrer Seite gesprochen. Wenn jemand von einer Paschawirtschaft in Gillsi spricht, so muß ich sagen, ich kenne nur einen Harem in Gillsi und den haben Sie unter freiem Himmel! (Heiterkeit.)

Auch der Amtsvorstand des Gillsier Stadttamtes wurde von Dr. Kufovec berücksichtigt. Es wurde ihm verübelt, daß er Obmann der „Südmark“-Ortsgruppe in Gillsi ist; das ist doch auch für einen politischen Beamten nichts Schlimmes! Der „Südmark“ kann jeder angehören! Die „Südmark“ ist kein politischer Verein und die Veranstaltungen der „Südmark“ werden in Graz sogar vom Stadt-

halter besucht. Ich kenne viele politische Beamte, die, ohne irgendwie angegriffen zu werden, Mitglied derselben sind. Das dokumentiert eben, daß die „Südmark“ kein Kampfverein ist. Wenn nun der Amtsvorstand des Stadttamtes auch Mitarbeiter einer Zeitung ist, so kann man ihm doch deswegen keinen Vorwurf machen!

Was heißt Gillsier Clique? In Untersteiermark und besonders in Gillsi ist heute Gott sei Dank die deutsche Bevölkerung geeinigt. An dieser Einigung der Deutschen haben sich bereits viele ihren Schädel eingerannt und werden sich noch viele ihre Schädel einrennen. Wenn wir einig sind, so ist das keine Cliquenwirtschaft!

In den untersteirischen Städten ist eben die Einigkeit vorbildlich und sie wird es bleiben; denn ohne diese Einigkeit wären wir nicht imstande, Ihren Angriffen zu widerstehen.

Ich habe noch mehrere Erwiderungen für Dr. Kufovec vorbereitet, will aber das hohe Haus mit diesen Dingen nicht länger belästigen und will nur folgenden Appell an das hohe Haus richten: Fassen Sie dieses Drängen der Slowenen nach Einführung eines neuen Wahlrechtes als das auf, was es ist; nicht als eine Forderung nach einem politischen Rechte, das ihnen vorenthalten wird, sondern als eine schwere Gefährdung des Friedens im Unterlande und schließlich der Unteilbarkeit unseres Landes.

Wir bitten nicht, wir betteln nicht für uns, wir wollen den Frieden haben und wir wollen das Deutschtum im Unterlande erhalten wissen! Ich brauche nur auf das Jahr 1912 verweisen, wie es damals in Untersteiermark zugegangen ist. Daraus könnte man sehen, wie damals in Untersteiermark der Staatsgedanke hochgehalten wurde. (Abg. Dr. Berstovšek: „Das ist Denunziation!“) Ich will niemanden denunzieren! Meine Ausführungen richteten sich nicht gegen die slowenische Landbevölkerung, die gewiß kaisertreu ist, sondern sie richteten sich gegen jene maßlosen Heher, die in rücksichtsloser Weise ihre Pflicht als Staatsbürger vergessen haben. Wie ist es zum Beispiel im Gillsier Narodni dom damals zugegangen, darauf muß hier hingewiesen werden; es war dem Militär verboten, hineinzugehen und es standen Patrouillen davor, die jeden herausfingen, der hineingegangen war, weil man wußte, daß dort die einrückenden Reservisten aufgehetzt wurden. Wie schnell nur Derartiges vergessen wird, wenn es bei den Slawen geschieht!

Ich erinnere an die Vorfälle in Graz im Jahre 1897, wo wegen kleinlicher Krawalle gegen die Bosnier verschiedene Veranstaltungen boykottiert wurden und dieses Verbot durch Jahre hindurch aufrechterhalten wurde.

In Cilli hat man das ganz vergessen. Vor kurzer Zeit wurde das ganze Cillier Offizierskorps in den Narodni dom kommandiert, wohin mancher nur mit geballten Fäusten ging, der vor einem Jahre zugefesselt hatte, wie es dort zugegangen war. Das sogenannte gute Einvernehmen zwischen Bevölkerung und Militär ist tatsächlich auf das schwerste gefährdet durch diese Art von Vorgehen. Vor Jahresfrist wurden noch die Leute mit Patrouillen herausgeföhrt, damit sie nicht zu einem Staatsverbrechen verleitet werden, und heute werden die Offiziere hineinkommandiert. (Abg. Dr. Rukovec: „Ist ja gar nicht wahr!“)

Das hohe Haus hat im Hinblick auf die Veränderungen in unserer auswärtigen Politik eine schwere Aufgabe übernommen. Früher waren die politischen Verhältnisse Steiermarks einfacher und nicht so weittragender Natur. Seit 1908 und 1912 aber ist der Schwerpunkt unserer Politik nach dem Süden gerückt worden, und wer die politischen Ereignisse der letzten Jahre mit größerer Aufmerksamkeit verfolgt hat, der wird zugeben müssen, daß Sie, wenn Sie heute dem untersteirischen Deutschtum zur Seite stehen, nicht nationale, sondern österreichische Politik leisten. Sie alle werden dafür mitverantwortlich sein, ob unsere Truppen, wenn sie einst in ernster Stunde nach dem Süden marschieren, bereits an der Drau oder erst an der Save in feindliches Land kommen werden! (Lebhafter, langanhaltender Beifall.)

Abg. Dr. Rukovec (M.-G. Praßberg): Hohes Haus! Ich will mich nicht so chauvinistisch gebärden wie mein Herr Vorredner, aber sachlich muß ich einiges berichtigen.

Ich habe am vergangenen Samstag nicht die Autonomie der Gemeinden verdammt, vielmehr gegen die Städte mit sogenanntem eigenem Statut gesprochen. Autonomie besitzen auch gewöhnliche Landgemeinden in gewissem Umfange. Die fälschliche sogenannte Autonomie der Städte sollte diesen Namen eigentlich gar nicht haben. Sie haben nur eine erweiterte Autonomie, einen Privilegienbesitz, welchen andere Gemeinden nicht besitzen. Ich habe deshalb den Ausdruck autonome Städte vermieden und habe gesagt Städte mit eigenem Statut, Cilli, Pettau und Marburg. Es kann keine Rede davon

sein, daß ich mich mit meinen Äußerungen gegen die privilegierte Stellung als ein Feind der Autonomie aufgespielt habe.

Was den Terrorismus des Stadtamtes Cilli bei Wahlen in die Bezirkskrankenkasse anbetrifft, so sind vom Kollegen Dr. Negri nicht alle Fälle angeführt worden. Ich will Ihnen aber einen Fall mitteilen, daß ein Unternehmer namens Arnoldi, in Wien wohnhaft, Inhaber einer Bauunternehmung in Storo, 90 Stimmen zugewiesen erhalten hat für Arbeiter, welche schon jahrelang dort nicht gearbeitet haben, so muß darin ein direkter Schwindel erblickt werden; indem der Arbeitgeber auf diese Weise für je fünf Arbeiter hier 18 Stimmen erhalten hat, ohne die Unternehmung überhaupt noch zu besitzen.

Aus diesem Falle kann man ersehen, wie einseitig vorgegangen wurde, indem einzelnen Firmen, die gar nicht mehr dieselben Arbeiter führen, so maßlos Stimmen zugeschanzt werden, welche ihnen gar nicht gebühren. Das ist nur ein Beispiel.

Auf die vielen anderen Fälle will ich im Interesse der Erledigung der übrigen Tagesordnung nicht weiter eingehen. Es gibt aber deren sehr viele! Die Statthalterei hat mit Erlaß vom 29. Oktober 1913 ausdrücklich zugesichert, daß die Wahlen infolge der Unregelmäßigkeiten, die vorgekommen sind, in Zukunft durch objektive Regierungskommissäre durchgeführt werden und die Aufteilung der Delegierten für die Vollversammlung durch Interessenten beider Nationen festgestellt werden wird. Dies ist nicht geschehen, und durch solche Mittel ist schließlich die Minorität gänzlich rechtlos geworden und hat es nicht der Mühe wert gefunden, an dieser Wahl teilzunehmen. Gerichtsmäßig ist festgestellt, daß das Stadtamt Cilli, welches die Durchführung dieser Wahl zugewiesen erhalten hat, durch sein Organ, den Wachmann Gratschner, fünf Minuten später, als die Legitimationen den Wählern durch die Post zugestellt worden waren, dieselben abfammeln und dem deutschen Wahlausschusse zuschanzte, indem sie angeblich irrtümlich zugestellt worden seien. Auf diese Weise ist es möglich gewesen, daß jenes Gemeindeamt, welches die Wahl objektiv zu leiten hatte, selbst die Wahl gemacht hat, die Papiere, welche es sich zusammengeschwindelt hat, selbst ausfüllte und in die Wahlurne hineinlegte. Ich glaube, daß der Schwindel doch nicht höher gehen kann. Ich werde mich nun mit diesen Kleinigkeiten nicht weiter beschäftigen, ich nehme nur im Namen meiner Wähler und im Namen meiner

politischen Partei aus den chauvinistischen Ausführungen des Sprechers der Majorität mit Bedauern zur Kenntnis, daß an eine Versöhnlichkeit, an eine Einführung der Vertretung der Minorität nicht gedacht wird und daß Herr Dr. Negri die Gewalttätigkeit und die Ausübung der Gewalt als sein Programm auch für die Zukunft aufrechtzuerhalten glaubt und hofft. Wir wundern uns darüber nicht, denn wir wissen, daß uns unser Recht nicht ohneweiters zugestanden werden wird, aber wir werden unsere Forderung immer wieder wiederholen, und vielleicht wird sich der Lauf der Zeit stärker erweisen als die Halsstarrigkeit einer Clique, welche der Minorität die Vertretung nicht vergönt und einräumen will.

Ich habe vor wenigen Tagen die Ehre gehabt, mit einem Beamten in Graz zu sprechen, der durch seine amtliche Pflicht vielfach dazukommt, nach Untersteiermark zu kommen, um dort die Verhältnisse kennen zu lernen. Dieser äußerte sich zu meinem freundigen Befremden mir gegenüber, er finde unten die Leute seit fünf Jahren wie ausgewechselt. Überall ein eifriges Bestreben, eine eifrige, strebsame Betätigung auf wirtschaftlichem und kulturellem Gebiete. Mich haben diese Worte eines Deutschen, der kein Interesse hat zu heucheln, sehr erfreut und ich war in diesem Augenblicke in der Anschauung, der ich immer war, noch bekräftigt worden, daß alle Gewaltakte, die an uns verübt werden, einerseits für uns ein Segen sind, indem die Bevölkerung im Kampfe gestählt wird und zur Überzeugung kommen wird, daß sie ihre Zukunft nur mit eigener Macht gründen können wird. Wir werden zwar nicht darauf verzichten, in Vertretungskörpern, wenn auch nur als Minorität, Zutritt zu erhalten, wir werden aber unsere Forderungen immer wieder betonen und geltend machen. Wir werden dabei immer von der Überzeugung ausgehen, daß unsere Existenz, unser Fortschritt und unsere Zukunft nicht von anderen abhängig ist, sondern von uns selbst. Wir werden an unserer Rettung arbeiten. Die Aufklärung des Volkes in jeder Beziehung, besonders aber über die nichtswürdigen Gewaltakte Ihrer Partei, wird unser Volk fähig machen und uns die Kraft geben, unsere Existenz auch gegen Ihren Willen zu behaupten und womöglich noch schöner auszugestalten, als Sie es erwarten. Selbstverständlich ist es aber, daß wir, wenn wir bei Ihnen nur auf Gegnerschaft stoßen, wenn Sie unsere Minorität nicht achten wollen, wenn wir bei Ihnen keine Hilfe und auch keine

Stütze suchen können für die Zukunft, diese Stütze auf kulturellem und wirtschaftlichem Gebiete bei unseren Blutsverwandten, bei den Kroaten und Serben, suchen. Wie sich diese nach 500jährigem Kampfe von der türkischen Macht befreit haben, so wird auch bei uns der Tag kommen, an dem wir die Gewaltherrschaft des Dr. Negri und seiner Genossen abschütteln werden.

Abg. Dr. **Verstovšek** (L.-G. Windischgraz): Hoher Landtag! Ich will nicht dem geehrten Herrn Vorredner folgen und mich bei einer so wichtigen Frage vielleicht in Kleinigkeiten einlassen und verschiedenes Geschwätz und kleine Zänkereien in den untersteirischen Städten und Märkten zum besten geben. Meine Herren, ich habe mich nur zum Worte gemeldet, um in ernster Weise besonders einen Vorwurf des geehrten Herrn Kollegen Dr. Negri zurückzuweisen, der direkt unser slowenisches Volk trifft, und zwar sehr hart trifft. Ich bin überzeugt, daß der geehrte Herr Kollege Dr. Negri seine Rede vielleicht in einem zu großen Pathos angelegt hat, indem er zum Schluß den Vorwurf gemacht und erklärt hat, daß die Deutschen auf der Wacht sein müssen, daß sie nicht im Ernstfalle schon an der Save in Feindesland geraten.

Meine Herren, gegen einen solchen Vorwurf müssen wir entschieden protestieren und müssen erklären, daß ihn unsere Bevölkerung nicht verdient hat. (Abg. Dr. Benkovič: „Wir sind erhaben über solche Anwürfe!“)

Ich will nur noch über den Antrag sprechen und werde mich bemühen, sachlich zu sein und will selbstverständlich den Städten des Unterlandes in einiger Beziehung zu Hilfe kommen.

Meine Herren! Der Bericht, betreffend die Erlassung einer neuen Gemeindevahlordnung für die Landeshauptstadt Graz, liegt uns vor. Dieser Bericht betont besonders, daß die Stadt Graz eine Änderung des Wahlverfahrens verlangt, weil die Stadtgemeinde in kultureller und wirtschaftlicher Beziehung so weit vorgeschritten ist, daß sie den Anforderungen nach einer neuen Wahlordnung entsprechen müßte. Meine Herren, auch in einem späteren Passus des Berichtes ist darauf hingewiesen, daß man nach dem jetzigen System der Wahlordnung die ganze Verwaltung einer zufälligen Majorität in die Hand gibt. Ich möchte nun erklären, daß alle diese Ausführungen des Berichtes, diese unterstrichenen Sätze des Berichtes ebenfalls auf die untersteirischen Verhältnisse passen. Ich glaube, daß ich hier als Slowene zur Wahrung der unter-

steirischen autonomen Städte der Ansicht entgegen-treten muß, daß diese Städte noch nicht so weit vorgeschritten wären, um darin nicht die Notwendigkeit einer Änderung der Wahlordnung zu erblicken. Ich glaube, daß wir als Slowenen auch wohl bemüht sind, gegen Zurücksetzungen dieser Städte zu protestieren, weil wir wissen, daß die untersteirischen Städte in jeder Hinsicht in kultureller und wirtschaftlicher Beziehung gerade so vorgeschritten sind wie Graz. Es ist dies ja auch nicht anders möglich. Meine Herren, Sie dürfen sich nicht wundern, daß ich für diese Städte eine Lanze breche: die Häupter dieser Städte, die Bewohner derselben sind unseres Blutes, in ihren Adern fließt slowenisches Blut. (Beifall.)

Wenn der geehrte Herr Kollege Dr. Negri gesagt hat, es ist die Politik nur eine Machtfrage, so möchte ich darauf antworten: Mit solchen Programmen hat man bisher gearbeitet; die Machtfrage war bisher vielfach entscheidend, aber sie wird es in Zukunft nicht mehr sein. Ich möchte nur auf die staatlichen Zwangsenteignungen hinweisen, die im Deutschen Reiche gesetzlich normiert sind; trotz dieser Maßnahmen und aller Machtmittel kann man gegen den natürlichen Hergang niemals erfolgreich kämpfen, man müßte denn die Naturgesetze rückgängig machen oder sich nach Vorschlägen umsehen, wie sie im pangermanischen Deutschland der Schriftsteller K e i n e r gemacht hat, der den Antrag stellte, den Slawen die Kinderzeugung zu verbieten. (Weiterkeit.) Meine Herren, ich betone, daß es für das deutsche Volk ehrend ist, daß es nur wenige Schriftsteller gibt, die im deutschen Volke solche Schattenseiten eines Machiavellismus aufweisen.

Da Herr Abg. Dr. Negri auf die verschiedenen Schutzvereine hingewiesen hat, möchte ich nur feststellen, daß alle diese Schutzvereine nichts helfen, weder die „Südmark“, noch der „Deutsche Schulverein“, noch eine künstliche Wahlreform.

Kein Schulwesen, das auf unrichtiger Basis aufgebaut ist, vermag große Änderungen im Volkswesen hervorzubringen; denn ein Volk, welches besteht, läßt sich nicht entnationalisieren. Zu dieser Überzeugung müssen wir alle gelangt sein, nachdem doch schon so viele vergebliche Versuche gemacht wurden. Dasselbe trifft auch bei den Slowenen zu. Wir Slowenen sind ein festes Bollwerk im Süden der Monarchie, wir Slowenen werden ein solcher Hort immer bleiben, solange wir noch werden bestehen können. Daher weise ich den Vorwurf, den Herr Kollege Dr. Negri uns entgegengeschleudert

hat, wodurch er unser ganzes Volk beleidigt hat, noch einmal auf das entschiedenste zurück.

Meine Herren, Sie werden zugeben müssen, daß wir Slowenen auch kulturell auf einer Stufe stehen, der wir uns nicht zu schämen brauchen. Wir stehen auf einer Stufe, die uns befähigt, in unserer Entwicklung Fortschritte zu machen. Ich verkenne gar nicht, meine Herren, daß wir auch die deutsche Kultur eingefogen haben, wir haben eben eine doppelte in uns, die slowenische und die deutsche, und wir schämen uns auch nicht, daß wir deutsche Kultur in uns aufgenommen haben; da wir neben der deutschen noch eine slawische Kultur besitzen, können wir erhaben über alle diesbezüglichen Vorwürfe zur Tagesordnung übergehen.

Meine Herren, ich möchte Ihnen die eine Tatsache ans Herz legen, daß wir Slowenen unter den Südslawen der berufenste Faktor sind, die südslawische Frage zu lösen; die Lösung dieser Frage ist unsere Hauptaufgabe. Nicht die Lösung der böhmischen Frage, sondern die Lösung der südslawischen Frage wird unsere Monarchie retten. Das steht außer Zweifel. Wir werden auch stets bereit sein, bei der Lösung dieser Frage das Gesamtinteresse der Monarchie in jeder Hinsicht zu vertreten. Diesbezüglich haben wir schon im Parlamente Kämpfe ausgefochten und unsere Waffen mit dem Abg. D o b e r n i g gekreuzt; wir sind zum Resultate gekommen, daß diese Frage gelöst werden muß, nur die Form muß noch gefunden werden; die Form, welche der Herr Abg. D o b e r n i g, der ja die Verhältnisse gut kennt, beantragt hat, daß die südslawische Frage ihre Regelung ländersweise finden soll, ist nicht die richtige.

Meine Herren, eine ländersweise Verständigung ist nicht möglich, wenn solche Anwürfe zutage treten, wie dies heute geschehen ist. Ich möchte nur noch auf etwas hinweisen, was ohnedies schon mein Kollege Dr. B e n k o v i c getan hat: Halten Sie uns doch nicht für den gefürchteten Bauernschreck. Wir fühlen eigentlich Mut in uns, weil wir sehen, daß uns so viel Wert und so viel Macht beigegeben wird. Wenn der Gemeinderat von Graz davon spricht, daß die slowenische Gefahr im Anzuge ist, und wenn man davon spricht, daß in den untersteirischen Städten das Deutschtum bedroht ist, dann wird man mir zugeben, daß es um dieses Deutschtum sehr schlecht bestellt ist. Ich möchte noch auf etwas hinweisen und möchte bezüglich dieser Ausgleichsfrage nur das eine betonen, daß auch im Unterlande das Deutschtum nichts zu fürchten hat und daß wir sofort bereit

sind, auch den Nationalkataster zu gestatten. Durch diesen ist alles geschützt für ewige Zeiten. Das wird auch Herr Dr. Negri zugeben müssen. Zum Schlusse will ich nur auf etwas hinweisen und das eine festgestellt wissen, daß unser slowenisches Volk friedliebend, patriotisch und seinen alten Traditionen gemäß religiös ist. Und diese Friedensliebe, die bei unserem slowenischen Volke vorherrscht, ist noch immer nicht geschwunden; trotz der Unterdrückung hat das slowenische Volk den Frieden nicht von sich geworfen, den es von den eigenen Lehrern und Beratern eingefogen hat. Ich verweise auf den schönen Aufruf, den unser Bischof Slo m š e k an das slowenische Volk hinauspredigen ließ und der noch heute unter dem slowenischen Volke seine volle Bedeutung hat. Der Bischof Slo m š e k hat das slowenische Volk unterwiesen mit folgenden Worten: „Wir Slowenen wünschen und wollen keinen Kampf, wir wollen bloß unser Recht, wir sind Österreicher; die gleiche Berechtigung sei das Band und uns soll binden die christliche Liebe. Die gleichen Pflichten wollen wir geduldig tragen und die gleichen Rechte genießen und der Friede wird bei uns allen daheim sein. Wenn wir in Gleichberechtigung stehen, werden uns die Feinde fürchten und Österreich wird bleiben, was es war, der Führer Europas, der es immer gewesen ist.“ Das war in den ärgsten Zeiten der Ruf des Bischofs an unser Volk. Dieser Ruf ist noch jetzt rege und wir können sagen, daß unser Volk so friedliebend ist und bleibt, wie es immer war, wenn es aber gereizt wird, so wird es sich auch zu wehren wissen.

Abg. Dr. **Hofmann v. Wellenhofer** (Graz, I. Stadtbezirk): Meine sehr verehrten Herren! Ich habe keineswegs die Absicht, die Debatte über den in Verhandlung stehenden Antrag noch weiter in die Länge zu ziehen, aber als Obmannstellvertreter des Verbandes der deutschnationalen Abgeordneten im Landtage habe ich namens des Verbandes folgendes zu erklären: Wir stimmen den Ausführungen unseres sehr verehrten Herrn Kollegen Dr. Negri vollkommen zu, wir erklären uns in allem und jedem damit einverstanden und wir fühlen uns zu Dank verpflichtet für die mannhafteste Vertretung, die er unseren deutschen Volksgenossen im steirischen Unterlande angedeihen ließ; ich glaube berechtigt zu sein, namens der gesamten steirischen Bevölkerung, soweit sie deutsch fühlt und denkt, den besten Dank aussprechen zu dürfen. (Lebhafter Beifall.) Im übrigen haben wir keinen Anlaß, einer weiteren Behandlung und Prüfung der in Rede stehenden An-

gelegenheit auszuweichen und werden daher auch der Zuweisung des Antrages an den politischen und Gemeinde-Ausschuß zustimmen.

**Landeshauptmann:** Es ist niemand mehr zum Worte gemeldet, so erkläre ich die Debatte für geschlossen. Nach dem Antrage des Herrn Abg. Dr. Benkovič ist die Beilage Nr. 387, Antrag der Abgeordneten Dr. Benkovič, Dr. Berstovšek und Genossen, betreffend die Änderung der Wahlordnungen der Gemeinden mit eigenem Statut, dem kombinierten Sonder-Ausschuß für Gemeindeangelegenheiten und dem politischen Ausschusse zuzuweisen. Ich ersuche die Herren, die diese Zuweisung beschließen wollen, sich von ihren Sitzen zu erheben. (Geschicht.) Die Zuweisung ist beschlossen.

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der

**mündliche Bericht des Finanz-Ausschusses über den Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 419, betreffend die Entlassung des Vorstandes der Landes-Turnhalle Josef Haida.**

Berichterstatter ist Herr Abg. Einspinner, dem ich das Wort erteile und den ich ersuche, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Finanz-Ausschusses **Einspinner** (von der Tribüne): Die Entlassung des Vorstandes der Landes-Turnanstalt Josef Haida ist eigentlich vom Landes-Ausschusse schon ausgesprochen worden, jedoch ist hiezu gesetzlich erforderlich, daß auch der Landtag seine Einwilligung erteilt.

Ich stelle daher namens des Finanz-Ausschusses den Antrag (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Die vom Landes-Ausschusse ausgesprochene Dienstesentlassung des landschaftlichen Turnlehrers und Vorstandes der Landes-Turnanstalt, Josef Haida, wird genehmigt.“

(Der Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

**Landeshauptmann:** Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der

**mündliche Bericht des Finanz-Ausschusses über den Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 420, betreffend die Gewährung von Teuerungszulagen an die steiermärkischen Landes-Bürgereschullehrer.**



Berichterstatter ist Herr Abg. Einspinner, dem ich das Wort erteile und den ich ersuche, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Finanz-Ausschusses **Einspinner** (von der Tribüne): Hohes Haus! Bei der letzten vom Landtage beschlossenen Teuerungszulage für die Lehrpersonen des Landes wurde leider auf die Landes-Bürgereschullehrer vergessen. Das ist ein Zustand, der nicht aufrechterhalten werden kann, weil unsere Landes-Bürgereschullehrer ein volles Recht haben, zu begehren, daß ihnen diese Teuerungszulage ebenso zugewilligt werde, wie den übrigen Lehrpersonen Steiermarks.

Es ist diesbezüglich vom Landes-Ausschusse dem Landtage ein Bericht unterbreitet worden und der Finanz-Ausschuß stellt nun konform diesem Berichte folgenden Antrag (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Den Lehrern an den Landes-Bürgereschulen Steiermarks wird für das Jahr 1914, beziehungsweise bis zur endgültigen Regelung der Bezüge eine Teuerungszulage nach den gleichen Grundsätzen und im gleichen Ausmaße wie den Lehrern an öffentlichen Bürgereschulen gewährt.“

Ich bitte das hohe Haus, diesem Antrage seine Zustimmung zu erteilen.

(Der Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Berichterstatter des Finanz-Ausschusses **Einspinner** (fortfahrend): Ich habe noch eine Mitteilung zu machen: Mit diesem Beschlusse erledigt sich auch die Petition Nr. 38.

**Landeshauptmann**: Ist hiezu etwas zu bemerken? (Nach einer Pause): Wenn nicht, so bitte ich, dies zur Kenntnis zu nehmen.

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der

**mündliche Bericht des Finanz-Ausschusses über den Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 421, betreffend die Petition Nr. 376 des Anton Weiser, Rechnungsführers des steiermärkischen Schullehrer-Pensionsfonds, um guadenweise Verlassung seiner Jahresremuneration als Ruhegehalt.**

Berichterstatter ist Herr Abg. Einspinner, dem ich das Wort erteile und den ich ersuche, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Finanz-Ausschusses **Einspinner** (von der Tribüne): Der Herr Anton Weiser ist früher in Staatsdiensten gestanden, er ist als

Pensionist in Landesdienst eingetreten und er hat volle 25 Jahre das Amt, welches er damals übernommen hat, treu und pflichtbewußt geführt. Dieser Herr ist nun 70 Jahre alt, er hat begreiflicherweise den Wunsch, baldigst in Pension zu gehen. Er hat aber die Sorge für seine Zukunft. Er ist nun mit der Bitte an den Landtag herantreten, es möge sein Gehalt im Ausmaße von 3000 K ihm in die Pension eingerechnet werden. Das wäre natürlich nicht möglich, weil damit ein Präjudiz geschaffen würde, welches von sehr unangenehmen Folgen begleitet sein könnte. Es kommen nun zwei Möglichkeiten in Betracht, entweder die, daß demselben nach dem Pensionsnormale der Landesbeamten ein Pensionsbezug im Betrage von 2280 K zugesprochen würde. Ein solcher Antrag wäre ungerechtfertigt, weil eben Weiser, wie ich schon betont habe, ein Pensionist ist, der früher im Staatsdienste gewirkt hat und der nicht beanspruchen kann, daß ihm die Pension eines Landesbeamten ausbezahlt werde. Weiter kommt noch eine zweite Möglichkeit in Betracht, dem Weiser nach dem Pensionsnormale des Pensionsversicherungsgesetzes eine Pension zuzuerkennen. Wenn das geschehen würde, so würde dies einen Betrag von 1260 K ausmachen, entsprechend seiner 25jährigen Dienstzeit und seinem Gehalte. Ich habe im Finanz-Ausschusse zum Ausdruck gebracht, daß es mir ganz sympathisch wäre, wenn nach diesem Auskunftsmittele gegriffen würde. Der Finanz-Ausschuß hat sich auf diesen Standpunkt nicht stellen können und hat den Antrag des Landes-Ausschusses zu dem seinen gemacht. Dieser Antrag, den ich zur Annahme empfehle, hat folgenden Wortlaut (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Dem Rechnungsführer des steiermärkischen Schullehrer-Pensionsfonds Anton Weiser wird aus dem für Verwaltungsauslagen des Schullehrer-Pensionsfonds zur Verfügung stehenden Kredite von 5000 K eine Gnadenpension im Betrage von 1200 K jährlich gewährt.“

(Der Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

**Landeshauptmann**: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der

**mündliche Bericht des Gewerbe-Ausschusses über den Antrag der Abgeordneten Johann Arenn und Genossen, Beilage Nr. 231, wegen ehester Durchführung des Landtagsbeschlusses vom 9. November 1908 bezüglich der Erlangung von Baugewerben unter erleichterten Bedingungen für**

das flache Land und über den Antrag der Abgeordneten Pišek, Dr. Benkovič und Genossen, Beilage Nr. 315, betreffend die Durchführung der Erleichterungen für die Erteilung von Konzessionen zum Betriebe des Maurer-, Zimmermann-, Steinmetz- und Brunnenmachergewerbes für das flache Land.

Berichterstatter ist Herr Abg. Dr. Benkovič.

Hiezu liegt ein Minoritätsantrag der Abgeordneten Krebs und Genossen zum Beschlusse über die Anträge der Abgeordneten Krenn und Genossen, Beilage Nr. 231, und Pišek, Dr. Benkovič und Genossen, Beilage Nr. 315, vor.

Berichterstatter über diesen ist Herr Abg. Krebs.

Ich erteile dem Herrn Berichterstatter Dr. Benkovič das Wort.

Berichterstatter des Gewerbe-Ausschusses Dr. Benkovič (von der Tribüne): Hoher Landtag! Die Bestrebungen nach Einführung von sogenannten Notkonzessionen gemäß § 6 des Baugewerbegesetzes sind ziemlich alt. Das Bedürfnis nach solchen hat sich insbesondere am flachen Lande sehr fühlbar gemacht. Ich will diesbezüglich mit den gewerblichen Korporationen sprechen, welche die Beantwortung des Fragebogens für eine allfällige Revision des Baugewerbegesetzes verfaßt haben. Es heißt hier (liest):

„Zu a) Das heutige Gesetz, nach welchem das ganze Baugewerbe ohne Unterschied und ohne Berücksichtigung der verschiedenen Verhältnisse und Bedürfnisse zwischen Stadt und Land über einen Leisten geschlagen wird, hat es gezeitigt, daß in Städten und Industrieorten die Bau-, Maurer- und Zimmermeister wie Pilze aus dem Boden wachsen und sich gegenseitig sehr scharfe Konkurrenz bieten. Manche Existenzen wurden vernichtet, andere wagten überhaupt nicht in den Existenzkampf zu treten, sondern verdingten sich gegen Wochen- oder Monatslohn oder auch gegen Prozentanteile an Bauunternehmer, oder decken mit ihrer Konzession den unbefugten Gewerbebetrieb zum Schaden der ordentlichen Baugewerbetreibenden und des guten Rufes der Ausfühung dieser Arbeiten.

Am Lande trat gerade das Gegenteil ein: Die alten, ansässigen Meister starben aus, der junge Meister aber fühlte sich viel zu erhaben, um am Lande zu bleiben, und so kam es, daß ganze Bezirke heute mit viel zu wenigen oder gar keinen Baugewerbetreibenden besiedelt sind, da das Pfuschertum, die Deckung des unbefugten Gewerbebetriebes und insbesondere jenes unsolide Bauunternehmertum

das Gelingen solcher Gegenden fast unmöglich gemacht haben. Würde man bei manchem Meister nachforschen, womit er seine Existenz fristet, so fände man, daß er überhaupt nichts, keine feste Betriebsstätte, keine Werkzeuge u. s. w. besitzt; er befaßt sich nur mit Schätzungen, Abgabe von technischen Gutachten und — da dies allein nicht ernährt — mit der Deckung des unbefugten Gewerbebetriebes.“

Das ist der Bericht der Zimmermeistergenossenschaft. Selbstverständlich ergibt sich aus diesem Umstande, welcher von den gewerblichen Korporationen anerkannt ist, ein Mangel an Baugewerbetreibenden, welcher sehr fühlbar geworden ist. Die Bevölkerung war gezwungen, weil sie in der Nähe keine Baugewerbetreibenden austreiben konnte und weil diese, wenn welche aufzutreiben waren, Reparaturen überhaupt abgelehnt haben, ihre Zuflucht zu den sogenannten Pfuschern zu nehmen. Diese haben nun die Arbeiten zur Zufriedenheit der Bevölkerung ausgeführt. Trotzdem regnet es aber, weil dieser Zustand im Gesetze nicht normiert ist, drakonische Strafen, welche sich hie und da ins Ungemessene steigerten. Meine Herren, Sie werden zugeben, daß ein solcher Zustand nach Abhilfe schreit. Nun, es ist ja schon der Weg gewiesen worden, wie man diesem Umstande steuern könnte. Es wurde vorgeschlagen, bei der Regierung dahin vorstellig zu werden, eine Reform des Baugewerbegesetzes vom Jahre 1893 im Gesetzeswege durchzuführen. Die gewerblichen Korporationen haben diesbezüglich selbst Vorschläge gemacht und angeregt, daß eine neue Kategorie der konzessionierten Baumeister und Zimmerleute für das flache Land eingeführt, außerdem das Prüfungswesen für die Baumeister für das flache Land erleichtert und schließlich eine sogenannte Kategorie der handwerksmäßigen Ortsmurer- und Zimmermeister eingeführt werde.

Nun, meine Herren, das sind ja ganz schöne Sachen, die ich mit Freuden begrüßen würde, aber nach dem jetzigen Stande der Angelegenheit müßten wir noch Dezennien warten, bis diese Angelegenheit im Abgeordnetenhause durchgeführt wird. Heute ist noch nicht einmal eine Enquete durchgeführt worden. Sie werden ohneweiters zugeben, daß dabei die Gegensätze zwischen agrarischen und nichtagrarischen Abgeordneten aneinanderprallen werden; wir haben nicht einmal eine Regierungsvorlage vor uns, durch welche das Baugewerbegesetz einer Abänderung unterzogen werden soll.

Wenn nun auch das Baugewerbegesetz in nächster Zeit abgeändert werden soll, was ja mehr

als fraglich ist, würde auch dann wieder ein Dutzendjahr vergehen, bis wir am Lande die sogenannten Landmeister, wie sie in der alten steirischen Bauordnung vorgesehen sind, wieder auftauchen sehen werden. Es müßte nämlich der Nachwuchs dem reformierten Baugewerbegeetze gemäß erst geschaffen werden und dies wird ja doch längere Zeit in Anspruch nehmen.

Meine Herren, mit Rücksicht darauf ist der Gewerbeausschuß, welcher sich mit den Anträgen der Herren Abgeordneten Piskel und Krenn befaßt hat, zur Überzeugung gekommen, daß eine Vertröstung auf die Reform des Baugewerbegesetzes vollkommen unzulänglich und nichts anderes ist, als ein schwacher Trost. Es wäre zwar noch ein anderer Weg möglich, nämlich die Regelung der Angelegenheit in administrativem Wege. Es wäre möglich, daß die politischen Behörden, insbesondere die Landesstellen, in Straffällen, die vorkommen, ein Auge zudrücken, aber aus einer Bemerkung Seiner Erzellenz des Herrn Statthalters ist zu entnehmen, daß dies nicht möglich ist. Wir haben dagegen gesehen, daß die politischen Behörden von Tag zu Tag drakonischer vorgehen. Es wäre auch dieser Trost, die Regelung im administrativen Wege einzuführen, ein schlechter. (Abg. Einspinner: „Wieviele solche Fälle haben Sie?“) Herr Kollege Einspinner, mir sind Fälle vorgekommen, wo sogenannte Pfuscher zu ganz enormen Strafen verurteilt worden sind. Ich kenne einen Fall, wo der Betreffende zu 600 K verurteilt wurde.

Es ist aber noch ein anderer Ausweg möglich, und das ist die Reform unserer veralteten Bauordnung für das flache Land. In dieser ist im § 19 vorgesehen, daß für jeden Bau ein Bauführer zu bestellen ist und daß jede Ausführung nur durch einen befugten Meister durchgeführt werden darf. Nun hat man aber zur Zeit, als diese Bauordnung erlassen wurde, noch immer die sogenannten Landmeister gehabt. Diese Landmeister sind seit dem Jahre 1893, seit der Erlassung des neuen Baugewerbegesetzes vom flachen Lande verschwunden. Eben deshalb wäre mit der Bauordnung in der Form, wie sie vom Herrn Kollegen Krebs angeregt wurde, wenig geholfen. Herr Kollege Krebs stützt sich auf § 23 des Baugewerbegesetzes, laut dessen für bestimmte Bauten, welche von der Landbevölkerung als Nebenbeschäftigung und ohne Hilfspersonen aufgeführt werden, also bei ortsüblichen Wohn- und Wirtschaftsbauten und Wasserleitungen, die Bestellung eines solchen Bauführers nicht notwendig

sein soll. Das Gesetz sagt nämlich, daß in denjenigen Ländern, in welchen die Bauordnung bestimmt, daß für solche Bauten, wie ich angeführt habe, die Bestellung eines Bauführers nicht notwendig ist, die Bestimmungen des Gesetzes, betreffend das Baugewerbe, nicht Anwendung finden, das heißt, daß solche kleine Bauten von der Landbevölkerung selbst aufgeführt werden können. Auch diese Änderung der Bauordnung, welche ich übrigens angenommen habe, ist nicht zulänglich, weil es heute sehr selten vorkommt, daß die Landbevölkerung Bauführungen im Sinne des § 23 des Baugewerbegesetzes vornimmt. Man nimmt eben immer nur einen Maurer- oder Zimmermeister, weil man mit den eigenen Leuten nicht auskommen kann. Deswegen wäre, wenn man schon die Bauordnung abändert, unbedingt auch die Abänderung des § 23 des Baugewerbegesetzes anzustreben, und zwar wäre derselbe entsprechend zu erweitern. Ich betone nochmals, daß diese vom Ausschusse vorgeschlagene Änderung der Bauordnung vollkommen unzulänglich ist, was gewiß alle Herren vom Lande bestätigen werden. Deswegen hat sich der Gewerbe-Ausschuß für denjenigen Weg entschieden, welcher im Antrage des Ausschusses gewiesen ist, nämlich die Notkonzession gemäß § 6 zuzulassen, beziehungsweise den Landes-Ausschuß aufzufordern, entsprechende Vorschläge an die politische Landesstelle zu erstatten.

Nun möchte ich kurz die Einwendungen, welche gegen diese Notkonzessionen seitens der Gewerbevertreter erhoben werden, widerlegen, und zwar in erster Linie die Einwendung, daß ein solcher Gewerbetreibender überhaupt keine praktische Befähigung aufzuweisen braucht, beziehungsweise daß der Nachweis derselben schwer zu kontrollieren sein wird. Ich verweise darauf, daß gemäß § 6 (Abg. Einspinner: „Er braucht nicht gelernt zu haben!“) Aber er muß die praktische Befähigung nachweisen, muß sie der politischen Behörde dartun, und deshalb ist es in Ihre Hand gegeben, nach freiem Ermessen darüber zu urteilen, und Sie haben ja auch bestimmt Gelegenheit, durch Ihre Genossenschaften die Behörden zu kontrollieren. (Abg. Einspinner: „Das werden wir auch tun!“) Sie haben ja Ihre Genossenschaften, die sich um Erteilung solcher Konzessionen gewiß kümmern werden. Die politischen Behörden, welche die Konzessionen erteilen werden, haben es in der Hand, den Nachweis der praktischen Verwendung der vier Jahre im Baugewerbe nach freiem Ermessen zu prüfen. Es werden ja weiter die gewerblichen Genossenschaften sich darüber zu

äußern und ihre Einwendungen durchzusetzen haben; es werden auch die Handels- und Gewerbekammern einvernommen, und zwar — ich betone nochmals — in jedem einzelnen Falle. Ich betone auch, daß in jedem einzelnen Falle der Lokalbedarf zu prüfen ist und daß weiters, was nicht genug betont werden kann, solche Konzessionen nur für ortsübliche Bauten zulässig sind. Ich muß hier ausdrücklich widerlegen, daß auf diese Weise ein sogenannter Landbaumeister auch Kirchen und Theater aufführen könnte. Es ist diesbezüglich vom Herrn Hofrat U n d e r r a i n im Ausschusse ausdrücklich gesagt worden, daß auf Grund der jetzigen Bestimmungen der Gewerbeordnung und des Baugewerbegesetzes die Ausführung solcher Bauten vollkommen unzulässig wäre. (Abg. Einspinner: „Es ist keine Grenze gegeben!“) Ich glaube, daß ein Kirchen- oder Theaterbau am Lande doch kein ortsüblicher Bau ist. Ich nenne ortsüblich nur die kleinen Bauten, Wirtschaftsgelände u. s. w. und glaube, der hohe Landtag kann sich mit der Versicherung, die der Herr Regierungsvertreter im Ausschusse gegeben hat, zufriedengeben. (Abg. Einspinner: „Nein!“)

Dann, meine Herren, ist eingewendet worden, daß der Inhaber einer Rotkonzession in andere Gemeinden ziehen und dort Arbeit verrichten könnte. Meine Herren, ein solcher Einwand ist vollkommen unrichtig, denn die Konzession ist ausdrücklich auf einen bestimmten Ort oder eine bestimmte Gemeinde zu beschränken und der betreffende Gewerbetreibende darf die Konzession nicht außerhalb des betreffenden Ortes ausüben. Ich betone, daß diese Bestimmung im § 6 des Gesetzes ausdrücklich angeführt ist. Es wird zweifellos in jedem einzelnen Falle, bei jedem derartigen Ansuchen bei der politischen Behörde ein hochnotpeinliches Verfahren eingeleitet, es werden alle Umstände mit großer Feingeblichkeit erhoben werden und es werden insbesondere die gewerblichen Genossenschaften alles aufbieten, um mit ihrem Einflusse und ihren Einwendungen die Erteilung der Konzession zu hintertreiben.

Meine Herren, ich verweise noch darauf, daß keine Gefahr besteht, daß zuviel Konzessionen erteilt werden, denn sobald einmal der Bedarf gedeckt ist, dürfen keine weiteren Konzessionen erteilt werden. Wenn die gewerblichen Korporationen ihre Pflicht erfüllen und dafür sorgen werden, daß im Lande genug Bau- und Zimmermeister vorhanden sein werden, dann kann die politische Landesstelle die weitere Erteilung solcher Konzessionen sistieren, wie

ebenfalls im § 6 ausdrücklich vorgeesehen ist. Dann ist noch eine Schutzmaßregel da. Nämlich der Landes-Ausschuß hat nur die Vorschläge zu erstatten, und schon diese Vorschläge werden bestimmt sehr eng begrenzt werden auf jene Gemeinden und Orte, wo ein Bedürfnis vorhanden ist. Die Statthalterei kann aus diesen Vorschlägen wieder nur bestimmte Orte auswählen, sie braucht nicht allen Konzessionen zu erteilen, und bei dem Geiste, welcher dort herrscht, kann man sicher sein, daß diese Vorschläge noch eingengt werden. Die Statthalterei wird über diese Vorschläge nicht hinausgehen. Schließlich ist noch die Frage zu erwägen, ob einer Fachgenossenschaft gegen die Erteilung einer solchen Konzession die Beschwerde zusteht. Ich glaube, daß diese Frage offen ist, es spricht alles dafür, daß gemäß dem jetzigen Zustande ein Rekurs gegen die Erteilung einer einzelnen Konzession zulässig wäre. Es ist eingewendet worden, daß die Lehrlinge, welche vielleicht diese Gewerbetreibenden halten werden, keine entsprechende Ausbildung erhalten werden. (Abg. Einspinner: „Ganz ausgeschlossen!“) Ich bitte aber zu bedenken, daß sie fürs erste keine Lehrlinge halten dürfen und zweitens, wenn sie sie halten, haben dieselben die Prüfung abzulegen, bevor sie die Konzession erhalten. Was den Kurs für Baugewerbetreibende in Wien betrifft, so muß ich sagen, daß derselbe in deutscher Sprache stattfindet. (Abg. Einspinner: „Auch in slowenischer Sprache!“) Nein, in der Staatsgewerbeschule in Wien findet er nur in deutscher Sprache statt. Wir haben die Sache im Ausschusse erwogen und sind zu der Überzeugung gekommen, daß diese Kurse, welche in Wien stattfinden, unzulänglich sind; sie betreffen nur das Zimmermannsgewerbe und sind nicht für die anderen Fächer eingerichtet. Es wäre Sache der Gewerbeschulen, Vorsorge zu treffen, daß auch für andere Fächer solche Kurse abgehalten werden. Was die Kurse anbelangt, welche der Herr Abg. K r e b s in seinem Minoritätsantrage versprochen hat, so ist zu betonen, daß diese Kurse näher zu konkretisieren wären. Wir wissen nämlich nicht, wann dieselben abgehalten werden und welche Voraussetzung für den Besuch der Kurse gemacht wird, und aus diesem Grunde könnten wir darauf nicht eingehen. Ich erlaube mir daher, den Beschluß des Gewerbe-Ausschusses im vollen Umfange aufrechtzuerhalten und zur Annahme zu empfehlen. Ich möchte mir nur erlauben, im Beschlusse die folgende Einschaltung zu machen „in allen Orten“, daher Antrag (liest):

„Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, dabei den Grundsatz zu beachten, daß derartige Konzessionserteilungen in allen Orten mit Ausnahme von

1. Städten,

2. auf dem flachen Lande

mit Ausnahme von jenen Märkten, Orten und Gemeinden, in denen bereits befugte Maurer-, Zimmer-, Steinmetz- und Brunnenmeister ihr Gewerbe betreiben, zulässig sind.“

Was den Antrag der Minorität betrifft, so möchte ich die Annahme desselben dem Hause empfehlen. Der Antrag ad I besagt, daß der Landes-Ausschuß beauftragt werde, die k. k. Regierung zu ersuchen, eine Abänderung des Baugewerbegesetzes vorzuschlagen. Ich glaube, daß wir alle eine Reform dieses Gesetzes wünschen. Der zweite Antrag lautet dahin, daß der Landes-Ausschuß beauftragt wird, in der nächsten Tagung Anträge wegen Abänderung der Landes-Bauordnung dem hohen Hause zu unterbreiten, insbesondere des § 19; auch mit diesem Antrage bin ich vollkommen einverstanden. Was den Teil III des Minoritätsantrages betrifft, der dahin geht, daß das Gewerbeförderungsinstitut in Graz zu ersuchen ist, im Winter Kurse für Baugewerbetreibende an passenden Orten des Flachlandes abzuhalten, so werden wir diese Kurse nur begrüßen, wenn dieselben eingeführt werden auf eine Art und Weise, daß die Besucher derselben davon etwas profitieren.

Nun möchte ich noch etwas vorbringen. Der Landtag befaßt sich mit dieser Angelegenheit schon zum zweiten- oder drittenmal ganz überflüssigerweise. Es wäre Sache des Landes-Ausschusses gewesen, den Beschluß vom 9. November 1908 auszuführen. Der Landes-Ausschuß hat gemäß § 26 der Landesordnung alle vollziehbaren Beschlüsse auszuführen und darüber dem Landtage Rechenschaft zu geben. Man sagt, daß der betreffende Beschluß des Landtages mit dem Gesetze nicht in Einklang gestanden ist. Man muß sich in dieser Beziehung auf den Standpunkt stellen, welcher von der Statthalterei in ihrer Note eingenommen worden ist. Es ist in dieser Note festgestellt worden, daß der Beschluß des Landtages offenbar nur als eine Aufforderung an den Landes-Ausschuß aufzufassen ist, Vorschläge zu erstatten. Wenn man sich nun an einige stilistische Ungenauigkeiten klammert, so ist das nur eine Ausflucht, um den Beschluß nicht ausführen zu müssen. Der Landes-Ausschuß hat genau gewußt, was der Landtag mit diesem Be-

schlusse erreichen wollte und die Tendenz desselben ist klar gewesen, deswegen muß der Landtag bei dieser Gelegenheit, um nicht ein Präjudiz zu schaffen, das Vorgehen des Landes-Ausschusses mit Bedauern zur Kenntnis nehmen. Dieses Vorgehen war unbedingt verfassungswidrig, da der Landes-Ausschuß die Vorschläge erstatten konnte, ohne einen Beschluß des Landtages abzuwarten. Der Landes-Ausschuß hat das Recht, diese Vorschläge selbst zu erstatten, es war überflüssig, einen neuen Landtagsbeschluß abzuwarten, weil aus dem ersten Beschlusse hervorgegangen ist, was die Mehrheit wollte. Ich glaube, der hohe Landtag braucht sich eine solche Bevormundung des Landes-Ausschusses nicht gefallen zu lassen. Ich beantrage, der Landtag wolle die Anträge des Ausschusses annehmen und ebenso die Minoritätsanträge.

**Landeshauptmann:** Es gelangt nunmehr, nachdem im Ausschußantrage rechtzeitig ein Minoritätsantrag angemeldet ist, der Berichterstatter der Minorität zum Worte. Ich erteile ihm dasselbe.

Berichterstatter des Minoritätsantrages **Krebs:** Hohes Haus! Es ist mir und den meisten Herren noch in Erinnerung, daß im Jahre 1908, als dieser Antrag des Kollegen Krenn und seiner Genossen hier in Verhandlung stand, die Gegensätze damals aneinandergedrallt sind. Es hatte damals aber keine Seite irgendwie gezeigt, daß man vielleicht sich auf der Mitte begegnen wollte, und jede Seite hat versucht, ihre Meinung durchzubringen. Es ist leider der steirische Landtag sowie alle Landtage infolge der Gesetzbestimmungen nicht in der Lage, wiederholt zusammenzukommen und auch die nötige Zeit steht ihnen nicht zur Verfügung, um über die wichtigsten Angelegenheiten des Landes in Ruhe beraten zu können. Wenn nun durch derartige Anträge die Verhältnisse und die Ruhe und der Frieden im Landtage gestört werden, so ist es naturgemäß, daß die kurze Spanne Zeit, die zu friedlichen Verhandlungen gegönnt ist, noch beeinträchtigt wird. Als nun diesmal die Anträge des Herrn Krenn und seiner Genossen und des Slowenen Pišek und seiner Genossen eingebracht worden sind, habe ich sofort im Gewerbe-Ausschusse erklärt und habe ausgeführt, daß ich gesagt habe, man soll diese Angelegenheit einer Erledigung zuführen, und zwar in einer solchen Art, daß jedem Teile eventuell Rechnung getragen wird. Es wird weder der einen noch der andern Seite mit der Stellung eines Antrages darum zu tun sein, um vielleicht irgendwie zu versuchen, eine Machtprobe oder Kraftprobe hervorzu-rufen. Was die Angelegenheit selbst anbelangt, so

habe ich mir erlaubt darauf zurückzuweisen, daß es nicht nur jetzt in Anbetracht der Behandlung dieses Gegenstandes das Verlangen sei, das Baugewerbe-gesetz vom Jahre 1893 abzuändern, sondern daß auch andere und wichtige Umstände dafür sprechen, daß dieses Gesetz einer Reformierung bedarf. Dieses Gesetz, welches vor 20 Jahren ins Leben gerufen wurde (Abg. Einspinner: „Unter ganz anderen Verhältnissen“), ist mit den Verhältnissen, wie sie heute herrschen, nicht zu vergleichen. Die Schaffung dieses Gesetzes war das Werk eines Kompromisses, und schon vom ersten Tage an konnte man damit nicht zufrieden sein. Es ließe sich bei etwas gutem Willen die Sache zum Guten führen, und es ist selbst von einem Herrn im Landtage, der auch im Reichsrat sitzt und der nicht dem Gewerbebestand angehört, sondern der Landbevölkerung, der Agrarier und deren Vertreter ist, gesagt worden, daß es nicht so groß und schwierig wäre, im Reichsrat ein neues Gesetz, beziehungsweise eine Regulierung des Baugewerbegesetzes hervorzurufen.

Meine Herren, unsere Landes-Bauordnung ist noch älter und ich glaube, mich nicht zu irren, wenn ich sage, sie stammt aus dem Jahre 1859. Ich will nicht leugnen, daß die Landes-Bauordnung Härten in sich hat, die gewiß auch nach einer Veränderung verlangen, wonach mit Berechtigung die Bevölkerung am Flachlande, insbesondere in den entlegenen Gegenden sich mit Recht beschwert. Wir haben auch diesbezüglich, um Ihren Wünschen, welche dem Antrage zugrunde liegen, Rechnung zu tragen, erklärt, daß es sehr leicht möglich sei, daß die Landes-Bauordnung, die gewiß der heutigen Zeit ganz und gar nicht mehr entspricht, geändert werden kann und es ist keine große Affäre, wenn sich der Landtag zu deren Änderung entschließt. Wir haben auch diesbezüglich erklärt, daß dann in die Änderung der Bauordnung der § 19 bestimmt aufgenommen werden soll und dadurch Ihren Wünschen Rechnung getragen werden könnte. Weiters haben wir erklärt, wenn das auf friedlichem Wege gemacht wird, wir das Gewerbe-förderungs-institut dazu verhalten werden, daß es auch Kurse abhält, und zwar nicht in Wien, sondern in der betreffenden Gegend selbst, wo dann diejenigen die slowenischen Kurse besuchen sollten, welche Gelegenheit haben, sie besuchen zu können. Es ist eingewendet worden, daß das nicht möglich sei und daß besonders die Bevölkerung von Untersteiermark, die Slowenen, an deutschen Kursen nicht teilnehmen können. Ich bitte, meine sehr geehrten Herren, das Gewerbe-förderungs-institut hält im Unterlande und Sie werden das nicht ableugnen können,

Kurse in anderen Gewerben ab, aber nicht in deutscher, sondern in slowenischer Sprache. So ist es jedenfalls auch möglich, Kurse für dieses Gewerbe bei Ihnen unten in slowenischer Sprache abzuhalten. Meine Herren, es wird nun in diesem Antrage verlangt, daß wir von dem § 6 des Gewerbegesetzes Gebrauch machen sollen. Dieser § 6 sagt, daß unter erleichterten Bedingungen Konzessionen für die Baugewerbetreibenden hinausgegeben werden können, und daß der Landes-Ausschuß die Orte zu bestimmen habe, in welchen Orten diesen mit erleichterten Konzessionen ausgestatteten Gewerbetreibenden die Ausübung ihres Gewerbe-rechts gestattet werde. Da wurde uns eingewendet, daß, wenn dies zutrifft, daß dann den übrigen konzessionierten Gewerbetreibenden, welche mit voller Prüfung die Konzession erreicht haben, kein Schaden erwachsen kann.

Meine Herren, was das anbelangt, so möchte ich Ihnen doch mit einigem beweisen, daß die übrigen konzessionierten Gewerbetreibenden doch zu Schaden kommen können durch diese §-6-Konzessionen. Es ist nicht richtig, wie ausgeführt worden ist, daß ganze Bezirke ohne konzessionierte Baugewerbetreibende sind. Es werden in allen diesen Bezirken, die bei uns in Steiermark in Betracht kommen, sich solche befinden und sollte es wirklich Bezirke geben, wo sich keine solchen konzessionierten Baugewerbetreibenden befinden, so hatten selbst die maßgebenden Kreise versprochen, daß sie in diese Bezirke Baugewerbetreibende mit Konzessionen hinsetzen wollen. Es hat selbst der Verband der Zimmermeister erklärt, daß während der Zeit von 1908 bis heute drei Ansuchen an ihn gerichtet worden sind, sie mögen Sorge tragen, daß in diese und diese Gegend überall ein konzessionierter Zimmermeister hinkomme. Er hat diesen Ansuchen Rechnung getragen. Mehr Ansuchen sind aber bis heute an ihn nicht gerichtet worden.

Meine sehr geehrten Herren, wenn nun gesagt wird, daß die mit erleichterten Konzessionen keinen Schaden den übrigen konzessionierten Gewerbetreibenden machen können, möchte ich das mit einigen Worten widerlegen und beweisen, daß es doch so ist. Sizen nun in einem slowenischen Bezirke ein oder zwei, d. i. ja, glaube ich, gleich, konzessionierte Gewerbetreibende, so werden diese heute vielleicht dort ihre Existenz-möglichkeit haben, von einer besonderen Existenz wird höchstwahrscheinlich ohnehin nicht gesprochen werden können und warum haben sie dort ihre Existenz-möglichkeit? Dieser Bezirk hat, sagen wir, 20 Orte. Nun soll nach § 6 einer Reihe von diesen Orten erleichterte Konzessionen für Baugewerbetreibende zugewiesen

werden. Dadurch wird nun selbstverständlich dem Konzessionierten der Umfang zur Ausübung seines Gewerbes geschmälert, also seine Existenzmöglichkeit zugeschnitten, und zwar derart, daß er dort überhaupt seine Existenzmöglichkeit nicht mehr findet und dann ganz einfach notgedrungen in einen größeren geschlossenen Ort ziehen muß, wo er seine Existenzmöglichkeit finden kann.

Nun, meine Herren, daraus werden sie ersehen, daß in dieser Einrichtung gewiß ein Schaden existiert.

Weiters steht es nirgends geschrieben, daß es diesen nach § 6 konzessionierten Gewerbetreibenden nicht möglich ist, auch einen gewerblichen Nachwuchs heranbilden zu können. Es steht in keinem Gesetze geschrieben, daß sie keine Lehrlinge haben dürfen. Meine Herren, was nun die Heranbildung des gewerblichen Nachwuchses anbelangt, so werden Sie gewiß wissen, daß wir ja seit Jahrzehnten für den Ausbau des Befähigungsnachweises arbeiten, wenn auch von den verschiedensten Seiten und den verschiedensten Parteien viele Einwendungen dagegen erhoben wurden. Wenn wir wegen der Forderung des Ausbaues des Befähigungsnachweises vielleicht auch geringschätzig behandelt und vielfach als Zünftler benannt worden sind, so kann uns das trotzdem nicht irremachen in dem Verlangen, das wir in dieser Beziehung stellen.

Meine Herren, Sie selbst haben bei wiederholten Gelegenheiten — obwohl in der letzten Zeit vielleicht nur mehr mit lächelnder Miene — ein Sprichwort angezogen und gesagt: „Das Gewerbe, das Handwerk hat einen goldenen Boden!“ Meine Herren, dieses Sprüchlein klingt uns heute nur mehr wie ein Märchen. Aber wenn wir der Sache auf den Grund gehen und die Geschichte weiter verfolgen, so kommen wir darauf, daß zur damaligen Zeit, als man das wirklich mit Recht behaupten konnte, das Handwerk in seinen Leistungen auf einer gewissen Höhe gestanden ist und man daher mit Recht sagen konnte: „Das Handwerk hat einen goldenen Boden!“ Nun ist durch die Verhältnisse der Zeit und auch durch die Gewerbefreiheit das ganz anders geworden. Aber im Jahre 1883 hat man doch wieder eingesehen, daß die Sache so nicht geht und hat wieder angefangen, den Befähigungsnachweis einzuführen und wir haben Schritt für Schritt darin fortzuschreiten.

Meine Herren, wenn wir trachten, das Handwerk auszugestalten und es auf jene Höhe bringen wollen, auf der wir es wissen wollen, so ist es unsere vornehmste Aufgabe, den gewerblichen Nachwuchs heranzubilden, und nun sollen wir erleben, meine Herren, daß unter solchen erleichterten Bedingungen

Leute, die im Gewerbe minder ausgebildet sind, auch den gewerblichen Nachwuchs heranbilden können. Wenn nun dieser Nachwuchs von dort wegzieht und in einen andern Ort kommt, so hat er dort ebenfalls keine Existenzmöglichkeit. Meine Herren, heute schaffen ja schon die Arbeiterorganisationen in allen Branchen Minimallohne und hier, wenn nun der junge Mann aus einem solchen Betriebe heraus zu einem konzessionierten Meister käme, so kann, weil dieser junge Mann nicht so leistungsfähig ist, der Meister ihm nicht einmal mehr den Minimallohn bezahlen.

Meine Herren, Sie werden sehen, was Sie damit machen werden! Sie müssen aber auf den ortsansässigen Nachwuchs bedacht sein und diesem müssen Sie die Möglichkeit geben, sich heranzubilden. Sie nehmen ihm aber von vornherein damit jene Möglichkeit weg und er kann dann außerhalb dieser kleinen Orte, wo solche ortsüblichen Arbeiten zu verrichten sind, nirgends anders mehr unterkommen.

Sie werden dadurch nicht das erreichen, was Sie mit ihren Anträgen erreichen wollen. Meine Herren, Sie haben unter anderem auch erklärt, daß diese gewissen Gewerbetreibenden, die Sie bis vor längerer Zeit noch gehabt haben, im Aussterben begriffen sind. Ja, meine Herren, das glaube ich Ihnen auch, das gebe ich Ihnen ruhig zu, Sie werden aber mit den §-6-Konzessionen, wo heute solche Gewerbetreibende fehlen, keine solchen schaffen können. Meine Herren, Sie glauben damit für sich was Gutes zu erreichen, aber Sie werden in einer gewissen Zeit kommen und sagen: „Mit diesem unserem Verlangen, das wir gestellt haben, mit unserer Hoffnung, sind wir jetzt eines besseren belehrt worden.“

Meine Herren, die Verhältnisse, wie sie seinerzeit noch waren, wo Sie solche ortsansässige, kleine Leute gehabt haben, die Ihnen die Arbeiten so billig verrichtet haben, solche Verhältnisse und solche Leute werden Sie heute nicht mehr finden und Sie können sie auch nicht mehr finden, weil die Lebensbedingungen ganz andere geworden sind und weil auch die Bedürfnisse, die Anforderungen und gesetzlichen Bestimmungen bei den kleinsten Ausbauten ganz andere Verhältnisse verlangen, als wie sie sie seinerzeit von den Betreffenden verlangt haben.

Meine verehrten Herren! Es wird gesagt und auch das Baugewerbegesetz sagt, daß diese Leute mit erleichterten Konzessionen ortsübliche Bauten aufführen dürfen.

Meine verehrten Herren! Wo haben Sie ein Gesetz, welches festlegt und übereinstimmend bestimmt, daß diese Bauten ortsüblich sind oder nicht? Ich

bitte, sehen Sie sich die Schulbauten an, die am flachen Lande entstehen, wie sie heute aufgeführt werden, weil sie so aufgeführt werden müssen, und schauen Sie die Schulhäuser an, welche vor 20 Jahren aufgeführt worden sind. Sie werden finden, daß ein gewaltiger Unterschied zwischen einst und jetzt besteht. Wer kann sagen, wenn irgendwo in einem Orte ein Fabrikbau errichtet wird, daß das kein ortsüblicher Bau ist, wenn er im Orte aufgeführt wird? (Abg. Einspinner: „Definieren Sie das ortsüblich!“ Abg. Dr. Benkovič: „Wir können ein Reichsgesetz nicht abändern, stellen Sie diesen Zusatzantrag!“)

Meine Herren! Verlangen Sie, daß solche Konzessionäre geschaffen werden. Sie sagen unter anderem, es ist ganz unmöglich und undenkbar, daß der Betreffende außer dem Orte, der ihm zugewiesen wird, nicht auch Arbeiten verrichtet, Sie haben darauf hingewiesen, daß in dieser Beziehung auch die Bezirkshauptmannschaften vorhanden sind, die die Angelegenheit überwachen können oder doch die Pflicht haben, sie zu überwachen.

Die Erfahrung hat uns gelehrt, daß wir zu den Bezirkshauptmannschaften, was Gewerbestörungen betrifft, gar kein Vertrauen mehr haben. Es wird nicht möglich sein, nachzusehen, ob der betreffende §-6-Konzessionär nicht auch in anderen Orten seine Arbeiten ausführt. Wenn Sie einwenden wollen, daß das nicht ganz richtig ist, so muß ich Ihnen folgendes mitteilen:

Es ist heute, wenn man am flachen Lande eine Gewerbestörung erblickt, nicht möglich, daß man die Gendarmerie benutzen kann, um diese Gewerbestörer aufzugabeln, sondern sie haben den strikten Auftrag, diese Leute in Ruhe zu lassen. (Abg. Schweiger: „Herr Kollege, das ist nicht wahr!“) Ich bitte, meine Herren, die Gendarmerie hat erst, wenn eine Anzeige bei der politischen Behörde gemacht wird, dann erst bekommt die Gendarmerie den Auftrag, auf Grund der Anzeige Erhebungen zu pflegen, vorher tut die Gendarmerie nichts. Erst auf Grund der Befehle von Seiten der Bezirkshauptmannschaft werden Erhebungen gepflogen.

Glauben Sie, meine verehrten Herren, daß Sie mit diesem Verlangen nach dem §-6-Konzessionär für die Bevölkerung etwas Gutes tun? Meine Herren, es haben die Erfahrungen in den Kronländern, in welchen §-6-Konzessionen erteilt werden, schon gelehrt, daß die Bevölkerung dies sehr schlecht empfindet, aber heute bringen sie sie nicht mehr los. (Zurufe.)

**Landeshauptmann** (das Glockenzeichen gebend): Ich bitte, keine Zwiegespräche einzuleiten und den Herrn Redner in seinen Ausführungen nicht fortwährend zu stören.

Abg. **Krebs** (fortfahrend): Es gibt einen Fall, der sich im Lande Krain abgespielt hat. Dort mußte ein Bau aufgeführt werden und das Material zu diesem Bau hat dort der Kirchenvorstand beigegeben. Drei Zimmerleute, welche Konzessionen nach dem § 6 hatten, haben diese Arbeit zusammen zu machen gehabt.

Meine verehrten Herren! Die betreffende Kirchenverwaltung hat zweimal Holz kaufen müssen und wie es zum Aufstellen gekommen ist, da hat es nie gepaßt und ist es auch gar nicht denkbar, daß die Leute eine solche Sache aufführen können. Nun, weil sie sich gar nicht mehr zu helfen wußten, da haben sie einen Konzessionierten rufen lassen und der hat gesagt: Es tut mir sehr leid, aber Sie müssen ein drittes Mal Holz kaufen; und nach seiner Verordnung wurde es gemacht und die Sache war gut. Was es gekostet hat, davon hat man keine Ahnung. Also, ob Sie der Bevölkerung etwas Gutes schaffen damit, wenn Sie verlangen, solche Konzessionäre dort zu bekommen, das ist eine Frage!

Meine verehrten Herren, mir kommt immer vor, Sie werden sich diesbezüglich sehr irren, denn Sie dürfen nicht vergessen — aber Sie vergessen jedenfalls bei der Sache voll und ganz —, daß Sie auch in Ihren Wählerkreisen, wenn es auch nur Landgemeinden-Bezirke sind, einen großen Teil von Gewerbetreibenden haben. Die Gewerbetreibenden sind in dieser Frage, wenn auch nicht Baugewerbetreibende, mit den übrigen Gewerbetreibenden solidarisch und Sie können überzeugt sein, daß Sie damit in Ihren Wählerkreisen keine besondere Stimmung machen werden.

Bei dieser Angelegenheit ist es nur tief bedauerlich, daß, wenn man die zwei Stände, Gewerbetreibende einerseits und andererseits die Landwirte hernimmt, wenn man von diesen beiden produzierenden Ständen dem einen etwas Gutes schaffen will, während man den andern mit solchen Mitteln so gewaltig schädigt.

Wir haben diesbezüglich Vermittlungsanträge gestellt, und wenn Sie ganz ruhig und objektiv diese Vermittlungsanträge durchgehen und dagegen Einwände erheben, da wird wiederum eine lange Zeit vergehen.

Seit dem Bestande des alten Gewerbegesetzes sind zwanzig Jahre vergangen, ob ein oder zwei Jahre mehr oder weniger, das wird nicht viel ausmachen.



Wenn Sie heute den Willen haben, etwas zu machen, ohne den anderen zu schaden, so können Sie keinen andern Antrag annehmen als diesen unseren Vermittlungsantrag, der hier gestellt wird.

Wenn die Landes-Bauordnung dahin abgeändert werden soll, daß in einzelnen Orten kleinere Bauarbeiten und Reparaturen ohne Bauführer ausgeführt werden können, dann ist jene Möglichkeit gegeben, die Sie verlangt haben und das ist ein so weites Entgegenkommen, daß Sie nicht mit Recht sagen können, wir wollen die Bauern schädigen. Aber wenn Sie der Meinung sind, daß Sie durch den Antrag der S-B-Konzessionen Leuten Konzessionen verschaffen können, die Sie heute als Pfscher kennen, wenn Sie ihnen Konzessionen erteilen wollen, da werden Sie sich irren, denn derselbe muß doch zuerst den Nachweis einer vierjährigen Betätigung im betreffenden Gewerbe erbringen. Mit diesem Gedanken werden Sie kein Glück haben und so mancher Pfscher, der nicht ein Jahr nachweisen kann, daß er beim Baugewerbe gearbeitet hat; das können Sie nicht für möglich halten, daß der auf Grund seines Pfschertumes eine Konzession bekommt.

Wenn Sie aber nun das Richtige erfassen, daß jemand, der nach vierjähriger praktischer Verwendung in seinem Gewerbe, dann einen Kurs mitgemacht hat, dadurch in seinem Gewerbe viel mehr gelernt hat als diese Pfscher, so wird das nicht nur ihm, sondern auch Ihrer Bevölkerung zugute kommen. So mancher, welcher etwas mit bestem Willen gutmachen will, ist nicht imstande, es gutzumachen, weil ihm das Verständnis hierfür fehlt.

Wenn Sie unserem Antrage zustimmen, dann werden Sie nur etwas Gutes für die Landwirte schaffen und der Vorwurf, daß wir gegen sie handeln, entkräftet.

Daher möchte ich bitten, den Antrag, wie er vom Herrn Berichterstatter gestellt worden ist, abzulehnen und die Anträge, welche im Majoritätsantrage angeführt werden, anzunehmen und die lauten (liest):

„1. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, die k. k. Regierung zu ersuchen, dem Abgeordnetenhaus einen Gesetzesentwurf mit der Abänderung, beziehungsweise Erweiterung des § 23 des Baugewerbegesetzes vom Jahre 1893, R.-G.-Bl. Nr. 193, vorzulegen.

2. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, in der nächsten Tagung Anträge wegen Abänderung der Landes-Bauordnung, insbesondere des § 19, zur Beschlußfassung zu unterbreiten.

In den § 19 der Landes-Bauordnung soll ein Absatz eingeschaltet werden, der zu lauten hat:

„Für geringfügige Bauarbeiten und Reparaturen auf dem flachen Lande ist in den vom Landes-Ausschusse festgesetzten Orten die Bestellung eines Bauführers nicht erforderlich.“

3. Das Gewerbeförderungs-Institut in Graz ist zu ersuchen, im Winter Kurse für Baugewerbetreibende an passenden Orten des Flachlandes abzuhalten.“

Ich bitte Sie, meine verehrten Herren, diesen Anträgen als ersten Antrag Ihre Zustimmung zu geben! (Beifall.)

**Landeshauptmann:** Die Anträge, welche der Herr Berichterstatter der Minorität dem hohen Hause bekanntgegeben hat, stehen in Verhandlung.

Zum Worte haben sich gemeldet: Herr Landes-Ausschuß-Beisitzer Stallner und die Herren Abgeordneten Brandl, Sedlaczek, Dr. Kufovec, Dr. v. Kaan, Koskar, Hofsch und Kiegler.

Zuerst gelangt zum Worte Herr Landes-Ausschuß-Beisitzer Stallner.

Landes-Ausschuß-Beisitzer **Stallner:** Hohes Haus! Die Bemerkungen und Bemängelungen, welche der Herr Berichterstatter der Minorität vorgebracht hat, zwingen mich, den Standpunkt des Landes-Ausschusses hier zu vertreten, beziehungsweise denselben zu rechtfertigen. Es ist ja tatsächlich dem Landes-Ausschusse ein Auftrag des Landtages zugekommen, dahingehend, diese bewilligten Erleichterungen im Baugewerbe durchzuführen. Die Durchführung dieses Beschlusses hat aber nicht nur Schwierigkeiten gemacht, sondern sie war dem Landes-Ausschusse unmöglich, einerseits aus dem Grunde, weil er sich dadurch eine Gesetzesverletzung hätte zuschulden kommen lassen — ich verweise auf die ausdrückliche Erklärung des Regierungsvertreters, dahingehend, daß die Durchführung dieses Beschlusses eine Gesetzesverletzung bedeuten würde — andererseits war die physische Möglichkeit nicht gegeben, diesen Beschluß durchzuführen. Ich bitte, in welcher Weise hätte der Landes-Ausschuß erheben und feststellen sollen, in welcher Gemeinde, in welchem Orte Steiermarks derartige Erleichterungen notwendig, minder notwendig oder nicht notwendig sind? Er hat sich diesbezüglich an die k. k. Statthalterei gewendet und dieselbe hat darüber Äußerungen der Bezirkshauptmannschaften eingeholt und dem Landes-Ausschusse zur Verfügung gestellt. Diese Mitteilungen waren aber durchaus nicht geeignet, als Grundlage für zweckentsprechende Verfügungen des Landes-Aus-

schaffes zu dienen. Eine größere Anzahl von Bezirks-hauptmannschaften hat erklärt, nicht in der Lage zu sein, eine entsprechende Äußerung abzugeben, teilweise wurde sogar gegen die geplanten Verfügungen Widerspruch erhoben. Der Landes-Ausschuß aber war mangels exekutiver Organe selbst nicht in der Lage, Erhebungen zu pflegen und den Tatbestand festzustellen. Ich bitte also zur Kenntnis zu nehmen, daß der Landes-Ausschuß durchaus nicht aus Übelwollen... (Zwischenruf: „Bosheit!“) — Bosheit wurde ihm nicht vorgeworfen — nicht versucht hat, diesen Auftrag auszuführen, sondern daß ihm einfach dazu die Möglichkeit gefehlt hat.

Ich gestatte mir, auf den Minoritätsantrag, der im hohen Hause eingebracht worden ist, zurückzukommen. Es heißt hier (liest): „Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, die k. k. Regierung zu ersuchen, dem Abgeordneten Hause einen Gesetzentwurf mit der Abänderung, beziehungsweise Erweiterung des § 23 des Baugewerbegesetzes vom Jahre 1893, R.-G.-Bl. Nr. 193, vorzulegen.“

Ich erlaube mir darauf hinzuweisen, daß vor sechs oder sieben Monaten in Wien eine Beratung von Vertretern sämtlicher Landes-Ausschüsse Österreichs stattgefunden hat, welche sich dahin einigten, die hohe Regierung dringendst zu ersuchen, ein Rahmengesetz für eine Bauordnung und das Baugewerbe zu schaffen und damit den Ländern die Möglichkeit zu geben, an der Hand dieses Rahmengesetzes den besonderen Bedürfnissen jedes Landes entsprechende spezielle Gesetze zu beschließen. Es steht zu hoffen, daß die hohe Regierung dem Lande Steiermark bald ein solches Gesetz überweisen wird, damit der Landes-Ausschuß in die Lage versetzt werde, dem hohen Hause ein neues, den modernen Anforderungen, wie auch den praktischen Bedürfnissen und den Wünschen der Bevölkerung entsprechendes Gesetz zur Beschlußfassung vorzulegen.

Was das Gewerbeförderungsinstitut anbelangt, verweise ich darauf, daß dasselbe in den letzten Jahren wiederholt Gelegenheit gehabt hat, auch im Unterlande für verschiedene Gewerbekategorien Unterrichtskurse zu veranstalten. Sollte sich im Unterlande auch ein Bedarf an solchen Zimmermannskursen ergeben, so wird es sich das Gewerbeförderungsinstitut gewiß angelegen sein lassen, auch solche Kurse zu veranstalten. Die sprachlichen Verhältnisse werden dabei gar kein Hindernis bilden, weil das Gewerbeförderungsinstitut in der Lage ist, auch Slowenisch sprechende Kursleiter nach Untersteiermark zu entsenden.

Ich glaube also, hohes Haus, daß der Landes-Ausschuß durch die Annahme des Minoritätsantrages in die Lage versetzt würde, dem hohen Landtage in der nächsten Session einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch welchen einerseits die Gewerbetreibenden geschützt, andererseits aber auch den berechtigten Wünschen der Landbevölkerung Rechnung getragen würde.

In diesem Sinne möchte ich dem hohen Hause empfehlen, den Minoritätsantrag anzunehmen.

Abg. **Brandl** (L.-G. Judenburg): Hohes Haus! Das „Deutsche Zentrum“ ist der Überzeugung, daß die Interessengegensätze zwischen Gewerbe und Landwirtschaft bei gutem gegenseitigen Willen ausgeglichen werden können und auch zum Wohle beider Teile ausgeglichen werden müssen. Aus diesem Grunde haben wir auch damals für die Zuweisung gestimmt, weil wir es für notwendig erachteten, daß diese Angelegenheit endlich besprochen werde hier im hohen Hause und einer endlichen Lösung zugeführt werde.

Meine Herren, bevor ich unsere Erklärung abgebe, muß ich eigentlich sagen, daß es sich bei den ganzen Verhältnissen nur um das Geld handelt, denn sonst hätten wir Landgemeindenvertreter gar keine Ursache, dazu etwas zu sagen. Aber die heutigen Zahlungsverhältnisse machen es uns heute ganz unmöglich, auf dem Lande etwas zu bauen, wenn nicht infolge einer Feuersbrunst etwas gebaut werden muß. Meine Herren, ich habe vor einigen Jahren Erfahrungen gesammelt. Ich habe im Namen der Bezirksvertretungen einen Wasserbau ausgeführt, dann war ich bei einem Straßenbau und habe auch für mich selbst eine Jauchengrube u. s. w. herstellen lassen. Ich habe gestaunt, wie ich die Rechnung bekommen habe vom Baumeister, wie es möglich ist, daß ein Handwerker sich getraut, von den armen Bauern soviel zu verlangen. Ich habe mir erlaubt, die Handwerker zu fragen: „Was begehrt Ihr eigentlich pro Tag und Stunde?“ Die haben gesagt, es sei ihnen verboten, das zu sagen. (Abg. Einspinner: „Das muß ein lieber Arbeitgeber sein!“) Ich habe da die Antwort erhalten. Zuerst natürlich habe ich den Polier gefragt: „Sie, Herr Polier, bekommen Sie pro Stunde 75 Heller, was mir verrechnet worden ist?“ Der sagte mir, er bekomme 55 Heller pro Stunde; das macht in zehn Stunden pro Tag 7 K 50 h aus. Ausgezahlt mit 55 h pro Tag, hat er 5 K 50 h bekommen, also Meistergebühr 2 K pro Tag. (Zwischenruf: „Weil die Meister die Steuer zahlen müssen!“) Die muß ja der Bauer hergeben! Dann habe ich auch die Maurer gefragt. Ich zahlte pro Stunde 55 h, das macht für zehn Stunden 5 K 50 h. Ausgezahlt er-

halten haben sie 42 h, das ist pro Tag 4 K 20 h, Meistergebühr also 1 K 30 h. Dann habe ich auch die Lehrbuben und Handlanger gefragt. Gezahlt wurde von mir nach der Rechnung 38 h, das macht 3 K 80 h in zehn Stunden. Vom Meister wurde aber an die Lehrbuben und Handlanger 28 h Arbeitslohn ausbezahlt, das macht in zehn Stunden 2 K 80 h, bleibt also für den Meister 1 K pro Tag und dann heißt es, der Meister muß die Steuer zahlen! Ich glaube, die Steuern muß der zahlen, der was bauen läßt.

Meine Herren, aus diesem Grunde haben wir uns in unserer Partei bewogen gefunden und sind zum Entschlusse gelangt, folgende Erklärung abzugeben, die ich mir erlauben werde, mit Zustimmung Sr. Excellenz des Herrn Landeshauptmannes zur Verlesung zu bringen (liest):

„Das „Deutsche Zentrum“ ist der Überzeugung, daß die Interessengegenstände zwischen Gewerbe und Landwirtschaft bei gutem gegenseitigen Willen ausgeglichen werden können und daher zum Wohle beider Seiten ausgeglichen werden müssen.

Obwohl die Mitglieder des Klubs „Deutsches Zentrum“ im steiermärkischen Landtage mit einer Ausnahme aus bäuerlichen Vertretern bestehen und obwohl die Klagen, welche die vorliegenden Anträge veranlaßt haben, begründet sind, so ist der Klub dennoch prinzipiell dafür, daß der Gewerbeschutz dort, wo nicht höhere allgemeine Interessen es erfordern sollten, nicht durchbrochen wird.

In dem vorliegenden Falle handelt es sich um den § 6 des Baugewerbegesetzes vom Jahre 1893, der sich als Übergangsbestimmung darstellt, ohne daß in den 20 Jahren der Geltung des Gesetzes von dieser Bestimmung in Steiermark Gebrauch gemacht worden wäre. Es wurde vielmehr an der Aufrechterhaltung des strengen Befähigungsnachweises festgehalten. In der Erwägung, daß erleichterte Konzessionen, sofern es sich um bedeutendere Konstruktionshochbauten handelt, nicht dem Bedürfnisse entsprechen, sondern das Interesse der bäuerlichen Bevölkerung und in der leichteren Durchführbarkeit von baugewerblichen Arbeiten ungeordneter Natur in einzelnen Fällen liegt, so entscheidet sich der Klub „Deutsches Zentrum“ für die Ablehnung einer Durchbrechung prinzipieller Bestimmungen des Gewerbeschutzes. Dagegen steht der Klub „Deutsches Zentrum“ auf dem Standpunkte, daß durch eine der landwirtschaftlichen Bevölkerung und ihren Bedürfnissen rechnungstragende Auslegung der Gewerbeordnung die berechtigten Klagen aus der Welt geschafft werden können.

Nach Artikel 4 des Einführungs-Patentes zur Gewerbeordnung unterliegen nur die gewerbsmäßig betriebenen Beschäftigungen, das heißt die berufsmäßig zum Zwecke des selbständigen Erwerbes betriebenen Beschäftigungen der Gewerbeordnung und nach Artikel 5 des Einführungs-Patentes zur Gewerbeordnung ist die landwirtschaftliche Produktion und ihre Nebengewerbe von der Gewerbeordnung ausgenommen.

Aus dem Zusammenhalte dieser beiden gesetzlichen Bestimmungen läßt sich bei entsprechend entgegenkommender Auslegung und Handhabung durch die Behörden dem Bedürfnisse der landwirtschaftlichen Bevölkerung abhelfen, ohne daß der gewerbliche Schutz durchbrochen würde.

Die Behörde hätte einen unbefugten gewerblichen Betrieb nur dann anzunehmen, wenn tatsächlich eine fortgesetzte berufsmäßige Arbeit vorläge. Wenn dagegen nur vereinzelt gewerbliche Arbeit untergeordneter Natur vorliegt, wäre auch, wenn für Entgelt erfolgte, Gewerbsmäßigkeit nicht anzunehmen.

Es ist Aufgabe der Behörde, im Interesse des gedeihlichen und friedlichen Zusammenlebens der kleinen Gewerbetreibenden und der landwirtschaftlichen Bevölkerung die liberale Grenze einzuhalten, bei welcher beiden Teilen Genüge geschieht.

Ich stelle den Antrag:

„Der Landes-Ausschuß wird aufgefordert, bei der Regierung zu erwirken, daß zur Abstellung der Klagen hinsichtlich der Ausübung des Baugewerbes eine liberale Auslegung der Gewerbsmäßigkeit von baugewerblichen Arbeiten untergeordneter Natur angeordnet werde.“

Gleichzeitig erklären wir die Abänderung der Baugewerbegesetzes und der Landes-Bauordnung für notwendig, und zwar entspricht unserer Anschauung der Minoritätsantrag, für den wir stimmen werden.“

(Der Antrag wird genügend unterstützt.)

Abg. **Sedlaczek** (St.-G. Leoben): Hohes Haus! Ich werde Ihre Aufmerksamkeit nur ganz kurze Zeit in Anspruch nehmen.

Während einerseits Staat, Land, Bezirk und viele Gemeinden wetteifern, das Gewerbe zu heben, wird ihm auf der andern Seite der Boden abgegraben, und ein solches Beginnen liegt im Majoritätsantrage vor, weil durch ein solches Gesetz dem Gewerbe viel Arbeit entzogen wird.

Während beim Bergbaue mit Recht darauf gedrungen wird, technisch vorgebildete Aufseher anzustellen, will man beim Brunnenmachergewerbe, das

ebenso gefährlich ist, die Aufsicht einschränken. Ich will nur hinweisen auf die notwendigen Bülzungsarbeiten und auf die Stiekgase. Fahrlässigkeit oder Unkenntnis können hier Menschenleben kosten.

Aber auch beim Baugewerbe ist dies der Fall, weil durch unfachgemäße Durchführung durch Unkundige Einstürze erfolgen müssen und solche tatsächlich selbst in der Umgebung von Graz, wo doch befugte Baumeister leicht zu haben sind, erfolgten.

Bei einem Hause wurde außen von einem unbefugten Zimmerer eine ungedeckte Stiege angebracht, diese brennt ab und die Leute, die im oberen Gelasse schliefen, verbrennen, weil sie keinen Ausgang mehr haben; es ist daher auch vom feuerpolizeilichen Standpunkte der Majoritätsantrag ganz unannehmbar.

Ein sehr erfahrener und langjähriger Gemeindevorsteher der Umgebung Graz teilte mir mit, daß häufig solche unfundige und unbefugte Leute ihre Arbeit teurer sich bezahlen lassen als ein Maurermeister oder Zimmermeister.

Ich bitte daher, den Minoritätsantrag anzunehmen. (Beifall.)

Abg. **Dr. Kufovec** (M.-G. Praftberg): Hohes Haus! Es hat mich von Seite des Herrn Landes-Ausschuß-Beisitzers Staller besonders eine Äußerung interessiert, warum der Landes-Ausschuß dem Auftrage, welchen der Landtag im Jahre 1908 ihm erteilt hat, nicht nachgekommen ist. Es hieß, einzelne Bezirkshauptmannschaften hätten sich geäußert, daß die Ausführungen des Beschlusses vom Jahre 1908 nicht zu empfehlen wären und daß auch diesbezügliche Wünsche bei der Bevölkerung keinen Widerhall fänden. Andere Bezirkshauptmannschaften haben sich als nicht informiert erklärt. Deshalb hat der Landes-Ausschuß keinen Grund gehabt, diesen Beschluß des Landtages aus dem Jahre 1908 zu aktivieren und zur Tatsache werden zu lassen. Das Ergebnis dieser Vorlage wäre eigentlich ein negatives, welches gegen die Notwendigkeit der Erleichterungen bei Vergabung von konzessionierten Baugewerben spricht. Dies ist auch, wie ich glaube, heute noch mehr der Fall wie vor fünf Jahren. Wir hatten eine Zeit der schwersten Geldkrise, unsere Baumeister haben schwer gelitten, viele sind zugrunde gegangen und viele haben nichts zu tun, obwohl sie gern bei uns die Arbeit annehmen würden, wenn sie vergeben würde und nun scheint es einzelnen Antragstellern zeitgemäß zu sein, anstatt diesen Gewerbetreibenden an die Hand zu gehen, sie schwer zu schädigen, indem die Pflücker regelrecht im Konkurrenzkampfe entgegengestellt werden. Alles andere hat man aus der Debatte, die abgeführt wurde,

herausgehört, nur das Lernen fürchten sie für die zu prüfenden Konzessionäre. Um die Erlernung und Ablegung der Prüfung wird nicht nachgefragt, nur die Prüfung fürchten sie, alles andere paßt ihnen. Es wäre aber eine Ungerechtigkeit, wenn die Nichtswisser und Faulenzer gleichgestellt würden mit den braven und strebsamen Handwerkern, welche jahrelang sich vorbereiten und gelernt haben und die theoretischen Prüfungen darüber abgelegt haben. Wenn diejenigen Handwerker des Baugewerbes, welche am Lande vorkommen, wirklich diese Eignung und Liebe und Freude zum Baugewerbe besitzen, so wird es ihnen nicht schwer fallen, etwas theoretisch zu lernen. Es ist mir persönlich bekannt, daß dies sehr leicht geht und daß sich in kürzester Zeit viele bäuerliche Gewerbetreibende gemeldet haben, welche zwar die Gewerbeschule nicht absolviert haben, die sich aber trotzdem gemeldet haben, um die Prüfung nachzuholen. Sie haben diese Prüfung sogar in Graz bestanden. Im Bezirke des Majoritätsberichterstatters selbst, in seiner engsten Umgebung, ist der Fall vorgekommen, daß ein Brunnenmeister, also Autodidakt, durch eigenen Fleiß es so weit gebracht hat, daß er die Prüfung mit gutem Erfolg abgelegt hat. Das spricht für sie, daß es für sie gerecht wäre und am Platze, wenn Sie zur Bevölkerung hingehen würden und ihr sagen, die Ihr praktisch seid, lernt dazu, daß Ihr die Prüfung ablegen könnt, dann bekommt Ihr die Konzession.

Wir scheint, daß nicht die bäuerliche Bevölkerung ein Bedürfnis nach Erleichterungen der Erwerbung von Baukonzessionen hat, sondern daß vielmehr ein solches Bedürfnis einzelne Parteigruppen haben, welche ihren Wählern etwas Sand in die Augen streuen wollen. (Abg. Dr. Puchas: „Das haben wir schon gehört!“) Merken Sie es sich, es ist ganz richtig. Schon am vergangenen Freitag bei der Debatte über die Gemeindevermittlungsämter wurde hervorgehoben, daß das Arbeitsprogramm, welches in dieser Woche absolviert wurde, einen Aufputz besitze.

Dieses Arbeitsprogramm wäre nicht so schön, wenn nicht als Aufputz die Gemeindevermittlungsämter inbegriffen seien. Ich bin mit dem Aufputz einverstanden, wenn er nicht schadet. Die Gemeindevermittlungsämter sind etwas, was nichts nützt und nichts schadet. Wenn sie heute mit einem Antrag kommen, wo die Gewerbetreibenden um ihr Erwerbsrecht kommen sollen, da kann ein echter Volksvertreter nicht schweigen, besonders der Märkte und Städte nicht, wo die Gewerbetreibenden ein Recht haben, daß sie um ihr altes Recht kämpfen. Meine Herren, Sie sind gar nicht konsequent, denn wenn Sie schon einen

Schritt machen wollen von der regelrechten Konzession zur Erleichterung, so hätten Sie die Freiheit des Baugewerbes beantragen sollen. Die Freiheit des Baugewerbes wäre gerechter und billiger als eine Erleichterung, wie Sie sie beantragen. Durch diese Erleichterung werden gewisse Kreise in die Gelegenheit kommen, eine Protektionswirtschaft in der Vergebung der Konzessionen des Baugewerbes zu treiben. Es wird ein Liebesdienst seitens der politischen Bezirkshauptmannschaften sein, wenn auf Antrag seitens der Parteiführer eine Konkurrenz durch diese sogenannten Erleichterungen entgegengesetzt wird, damit ein mißliebiger Baumeister in seiner Existenz, wenn er nicht paßt, zugrunde gerichtet werden muß. Vielleicht sind sie besser, wir halten sie nicht alle dafür. Heute sind die Bezirkshauptleute für die Wünsche der Reichsratsabgeordneten sehr zugänglich und mir ist es passiert, daß sich ein Bauer bei mir beschwert hat, daß ihm, als er ein Anliegen der Gemeinde bei der Bezirkshauptmannschaft zu vertreten hatte, bedeutet wurde, daß schon zwei Reichsratsabgeordnete dagegen Stellung genommen hätten, welche man daher in erster Linie berücksichtigen müsse. Es geht nicht, daß diesen Wünschen, die dem untergeordneten politischen Beamten eingeflüßt werden, willfahrt werde. Dasselbe kann man auch bei der Verleihung der Notkonzessionen befürchten; es werden auch hier Gutachten zur Vergebung von Konzessionen von unberufenen Faktoren entgegengenommen und die jetzigen Baumeister werden dadurch schwer geschädigt werden. Der Antrag, wie er von der Majorität des Gewerbeausschusses hier vorgebracht wurde, ist unmöglich, denn wenn der hohe Landtag diesen Antrag zum Beschlusse erhebt und den Landes-Ausschuß unter dieser Voraussetzung zwingt, vorzugehen, so will der Landtag den Landes-Ausschuß zu einer Gesetzeswidrigkeit zwingen und das darf man meiner Ansicht nach nicht zugeben.

Es ist sehr löblich und schön, wenn ein untätiger Landtag wie der hiesige auf einmal Gesetze macht, welche seinen Wirkungsbereich fast schon überschreiten; aber so weit darf man nicht gehen, daß der Landtag Reichsgesetze unwirkt. Das Reichsgesetz über die Baugewerbe enthält im § 6 eine Bestimmung, welche der Berichterstatter der Majorität nicht aufgenommen hat. Es heißt nämlich im § 6 des bezogenen Gesetzes, und zwar am Ende dieses Paragraphen, so daß man es leicht übersieht: Diese Notkonzessionserleichterungen, die im § 6 vorgeesehen sind, sind nur im Einvernehmen und über Befragen der Handels- und Gewerbekammer zu verleihen. Der Herr Berichterstatter

hat zugegeben, daß das im Gesetze steht, aber schriftlich hat er es nicht aufgenommen, und nimmt nun der Landtag die Fassung des Gewerbe-Ausschusses ohne Zusatzantrag an, nun, so werden die Interpreten kommen und sagen: „Meine Herren, das ist nicht aufgenommen und besteht nicht und das Reichsratsgesetz ist durch den Beschluß des steiermärkischen Landtages aufgehoben.“

Meine Herren, es wird der Antrag der Majorität angenommen werden. Wenn sie ihn aber annehmen, dürfen sie ihn nicht in der Form annehmen, welche der Sanktion unfähig und undurchführbar ist. Wir müssen den Schlußsatz des § 6 aufnehmen und ich werde einen diesbezüglichen Abänderungsantrag stellen, wenn der ominöse Antrag der Majorität angenommen würde; dieser Abänderungsantrag lautet (liest):

„Der zweite Absatz des Artikels I hat zu lauten:

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, auf Grund des Erhebungsmateriales der k. k. Statthalterei, aber nur im Einvernehmen mit den Handels- und Gewerbekammern in Graz und Leoben, die Orte namhaft zu machen und in Vorschlag zu bringen.“

Nur auf Grundlage, wenn Sie das Gesetz nicht umgehen wollen, können diese Erleichterungen im Gewerbe gewährt werden, daß der Besitzstand der jetzigen Baugewerbetreibenden nicht ungebührlich angetastet und geschädigt werde, denn unser Gewerbegesetz bestimmt überall, daß über Angelegenheiten des Berufes die betreffenden Branchen, die betreffenden Gewerbevereinigungen zu befragen sind, insbesondere was den Lokalbedarf und die Eignung des Petenten anbelangt. Es wäre eine ganz ungewöhnliche Abnormität, wenn in diesem Falle, wo es sich um ein so wichtiges Gewerbe handelt, wie das Baugewerbe, das Gesetz umgangen würde, die berufsgenossenschaftlichen Organe ausgeschaltet würden. Denn wie kann ein häuerlicher Gemeindevorsteher befähigt sein, ein Gutachten über die Befähigung eines Baugewerbetreibenden abzugeben? Nur die Berufsgenossenschaft ist dazu geeignet und man kann sich auf die Berufsgenossenschaft viel eher verlassen, als auf Leute, die diesem Berufe nicht angehören und die Verhältnisse gar nicht kennen.

Es ist, wie ich erfahren habe, die Abmachung getroffen worden, daß dieser Antrag als eine Konzession an die Slowenen angenommen werden wird und leider wird sich der Großgrundbesitz, welcher doch unabhängig ist, dazu hergeben, im Kampfe

zwischen zwei Berufskategorien das Jünglein auf die eine Seite neigen zu helfen. Dies ist sehr bedauerlich. Ich hoffe, daß die Abmachung nicht gar so fest ist. Ich muß mich auch im Namen meiner Wähler ganz entschieden gegen diese nur scheinbare nationale Konzession verwahren, die imstande ist das slowenische Baugewerbe schwer zu schädigen, das sich noch im Anfangsstadium befindet. Ich erkläre auch, daß diese Erleichterungen der Bauernbevölkerung nicht erwünscht sind, daß sie auf dieselben gerne verzichtet. Die ganze Antragstellung ist nur als Demagogie, als eine Augenauswischerei zu betrachten, welche der Bauernschaft nichts helfen kann. (Zwischenruf: „Verräter der Bauern!“)

Ich bin berechtigt, auch im Namen der Bauern zu sprechen, denn wenn wir den Proporz besäßen, hätte ich im Landtage drei Kollegen. Bei den letzten Landtagswahlen wurde ein Drittel der Stimmen in den Landgemeinden Untersteiermarks für meine Partei abgegeben. Ich glaube damit die Legitimation erbracht zu haben, daß ich im Namen von Bauern sprechen darf und bin ich mit den betreffenden Wählern, welche trotz aller Einschüchterungen treu geblieben sind, einer Überzeugung und weiß und behaupte ganz bestimmt, daß es kein Volksbedürfnis ist, die Gewerbepfuscherei einzuführen und die bestehenden Baugewerbe schwer zu schädigen, und daß die Bauern viel eher einen gelehrten Meister in Anspruch nehmen werden, als den Gewerbepfuschler, der etwas billiger herstellt aber pfuschen wird und dadurch die materiellen Interessen schwer geschädigt werden.

Ich stimme also gegen den Majoritätsantrag, der eine Schädigung des Baugewerbes im allgemeinen, aber auch der übrigen Gewerbe beinhaltet. Sollte das Unglück es wollen, daß die Abmachung so weit gediehen ist, daß der unglückselige Antrag zur Annahme gelangt, so bitte ich um Annahme des Änderungsabsatzes, weil der Antrag sonst undurchführbar und zwecklos ist.

**Landeshauptmann:** Der Herr Abg. Dr. Kufovec hat den Antrag gestellt (liest):

„Der zweite Absatz des Artikels I hat zu lauten:

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, auf Grund des Erhebungsmateriales der k. k. Statthalterei, aber nur im Einvernehmen mit den Handels- und Gewerbekammern in Graz und Leoben, die Orte namhaft zu machen und in Vorschlag zu bringen.“

Ich ersuche diejenigen Herren, die diesen Antrag unterstützen wollen, sich von den Sitzen zu erheben.

(Geschlecht.) Der Antrag ist genügend unterstützt und steht in Verhandlung.

Zur Geschäftsbehandlung hat sich zum Worte gemeldet der Herr Abg. Pišek.

Abg. Pišek (A. W. Gili): Ich beantrage Schluß der Debatte. (Angenommen.)

**Landeshauptmann:** Als Redner vorgemerkt sind noch die Herren Abgeordneten Krenn, Koskar, Hofsch, Kiegler und Einspinner.

Abg. Krenn (L.-G. Feldbach): Hohes Haus! Meines Erachtens dürfte dies wohl der einzige Beschluß sein, der in diesem hohen Hause gefaßt wurde, ohne daß derselbe zur Durchführung gelangt ist. Am 9. November 1908 wurde derselbe mit 24 gegen 22 Stimmen angenommen und heute nach Verlauf von fünf Jahren ist derselbe nicht einmal noch von seiten des Landes-Ausschusses zur Ausführung gebracht worden. Es sagte allerdings der Herr Landes-Ausschuß-Mitglied Stallner, es wäre unmöglich gewesen, diesen Beschluß durchzuführen, aber ich muß sagen: „Die Botschaft hört' ich zwar, doch mir fehlt der Glaube!“ Daß ich diesbezüglich recht habe, beweist eine Zuschrift der Zimmermeister-Fachgenossenschaft von Steiermark. Es heißt da ausdrücklich (liest):

„Daß unser Einschreiten von Erfolg begleitet war, zeigt die Tatsache, daß trotz der bereits vergangenen Jahre dieser Beschluß nicht zur Durchführung gebracht wurde.“

Die ganze Angelegenheit ist leichter erklärlich, wenn man bedenkt, daß gerade von den maßgebenden Faktoren diese Erleichterungen im Gewerbe unbegründet als eine Schädigung der gegenwärtig bestehenden Baugewerbe angesehen wird. Daß dies nicht der Fall ist, glaube ich schon aus dem Gesetze selbst entnehmen zu können, denn es heißt dahier (liest):

„Eine derartige Konzession erstreckt sich nur auf Herstellung von Arbeiten an ortszüblichen Bauten und innerhalb der im Konzessionsdekrete bezeichneten Orte. Die Erteilung solcher Konzessionen ist nur innerhalb der Grenzen des Lokalbedarfes zulässig, und ist zuvor stets die Handels- und Gewerbekammer zu hören, welche die betreffende Genossenschaft einzuvernehmen hat.“

Es sind dies ohnedies strenge Bestimmungen und wenn man noch bedenkt, daß unser, ich möchte sagen eifrigster Gewerbetreiber Herr Abg. Einspinner, Vizepräsident der Handels- und Gewerbekammer ist, kann man sich ungefähr vorstellen, in welcher

Weise diese Erleichterungen dann gewährt werden. Daß keine nennenswerten Schädigungen des Gewerbebestandes durch diese Erleichterungen entstehen können, beweist, daß alle übrigen Länder Österreichs mit Ausnahme von Galizien, Niederösterreich und Steiermark alle diese Erleichterungen bereits eingeführt haben, so Böhmen mit der Statthaltereiverordnung vom 12. November 1895, Bukowina vom 28. Jänner 1898, laut Bdg.-Bl. Nr. 4, Dalmatien vom 8. November 1897, Kärnten vom 11. März 1896, Bdg.-Bl. Nr. 10, Krain vom 28. Dezember 1894, Bdg.-Bl. Nr. 3, Küstenland vom Jahre 1895, Bdg.-Bl. Nr. 20, Mähren vom 28. März 1897, Oberösterreich vom 3. Dezember 1894, Salzburg vom 10. Juli 1902, Bdg.-Bl. Nr. 12, Schlesien im Jahre 1894, Bdg.-Bl. Nr. 77, Tirol vom 18. Juli 1907, Bdg.-Bl. Nr. 40, Vorarlberg vom 24. August 1907, Bdg.-Bl. Nr. 46. In allen diesen Ländern sind die Erleichterungen bereits eingeführt und ich habe mit gewiß maßgebenden Leuten gesprochen und diese haben mir versichert, daß diese Erleichterungen für das flache Land von großem Vorteile sind. Ich habe mich beim Landes-Ausschuß-Beisitzer von Vorarlberg, Herrn **Finl**, erkundigt und auch bei kärntnerischen Abgeordneten. (Zwischenruf **Ein Spinner**: „Fragen Sie nur den Abg. **Loser**, der wird Ihnen was anderes erzählen!“) In diesen Ländern sind die Erleichterungen bereits eingeführt und funktionieren sehr gut. Es ist also erwiesen, daß diese Erleichterungen in zwölf Ländern bereits bestehen und dort auch zum Wohle der Landbevölkerung zur Durchführung gekommen sind. Wir wollen absolut keine Schädigung des Gewerbebestandes und es wird daraus auch keine Schädigung erwachsen, denn wo ein befugter Meister sich niedergelassen hat, wird unter keinen Umständen der § 6 bezüglich dieser Erleichterungen in Kraft treten. Sie sollten nur die Verhältnisse auf dem flachen Lande kennen, so wie wir sie kennen, die wir unter der Bevölkerung leben müssen.

Es wurde uns weiter der Vorwurf gemacht, daß wir absolut nicht wollen, daß der Gewerbebestand etwas lerne. Meine Herren, ich glaube, daß wir in keiner Weise Gegner sind, wenn ein Stand irgend etwas lernen kann. Wir sind sehr dafür, daß der Bauernstand etwas lerne, wir sind aber auch dafür, daß der Gewerbebestand etwas lerne, denn dies kann für uns nur von Vorteil sein, und wenn der Herr Kollege **Ein Spinner** sagt, es werden da Kurse abgehalten werden, so sind wir gewiß nur dankbar, wenn diese §-6-Meister noch mehr lernen können. Des

weiteren behaupten Sie und sind hauptsächlich Gegner der Bestimmungen, wo es heißt, ortsübliche Bauten, und sagen, daß darunter auch Kirchen, Schulen und andere öffentliche Gebäude verstanden seien. Aber absichtlich verschweigen Sie, daß für diese Gebäude, die öffentliche Gebäude sind, zuerst die Pläne von Architekten oder Baumeistern entworfen werden müssen und dann erst eingereicht werden können. (Unruhe.) Es werden jedenfalls nicht die §-6-Baugewerbetreibenden dazu genommen werden und wird bestimmt nur ein solcher genommen werden, der die Arbeit versteht. (Abg. **Ein Spinner**: „Wenn er es versteht, dann soll er die Prüfung ablegen!“) Sie können versichert sein, wir wollen nichts anderes, als eine Erleichterung für das flache Land. Wir hatten bisher genügend Baugewerbetreibende, aber dies sind Leute, die noch vor Bestehen dieses Gesetzes, vor 1893 ihr Meisterrecht erlangt haben. Diese sterben jetzt aus. Wir müssen drei bis vier Stunden weit zu einem Meister rennen. (Abg. **Dr. Rukovec**: „Schreiben Sie ihm eine Karte und er wird von selbst kommen!“) Gewiß, Herr Kollege! und die Kosten für den weiten Weg zahlen Sie.

**Landeshauptmann** (das Glockenzeichen gebend): Ich bitte den Herrn Redner, seine Ausführungen fortzusetzen und die übrigen Herren, ihn nicht fortwährend zu unterbrechen!

Abg. **Strenn** (fortfahrend): Nachdem diese Meister im Aussterben begriffen sind und ein geprüfter Meister sich am flachen Lande selten anständig macht, ich betone dies ausdrücklich, so hat im Vorjahre aus meiner Gemeinde ein Zimmermeister die Prüfung abgelegt und jetzt in der Stadt Feldbach seinen Sitz genommen, das ebenfalls drei Stunden weit entfernt ist. (Abg. **Dr. Rukovec**: „Er wird gern zu Ihnen kommen, wenn Sie ihm eine Arbeit geben!“)

Ich glaube, ich kann dem Herrn Kollegen die Antwort schuldig bleiben, weil ich voraussetze, daß er die Verhältnisse, wie wir sie am Lande haben, überhaupt nicht versteht!

Besonders gewundert hat es mich aber, daß der **Obmann** des Deutschen Zentrums heute anderer **Anschauung** ist als vor vier Jahren; er hat zwar auch heute darauf hingewiesen, daß für einzelne Besitziger riesige Kosten entstehen, daß es dem Bauernstande sehr schlecht gehe u. s. w., hat aber am Schlusse im Zickzackwege etwas zuwege gebracht, so daß ich sagen kann, er hat seine Anschauungen gewiß durch und durch verneunteufelt! (Heiterkeit.)

Ich schließe mit der Bitte um Annahme des Majoritätsantrages.

Abg. **Rožkar** (L.-G. Luttenberg): Hohes Haus! Ich hätte den Ausführungen meines Vorredners nur wenig mehr hinzuzufügen, wenn nicht der Gegenstand von so weittragender Bedeutung und somit manches noch zu erläutern und klarzustellen wäre.

Man hat vorgebracht, daß die heutigen Verhältnisse bedeutend andere sind als dies im Jahre 1893 bei Inkraftsetzung des in Geltung stehenden Gewerbesgesetzes der Fall war. Ich gebe zu, in den Städten ist der Fortschritt ein anderer als am flachen Lande, wo nahezu die gleichen Verhältnisse geblieben sind, als sie dazumal waren.

Zu bedauern ist, daß dieser neuerlich in Verhandlung stehende Landtagsbeschluß, den wir im Jahre 1908 gefaßt haben, nicht zur Durchführung gelangen konnte, da der steiermärkische Landes-Ausschuß dies verhindert hat. Hätte man diesen Beschluß tatsächlich rechtzeitig durchgeführt, so wären so manche Straffälle ausgeblieben, die heute die Bevölkerung am Lande darniederdrücken und dessen wirtschaftliche freie Entwicklung behindern. Würden alle diese Fälle gleichmäßig behandelt werden, würde man jeden gewerblichen Arbeiter rücksichtslos verfolgen, so hätte die politische Behörde einzig und allein mit den Bestrafungen der arbeitsamen Gewerbetreibenden zu tun. Sie könnte andere Arbeit überhaupt nicht mehr leisten.

Ich frage, wo haben Sie jene Zahl von befugten Meistern, die imstande sind, den Anforderungen zu genügen, daß am Lande alle Arbeiten unter ihrer Kontrolle durchgeführt werden könnten?

Es gibt am Lande keinen Besitz, kein Wohn- oder Wirtschaftsgebäude, wo nicht fast jedes Jahr irgendeine Reparatur durchzuführen ist. Ich frage, sind fünf, sechs oder zehn Stadtbaumeister in der Lage, dies alles durchzusehen, zu leiten und alles durchzuführen? (Abg. **Kukovec** macht einen Zwischenruf.)

Ich habe Sie nicht unterbrochen, Herr Doktor **Kukovec**, ich möchte Sie daher auch bitten, mich in Ruhe sprechen zu lassen; denn mit solchen Leuten verhandle ich nicht!

Geehrte Herren! Gestatten Sie mir, daß ich frage, wie würde es heute draußen am Lande aussehen, wenn wir tatsächlich nur durch konzessionierte Baugewerbetreibende unsere Bauten und Reparaturen ausführen lassen müßten? Wir wären gezwungen, unsere Heimat zu verlassen, weil unsere Wohnungen schon längst zusammengefallen, uns nicht mehr zur Verfügung stehen würden. Wir sind gezwungen zu Gesetzesüberschreitungen! Wenn ein Advokat das für gut findet,

dann wundere ich mich nicht, denn der hat immer ein Interesse, ja eine Freude, wenn Gesetzesverletzungen stattfinden und etwas zu verdienen ist, vielleicht kann er wenigstens einen Rekurs verfassen, wenn schon sonst nichts für seine Zwecke vorhanden ist.

Wie sind nun die Strafen beschaffen? So zwischen 200, 300 bis 500 K und noch höher. Selbstverständlich trifft das meistens jene Menschen, die nicht imstande sind, diese horrenden Strafbeträge zu erlegen. Ich selbst habe seinerzeit bei Sr. Exzellenz dem Herrn Statthalter interveniert, um einen hart bestrafte Mann in irgendeiner Weise in Schutz zu nehmen und die Strafe zu ermäßigen; dies geschieht und gelingt jedoch nur in den seltensten Fällen. Ich versichere, auch gewöhnliche, ländliche Menschen haben ihr Ehr- und Rechtsgefühl, auch sie haben ein Herz und lassen sich nicht gerne strafen, um so weniger, wenn sie wegen einer mit Mühe geleisteten Arbeit gestraft werden; darum, daß sie ihren Nebenmenschen genügt, daß sie etwas wieder in Stand gesetzt oder hergestellt haben, darum werden sie gestraft. Solche Strafen sind ungerecht und unerträglich!

Hier wird viel von Puscherei gesprochen. Ich bin gar nicht dafür, daß man einen Puschler eine preiswerte Arbeit übergibt; das ist auch gar nicht notwendig; wir haben Arbeiter, die ihr Gewerbe gelernt haben, die fachliche Zeugnisse besitzen, aber leider sind sie theoretisch nicht genügend unterrichtet und konnten das auch bisher nicht erreichen, weil sich denselben weder Zeit noch Gelegenheit hiezu bietet, noch geboten hat. Unsere Verhältnisse lassen dies nicht zu, unsere Poliere können nicht mit Fiakern herumfahren, wie die Städter. Auch der tüchtigste Bauleiter am Lande geht selbst seiner Arbeit nach, arbeitet sorgsam mit, und verdient ehrlich sein Brot und das läßt ihn nicht dazu kommen, daß er nach Wien oder Graz zur Kursteilnehmung fahren könnte, und ebensowohl fehlt ihm die Kenntnis der deutschen Sprache, um eine Prüfung mit Erfolg zu bestehen.

Die Meistergebühren hat bereits Kollege **Brandl** hervorgehoben und gründlich besprochen. Ich habe aber dennoch hinzuzufügen, wie diese Mißwirtschaft am Lande heute beschaffen ist. Unsere Unternehmer oder Bauleiter müssen, wenn sie bei dem Baufache bleiben wollen, folgendes tun: um vielleicht doch der Strafe auszuweichen oder zu entgehen, gehen sie zu irgendeinem befugten Meister in die Stadt oder nahen Markt drei bis vier Stunden weit hin und bitten ihn um die Bewilligung, irgendwelche Arbeit ausführen zu dürfen. Er gibt sie, ist aber gar nie am Bauorte gewesen, kennt den Besitzer nicht, weiß von der ganzen



Baufache nichts, er ist aber befugt für jede einzelne am Baue beschäftigte Person täglich 40, 80 h bis 1 K Meistergebühr zu verrechnen und zu fordern, was er auch pünktlich besorgt.

Ist denn der Landtag dazu da, daß er nur Gesetze schafft, durch welche nichtsleistende teure Stellen geschaffen, das Volk ausgefogen und Leute erhalten werden, die dem Volke, anstatt zu nützen, unberechenbar großen Schaden zufügen? Ich bedaure das, aber es ist Tatsache, für jedes Wort stehe ich mit meinem Kopfe ein, daß es auf Wahrheit beruht.

Hochverehrte! Nur noch einige Beispiele lassen Sie mich hier vorbringen, wie es diesbezüglich weiter beschaffen ist. Zum Beispiel, wie hoch kommt nur die Verfassung eines Planes zu stehen, das kann man an einem Beispiele aus Oberradersburg ersehen. Ein kleines Geldinstitut wollte sich ein Heim gründen und ersuchte einen Baumeister, einen Plan zu verfassen. Er hat ihn verfaßt, die Rechnung geschickt und hiefür 600 K verrechnet. Den betreffenden Herren war dies doch zu hoch. Sie haben den Plan mit einem Gesuch an das steirische Landes-Bauamt geleitet und haben gefragt, wieviel für diesen Plan nach der Regel, nach dem Rechte und dessen Werte verrechnet werden könnte. Das hiesige Landes-Bauamt hat geantwortet, daß diese Arbeit höchstens auf 120 K zu bewerten sei. Also daraus sieht man, wie man diesen Herren befugten Baumeistern ausgeliefert ist. (Abg. Dr. Kufovec: „Andere machen es umsonst!“) Für die Landwirte ist dies unerträglich.

Wo sollen wir die Mittel dazu hernehmen? Noch eines: Vor zirka 14 Tagen wurde im Gonobitzer Bezirke ein neuer Dachstuhl hergestellt und der ausführende Polier hat für die gemachte Arbeit 60 K verlangt. Um der Sache und vor Strafe sicher zu sein, wurde ein Meister eingeladen, er möge sich die Arbeit ansehen und sein Gutachten abgeben. Der Meister kam hin und hat für die Besichtigung den gleichen Betrag per 60 K gerechnet. Er hat somit ebensoviel verdient als der Polier, der den Bau ausgeführt hat, und hat nur zwei Stunden dazu gebraucht. Es bedarf wohl nicht mehr solcher Illustrationen. Es genügt das Gesagte.

Meine Herren! Ich möchte Sie nur fragen, wo konnte denn unser Mann, der ohne Meisterprüfung keine Arbeit übernehmen darf, bisher die theoretische Bildung sich aneignen? Das ist nahezu gänzlich ausgeschlossen! Wir haben ja keine slowenischen Gewerbeschulen und ist es noch eine offene Frage, wann wir solche erhalten. Das Schulwesen ist doch die Grundbedingung, wenn man etwas gut theoretisch lernen

will. Daß unsere Meister oder Bauleiter auch etwas verstehen, das beweist die Tatsache, daß unsere Bauernhäuser ordnungsmäßig hergestellt und zumeist sehr gut erhalten sind. Auch bei Unglücksfällen liegen die Fehler nicht bei unseren Polieren und Vorarbeitern! Ich erwähne solche nur beim sogenannten Graz—Marburger Elektrizitätswerke in Faal. Dort sind nicht nur konzeffionierte Meister, sondern auch Ingenieure vorhanden; bei alledem geschehen zahlreiche Unglücksfälle; fast allwöchentlich gehen drei bis vier Arbeiter zugrunde. Hat das auch ein Pfücher veranlaßt und hiefür die Verantwortung zu tragen?

Meine Herren! Stellen Sie sich einmal vor, von Marburg über St. Leonhard bis Radkersburg gibt es nur einen einzigen Maurermeister, von Marburg bis Radkersburg gibt es keinen Zimmermeister, von Marburg bis Radkersburg sind nur zwei Brunnenmacher und gerade diese konzeffionierten Brunnenmacher hatten das Unglück, daß bei ihrem Unternehmen Menschenleben zugrunde gingen. Beide sind an der äußersten Altersgrenze angelangt. Ihre Leistungsfähigkeit ist zu Ende, für ihre Geschäftsnachfolger ist nicht gesorgt.

Meine Herren, vor allem möchte ich Sie aufmerksam machen, daß Sie denn doch einmal einen Unterschied zwischen Stadt und Land anerkennen; Sie wollen ihn doch überall haben. Wo eine Marktgemeinde mit der Umgebung verbunden ist, will erstere die Trennung; wir haben Ihnen diesbezüglich stets zugestimmt, gut, aber wir beanspruchen für uns das Recht, daß auch uns gegeben werde, was das Volk von uns verlangt. Meine Herren, unsere Anforderung ist nicht groß, es ist dies nicht unsere Forderung, sondern die Forderung unseres Volkes! Hochgeehrte Herren, ich mache Sie aufmerksam, wir Vertreter des Landvolkes schneiden in diesem hohen Hause diesmal wie gewöhnlich schlecht ab, unsere jetzige Tagung wird uns sehr wenig Nutzen fürs flache Land bringen, wir haben sozusagen nichts, was wir unserem Volke bieten können; wenn Sie uns aber diese Kleinigkeit, nein nicht Kleinigkeit, dieses allgemeine Bedürfnis für die ländliche Bevölkerung, ohne das wir nicht bestehen können, nicht geben wollen, dann, meine Herren, weiß ich nicht wofür wir Landvertreter mitgearbeitet haben, wofür wir da sind, wofür wir kämpfen. Meine Herren, was die Abänderung der Bauordnung anbelangt, so hätte diese sehr wenig Zweck für uns; hiemit wäre nur gestattet, daß die Landleute ohne gewerbliches Hilfspersonal Bauten ausführen können. Ich bitte Sie, bei den heutigen Verhältnissen, wo der Bauer

selbst den Knecht stellt, die meisten Feldarbeiten nahezu allein zu leisten hat, kann er sich da das Haus- und Wirtschaftsgebäude auch noch selbst bauen? So genannte Lehngelände, welche aber in unsere Zeit doch nicht mehr gehören, die man seinerzeit in manchen Orten aufgeführt hat, ja, das wäre möglich, aber weder praktisch noch zeitgemäß, die Kräfte hiezu sind unzureichend, das ist ausgeschlossen. Wir haben von Jahr zu Jahr weniger Arbeitskräfte. Ich habe das Gefühl, daß man heute nur den einen Zweck verfolgt, alles vom Lande, wenn auch mit den verwerflichsten Mitteln, herauszuziehen, die freie Entwicklung der Wirtschaft zu hemmen und die Existenz zu erschweren; gefällt es dann dem Volke nicht, so mag es von seiner Heimat Abschied nehmen und über das große Wasser ziehen. Es dringt der Anschein vor, daß das Volk am Lande, von seiten der berufenen Beschützer mit Absicht seinem wirtschaftlichen Rückgange, ja selbst dem Ruin preisgegeben wird. Ihr Herren Gewerbetreiber! Wir verlangen das gute Recht, unsere Wohnstätten zu erhalten, dieselben auszubessern, auch neu herzustellen, wenn es uns nur möglich ist. Dieses Recht können wir uns nicht nehmen lassen. Erst dann, wenn sie genügend geprüfte Meister haben werden, und dies nachzuweisen in der Lage sind, und wenn tatsächlich diese noch nicht vorhandenen Meister die Arbeit in einer Weise verrichten werden, daß die Landwirte dieselbe auch zu bezahlen vermögen, stehen wir davon ab, dann können Sie hier in diesem Hause den Antrag auf Abschaffung dieser Bestimmungen für die Konzessionserteilung unter erleichterten Bedingungen einbringen.

Ich befürchte zwar, daß wir heute die Majorität hier im hohen Hause nicht haben werden. Sollte dies der Fall sein, so lehnen wir die Verantwortung für alle Folgen ab, aber das eine kann ich offen aussprechen, ich bin nicht in der Lage hier weiter mitzuarbeiten, wenn uns dies heute nicht zugestanden wird. Ich will nichts erpressen, auch nichts unrechtes fordern, ich verrete nur den dringenden und berechtigten Wunsch meines Volkes, das ist meine Pflicht und ich glaube sie hiemit erfüllt zu haben. (Beifall.)

Abg. **Sosch** (L.-G. Graz) Hohes Haus! Ich hatte eigentlich nicht die Absicht in diese Debatte einzugreifen, nachdem uns ja ohnedies die Zeit zur Beratung zu kurz bemessen ist und ich meine Stellung im Gewerbe-Ausschusse bei Erwägung aller Umstände klipp und klar zum Ausdruck gebracht habe. Nachdem aber von seiten der Herren Vorredner, und zwar von verschiedenen Herren Behauptungen aufgestellt wurden, als ob wir tatsächlich das Gewerbe zu

schädigen beabsichtigten, so hat mich das veranlaßt in dieser späten Stunde das Wort zu ergreifen und hier festzustellen, daß es mir und meiner Partei ganz fern liegt, das bestehende Gewerbe zu schädigen, indem wir bei Verleihung der Konzessionen nur eine Erleichterung herbeiführen wollten, und zwar dort, wo es durch amtliche Erhebungen sichergestellt ist, wo die Handels- und Gewerbekammer befragt wird und wo auch die Genossenschaft ihr Gutachten abzugeben hat, daß das tatsächliche Bedürfnis der Bevölkerung vorhanden ist. Dort also wäre eine Konzession zu verleihen, wo noch kein befugter Baumeister, Brunnenmeister oder Maurermeister das Gewerbe ausübt, und zwar an jene Personen, die schon Jahre hindurch sich praktisch auf diesem Gebiete betätigt haben, und soll auch in diesem Konzessionsdekrete angeführt werden der Umkreis, der Berechtigungsumfang, wie weit er sein Gewerbe ausüben darf.

Meine Herren, das sind Bedingungen, bei denen von einer Gefahr, wie sie hier besprochen wurde, absolut nicht die Rede sein kann. Wir selbst haben diese Bedingungen aufgestellt, weil ich es für widersinnig halten würde, wenn wir heute ein bereits bestehendes Gewerbe tatsächlich schädigen wollten. Wenn von einigen Herren behauptet worden ist, daß tatsächlich schon dadurch, daß um einige Konzessionen mehr ausgegeben werden, das Gewerbe geschädigt wird, meine Herren, so ist das wohl zu scharf berechnet, dann dürfte man im Leben überhaupt nichts mehr tun, da würde gerade folgendes Gleichnis beispielgebend sein: Ich komme zu einem, der dem Ertrinken nahe ist und der ruft mir zu: „hülfe mir, rette mir das Leben!“ Ich könnte das leicht tun, aber ich sage: „Ich darf Dich nicht herausziehen, denn ich würde dadurch den Totengräber schädigen!“ (Heiterkeit.)

So kleinlich, meine Herren, kommt mir das vor. Daß tatsächlich ein Bedürfnis vorhanden ist, daß ein Mangel an Baumeistern in verschiedenen Orten vorhanden ist, das, meine Herren, bin ich in der Lage zu beweisen. Wir haben in den Umgebungsgemeinden von Graz, wie Weinitzen, Stattegg, Semriach, St. Weit, Gratkorn nicht einen einzigen Brunnenmeister. Stellen Sie sich vor, was da ein Bau kostet; bevor man die Gewerbetreibenden dort hinkommt, wo man sie braucht, hat das schon mehr gekostet als die ganze Reparatur ausmachen würde. Gerade deshalb, weil wirklich an verschiedenen Orten ein Mangel an befugten Baugewerbetreibenden vorhanden ist, ist der Besitzer genötigt, wenn er eine Neuauführung, eine kleine Reparatur — um solche würde es sich ja haupt-

fächlich nur handeln — an seinem Gebäude machen muß, oft stundenweit zu gehen gezwungen ist, um einen befugten Gewerbetreibenden zu finden, was ihm selbst Zeit und Geld kostet und ihm die rechtzeitige Baumöglichkeit behindert.

Ein weiterer Umstand, daß auch ich mich für diesen Antrag schon im Gewerbe-Ausschusse eingesetzt habe, ist auch darin zu suchen und zu finden, daß tatsächlich von Seiten der Meister oder von den Genossenschaftsvorständen oft Anzeigen erstattet werden und ich kann einen Fall erzählen, wo wirklich die Anzeige von Haß und Übertreibung ganz einfach gestroht hat. Ich tue es ungern, die Sache zu erzählen, aber nachdem der Herr Abg. Einspinner dem Herrn Berichterstatter zugerufen hat: „Sie müssen einen Namen nennen, um zu beweisen!“ — so werde ich den Namen nennen.

Hier in der nächsten Umgebung, in einer Gemeinde, befindet sich ein Zimmermanngehilfe. Dieser Mann ist 70 Jahre alt, sein Weib hat ein Alter von 80 Jahren erreicht und ist halb erblindet. Dieser Mann hat sein ganzes Leben ehrlich, treu und fleißig gearbeitet. Nachdem sich aber die Erscheinungen des Alters bemerkbar machten, konnte ihn der Meister nicht mehr brauchen. Er ging von Meister zu Meister um Arbeit zu bekommen und überall wurde er aus dem gleichen Grunde abgewiesen, daß man zu diesem Gewerbe junge, kräftige Leute haben müsse. Nachdem auch der Winter herannahte und er, der sich als Tagelöhner früher verdungen hatte, auch als solcher wegen Arbeitsmangel keine Beschäftigung fand, so ging er zu dem Gemeindevorsteher, welcher zufällig auch Ortsarmenrat ist, und bat ihn, er möge ihm doch zu einer Arbeit in seinem Hause verhelfen, damit er wenigstens für sein altes Weib etwas nach Hause bringen könne. Der Gemeindevorsteher hatte selbst in seinem Hofe ganz zufällig einen Zaun zu machen. Er hat behauenes und beschnittenes Holz gekauft und der alte Mann, Fuchs heißt er, hat die Säulen hineingegraben und einer der kräftigsten Knechte wurde ihm zu Seite gestellt.

Nun hat aber der Genossenschafts-Obmann der Zimmermeister, ein gewisser Steinklauer, davon Kenntnis erhalten und hat diesen Mann wegen Puscherei bei der Bezirkshauptmannschaft Umgebung Graz angezeigt, und hat in der Anzeige — und darin liegt der Hund begraben — den Bürgermeister beschuldigt, — und das steht in der Anzeige geschrieben — der Gemeindevorsteher habe sich des Mißbrauches der Amtsgewalt schuldig gemacht, indem er den alten Mann zu einer Gesetzesübertretung verleitete. (Abg.

Einspinner: „Eines Mannes Rede ist keines Mannes Rede!“) Zum Lügen bin ich schon zu alt, Herr Einspinner. Dieser Mann wurde mit zwölf Stunden Arrest bestraft. Der Gemeindevorsteher hat selbstverständlich sich diese Anschuldigung nicht gefallen lassen, hat den Steinklauer angezeigt und derselbe wurde wegen Verleumdung zu 50 K Geldstrafe verurteilt. (Abg. Einspinner: „Wird nicht stimmen!“) Genau so ist es, wie ich es gesagt habe, meine Herren, ich kann alles das Wort für Wort beweisen. Ich würde mich schämen, unter dem Schutze der Immunität etwas zu sagen, was ich nicht genau beweisen könnte.

Meine Herren, ich werde nun auf den Herrn Kollegen Rukovec übergehen. Mir ist gerade früher, wie er seine Rede geschwungen hat und wie er über uns hergefallen ist, vorgekommen, als wenn diese Anzeige des Steinklauer Herr Doktor gemacht hätten. Sie haben auch über die Gemeindevorsteher geschimpft, wir verwahren uns dagegen. Da liegt der Fall Steinklauer wirklich vor. Um die Strafe handelt es sich bei Steinklauer speziell nicht, aber bedenken Sie, wenn ein Mann, der berufen ist, der Behörde gegenüber ein Gutachten abzugeben und wenn er nun als Genossenschaftsvorstand dieses Gutachten abgibt und er sich in seiner Anzeige soweit verleiten läßt, einen Gemeindevorsteher wegen Mißbrauch der Amtsgewalt anzuzeigen. (Dr. Rukovec: „Ehrenbeleidigungen kommen auch in besseren Familien vor.“) Auch bei Ihnen sind sie schon vorgekommen. Ich eile zum Schlusse und ich glaube, daß wir nicht hieher berufen wurden oder von unseren Wählern hieher geschickt wurden, um vielleicht nur Steuern oder Geldanlehen zu bewilligen, sondern daß wir in dieses Haus berufen wurden, um dem Volke zu geben, was dem Volke gebührt. Von diesem Gesichtspunkte ausgehend, bitte ich das hohe Haus, für die Annahme des Referentenantrages zu stimmen. (Lebhafter Beifall.)

**Landeshauptmann:** Der jetzt zum Worte gelangende Herr Abgeordnete Riegler hat auf das Wort verzichtet. Es kommt nun Herr Abgeordneter Einspinner zum Worte. Ich erteile ihm dasselbe.

Abg. **Einspinner** (H.-K. Graz): Meine sehr geehrten Herren, ich weiß nicht, ob ihnen allen die Geschichte des Antrages Krenn bekannt ist. Wir haben uns mit dieser Angelegenheit bereits im Jahre 1908 eingehend beschäftigt. Damals hat bekanntlich der Abgeordnete Krenn diesen Antrag gestellt und es hat eine Menge Leute gegeben, die gesagt haben, ein geschickter Bauer muß das sein, der kennt die Gesetze so gut, daß er einen empfindlichen Punkt

herausgreift aus dem Baugesetz, welcher gegen die Gewerbetreibenden in geschickter Weise ausgenutzt werden kann. Abgeordneter Krenn hat dieses Lob mit ernster Verbeugung dankend entgegengenommen. Derjenige, der im Jahre 1908 diese Sache ausgeklügelt hat, war jedoch ein ehemaliger Handelskammersekretär aus Klagenfurt, der irgendwo in der Oststeiermark Advokat wurde und derartige Dinge gut verstanden hat. In diesem Orte hat es damals wegen Streitigkeiten kein Zimmermann ausgehalten und da hat dieser Advokat dem Abgeordneten Krenn folgenden Rat gegeben: „Jetzt wirfst Du diesen Antrag in den Landtag hinein. Dieser Antrag wird zum Ärger der Zimmermeister schon die entsprechenden Wellen ziehen.“ So haben wir uns denn seit dem Jahre 1908 mit dieser Angelegenheit wiederholt beschäftigt. Nicht darum, weil es sich um bäuerliche Bedürfnisse handelt. Die sehr verehrten Herren Kollegen des Abgeordneten Krenn, die Herren Slowenen, haben damals von der ganzen Geschichte keine Ahnung gehabt. Sie sind erst mittlerweile darauf gekommen, daß es sich um eine Sache handelt, die parteipolitisch ausgenutzt werden kann. Ich weiß doch ganz genau, wie die Tagesordnung für diese Landtagsession zustande gekommen ist. Ich habe Einblick in die Verhältnisse, und wenn Sie sagen, daß ich von der Sache nichts verstehe, dann haben Sie die Freundlichkeit und lesen Sie meine Ausführungen im Jahre 1908 durch. Dann bilden Sie sich ein Urteil, ob ich Einblick habe oder nicht! Dieser Zankapfel wurde künstlich in die ganze bäuerliche Bevölkerung hineingetragen. (Abg. Roškar: „Durch die Strafen sind wir gezwungen worden.“) Warum haben Sie sich erst durch einen Advokaten den Rat geben lassen, einen solchen Antrag zu stellen? Warum sind Sie nicht schon um 15 Jahre früher gekommen? Im Jahre 1908 haben doch diese Gesetzesbestimmungen bereits 13 Jahre bestanden. Haben Sie erst 13 Jahre gebraucht, bis sie darauf gekommen sind, welches Bedürfnis ihre bäuerlichen Wählerschichten haben? Wenn Ihnen dieser ehemalige Kammersekretär nicht zu Hilfe gekommen wäre, so hätten Ihre Wähler bis heute kein Bedürfnis nach der Anwendung dieses odiosen Gesetzesparagraphen. Ich will die Debatte nicht ins Endlose hineinschleppen. Wir beschäftigen uns jetzt schon stundenlang mit dieser Sache. Der Landtag hat noch eine große Tagesordnung zu bewältigen und es sind auch noch andere Gegenstände, die auch wichtig sind und die auch der Erledigung zugeführt werden müssen. Ich werde mich daher schlagwortartig ausdrücken. So verlockend es für mich wäre, in die Sache gründlich einzugehen. Das Bestreben der bäuer-

lichen Vertreter ist nach meiner Ansicht zum Teil auch unlogisch. Wenn Sie sich auf den Standpunkt stellen würden, unsere Geschäftsleute kennen zu wenig, wir wollen tüchtigere Geschäftsleute am Lande haben, Geschäftsleute, die in jeder Situation leistungsfähig sind, das wäre ein Standpunkt, da könnte man sagen, es ist Ihnen um die Interessen der von Ihnen vertretenen Kreise zu tun. Meine sehr verehrten Herren, Sie treten aber durch Ihre Ausführungen gegen die Tüchtigkeit auf. Durch die Anträge, die Sie hier stellen, könnten Sie in der letzten Folgerung nichts anderes erreichen, als daß die Leistungsfähigkeit dieser in Betracht kommenden Gewerbe herabgesetzt wird. Darüber kommen Sie nicht hinweg. Diese Notkonzessionierten brauchen nichts gelernt zu haben, brauchen keine gelernten Zimmerleute zu sein. Wenn Sie noch verlangen würden von diesen Leuten, daß sie das Handwerk wenigstens gelernt haben, dann könnte man über andere Erleichterungen reden. Sie verlangen aber nichtgelernte Handwerker. Es ist doch lediglich nur diese vierjährige „Verwendung“ vorgeschrieben. Wie diese vierjährige Verwendung aussieht, das wissen wir schon. Wir wissen, wie es mit derartigen Verwendungszuzeugnissen aussieht. Wir haben einen jahrelangen Kampf um den Befähigungsnachweis führen müssen. Man hat uns immer gesagt, ihr habt doch den Befähigungsnachweis. Wir haben aber den Befähigungsnachweis nicht gehabt, sondern nur den Verwendungsnachweis. Der Betreffende mußte den Beweis erbringen, daß er irgendwo gearbeitet hat. Wir haben also auf diesem Gebiete Erfahrungen und wissen, daß ein solcher Verwendungsnachweis für die faktische Befähigung kein Beweis ist. So wird es natürlich auch hier sein.

Meine Herren! Die ortsüblichen Bauten! Unternehmen Sie doch einen Versuch, dafür eine Definition zu geben, was das ist ortsüblich? Keiner von Ihnen hat eine Definition dafür. Weil gerade der Herr Abg. Hofsch, der Gastwirt ist, vor mir steht, so ziehe ich sein Gewerbe an. Sagen wir zum Beispiel, er hat ein Gartl und in diesem Gartl will er etwas veranstalten. Er braucht dazu eine notdürftige Hütte, damit seine Gäste, wenn es regnet, geschützt sind. Nicht wahr, das ist ein ortsüblicher Bau? Sie werden nun sagen, daß dieser Bau, weil er ortsüblich ist, von so einem Notkonzessionierten ausgeführt werden kann. Jetzt gehen wir mit dieser Hütte, die Sie in diesem Gasthausgarten erbaut haben, weiter, und so kommen wir schön langsam zu einer regelrechten Halle. Aus der provisorischen Hütte für den Regen wurde eine ausgewachsene Festhalle. Nun sagen Sie

mir gütigst, wo die Grenze zwischen der Hütte und der Festhalle ist? Bitte mir doch Antwort zu geben. Mit leichten Wigen kommen Sie da nicht darüber hinweg. Ich könnte aus jedem einzelnen Betriebszweig der Landwirtschaft irgend so ein Beispiel anführen. Sagen wir über eine Betriebsmaschine brauchen Sie eine Hütte. Das ist doch nach Ihrer Meinung ein ortsüblicher Bau? Diese Hütte wird größer, sie dehnt sich aus zu einer Maschinenhalle, wo Sie eine große Drechselmaschine hineinstellen können. Ist das auch ein ortsüblicher Bau? Nach Ihrer Meinung ja, nach meiner Meinung auch. Ortsüblich ist alles, was in der Landschaft nach hergebrachten Formen erbaut wird. Auch der Kirchenbau kann ein ortsüblicher Bau sein. Ich könnte aus Steiermark hunderte von Fällen anführen, wo große und bedeutende Kirchen von den Meistern der Gegend in ortsüblicher Weise ausgeführt wurden. Ich erinnere an den schönen Neubergerkirchenstuhl, der ein Meisterstück auf dem Gebiete der Zimmermannskunst ist. Diesen Bau hat ein schlichter, ansässiger Zimmermeister ausgeführt. Das ist doch ein ortsüblicher Bau. (Abg. Roskar: „Die Kirchen sind zumeist leer.“) Der Zwischenruf ist so laudumm, daß Sie es mir erlassen werden, darauf zu antworten. (Schallende Heiterkeit.)

Eine Grenze ist einfach nicht feststellbar für den Begriff ortsüblich. Eine solche Grenze zu ziehen wird aber auch gar nicht versucht werden. Jene Leute, die eine solche Notkonzeption bekommen, werden zweifellos jeden Bau übernehmen und ausführen, ohne Rücksicht darauf, ob sie die Eignung und Fähigkeit haben oder nicht. Jene Herren Gemeindevorsteher, die hier mithegen, werden schon Sorge tragen, daß diese Notkünstler solche Bauten bekommen. (Abg. Göllés: „Können Sie das beweisen?“) Das liegt doch auf der Hand.

Angeblich ist es Ihnen um das finanzielle Interesse der von Ihnen Vertretenen zu tun. Meine Herren, wie schaut es mit diesen Interessen eigentlich aus? Bleiben wir hübsch beim Zimmergewerbe. Ein tüchtiger, gelernter und gut ausgebildeter Zimmermann, der sein Handwerk versteht, wird in der Lage sein, sogar einen komplizierten Dachstuhl mit verhältnismäßig geringer Holzmenge auszuführen. Wenn ein Meister in seinem Fache etwas Tüchtiges kann, wird er einem Dachstuhl mit geringeren Holzmitteln gewiß die vollste Tragfähigkeit verleihen, während aber andererseits ein Pfuscher, der nichts versteht, in einem solchen Dachstuhl das drei- und vierfache Holzquantum hineinschustern wird, ohne jene Tragfähigkeit herauszubringen, die der gelernte Zimmermeister mit wenig

Holz zustande bringt. So schaut es mit der Wahrung der Interessen Ihrer Wähler aus! (Abg. Göllés: „Das ist kein Praktikus!“) Sie sagen, das ist kein Praktikus? Der heutige Stand des Bauwesens ist ein so hoher, daß mit ganz anderen Mitteln und unter ganz anderen technischen und rechnerischen Voraussetzungen gearbeitet wird als früher. Auch der Praktikus muß auf der Höhe der Zeit stehen, sonst schafft er keinen Nutzen.

Wir haben, Gott sei Dank, tüchtige Zimmermeister, die auf einer Höhe stehen, daß wir darauf stolz sein können, und auch genug; wir können auf Pfuscher verzichten. Das kann ich ruhig sagen. Wie oft kommt es vor, daß tüchtige Fachmänner, wenn sie in Dachgestühl hineinkommen, sagen: „Um Gotteswillen, wieviel Holz hat man da hineingeschustert, um den fünften Teil baut man denselben Dachstuhl mit der doppelten Tragfähigkeit!“ Ja, meine Herren, ich frage Sie, spielt denn für Sie der Holzverlust gar keine Rolle? (Abg. Wöls: „In der Angelegenheit könnte ich Ihnen gerade das Gegenteil beweisen.“) Da wäre ich neugierig! (Heiterkeit.) Wenn den Leuten, die in das Handwerk hineinkommen wollen, die Möglichkeit genommen wäre, sich ordentlich auszubilden, dann wäre die Sache noch anders. Wenn Sie vor zehn oder fünfzehn Jahren, also zu einer Zeit, in welcher der einfache Landarbeiter nicht die Möglichkeit gehabt hat, sich in seinem Gewerbe auszubilden, mit Ihrem Antrage gekommen wären, dann hätte sich darüber reden lassen. Heute sind die Verhältnisse wesentlich andere.

Wir haben in Steiermark ein Gewerbeförderungsinstitut, welches jedem einzelnen, der überhaupt etwas lernen will, jedem Gesellen ohne Ausnahme jederzeit frei zugänglich ist. Ich bitte Sie, meine Herren, nehmen Sie sich einmal die Mühe, gehen Sie hinüber in das Gewerbeförderungsinstitut, schauen Sie sich dasselbe an und sehen Sie, was dort für die Leute geleistet wird. Sie werden sich von den hervorragenden Leistungen unserer Gewerbeförderung überzeugen und Sie werden sich dann auch darüber klar sein, daß dort jeder, der nur will, etwas lernen kann. Warum wollen Sie denn eigentlich nicht haben, daß Ihre Leute etwas lernen? Sind Sie denn so bildungsfeindlich? Dabei kostet es gar nichts. Wir haben erreicht, daß jeder, der den Zimmerkurs in Wien mitmachen will, 250 K Unterstützung bekommt. Ist es für einen einfachen Landarbeiter nicht genug, wenn er für 2½ Monate 250 K für seinen Lebensunterhalt bekommt? Sie haben also die Möglichkeit, daß Ihre Leute etwas lernen können.

Dann noch eine andere Seite: Wir haben die nicht hoch genug einzuschätzende Heimatschutzbewegung. Da wird getrachtet, daß in unseren Gegenden nicht Objekte hingebaut werden, welche die Gegenden verschandeln und verunzieren. Wir haben da leider mit den Pfuschern, die nichts können, wirklich Trauriges erlebt. Die schönsten Gegenden sind durch verhunzte Objekte oft derart verunstaltet, daß man am besten tun würde, sie niederzureißen. Ja glauben Sie, wenn Sie den Leuten die Möglichkeit nehmen, etwas lernen zu können, dieser schönen Heimatschutzbewegung zu dienen? Sehen Sie nach Tirol und schauen Sie sich die schönen, kunstgemäßen bäuerlichen Bauten an. Glauben Sie, daß diese von Pfuschern gemacht wurden? Das waren Meister, die Künstler in ihrem Fache gewesen sind. Gehen Sie nach Schweden und schauen Sie sich dort die bäuerlichen Bauten an. Glauben Sie, daß dort Pfuscher gebaut haben? Wenn Sie Liebe zu Ihrer Heimat haben, und ich glaube, es ist keiner unter Ihnen, der dem Fleckel Erde, auf dem er lebt und haust, nicht mit heimatlicher Liebe zugetan ist, dann greifen Sie nicht zu Mitteln, die Ihren heimatlichen Bauten nicht nützen, sondern sie verhunzen. Durch jeden Angriff gegen den Befähigungsnachweis wird das Baugewerbe zurückgeworfen und mit jedem solchen Angriff gegen den Befähigungsnachweis schädigen Sie das Bild Ihrer Heimat. Ich will nun zum Schlusse eilen.

Es wäre noch verlockend, dem Kollegen Brandl auf die rechnerischen Aufstellungen, die er gemacht hat, zu antworten, aber ich habe gehört, daß sich Kollege Brandl zum Schlusse für die Minoritätsanträge ausgesprochen hat. Er wird also mit uns stimmen. Ich darf also auch mit ihm wegen des ersten Teiles seiner Ausführungen nicht allzu streng ins Gericht gehen. Beim Abg. Brandl konnte man heute sagen: „Zwei Seelen wohnen, ach! in meiner Brust.“ Weil ich mit diesem qualvollen Seelenzustande des Abg. Brandl rechne, darum will ich auch über den ersten Teil seiner sonderbaren, das Baugewerbe direkt beleidigenden rechnerischen Aufstellungen über den Verdienst der Bauhandwerker mit christlicher Nächstenliebe hinweggehen. (Seiterkeit.)

Nun, meine Herren, weil es uns ungeheuer interessiert, wie sich die einzelnen Herren zu diesem Antrage stellen, so stelle ich den Antrag, es möge über den Antrag des Herrn Berichterstatters namentlich abgestimmt werden. (Beifall.)

**Landeshauptmann:** Die Debatte ist bereits geschlossen und habe ich daher nur dem Herrn Berichterstatter das Schlußwort zu erteilen.

**Berichterstatter Dr. Benkovič:** Ich glaube, daß die Sache genug erörtert worden ist und daß ich es daher unterlassen kann, auf die einzelnen Ausführungen näher einzugehen. Aus beiden Lagern haben sich Pro- und Kontraredner gemeldet und haben mit dem Brustton der Überzeugung ihren Standpunkt vertreten. Einer der Herren aus dem einen Lager hat seine Ehre eingesetzt für seine Behauptung und einer aus dem andern Lager sogar seinen Kopf. Ich bin nun in einer Zwangslage. Ich will nicht dem einen die Ehre, dem andern den Kopf nehmen, sondern es ist nur meine Pflicht, zu den einzelnen Anträgen, die gestellt wurden, Stellung zu nehmen.

Herr Kollege Brandl hat einen Antrag gestellt, welcher dahin geht, dem Übelstande dadurch abzuhelpen, daß die politischen Behörden ein bißchen durch die Finger schauen sollen. Das ist nach meiner Anschauung eigentlich eine Aufforderung zu einer ungeseglichen Handlung, zu einer Pflichtversäumnis der Landesstellen und deswegen kann ich dem Antrage nicht zustimmen und bitte denselben abzulehnen, obwohl es mir persönlich sehr angenehm wäre, wenn die Statthalterei diesen Antrag beherzigen möchte.

Was nun den Antrag des Vertreters der untersteirischen slowenischen Märkte anbelangt, so glaube ich sagen zu können, daß der Antrag überflüssig ist, weil der § 6 im Antrage des Ausschusses klar zitiert ist und weil auch nach § 6 jedenfalls die Handels- und Gewerbekammer und die Genossenschaften gehört werden müssen. Ich bitte daher den Antrag des Gewerbe-Ausschusses anzunehmen und ebenso möchte ich den Antrag der Minorität des Ausschusses, den Antrag des Herrn Abg. Krebs zur Annahme empfehlen, obwohl dieser nur einen Wechsel auf lange Sicht darstellt. Diese Anträge stellen nur eine Aufforderung an den Landes-Ausschuß dar, dieselben haben eine Verbesserung des Baugewerbegesetzes und eine Verbesserung der Bauordnung in Aussicht genommen. Wenn auch die Anträge des Herrn Kollegen Krebs angenommen werden, so wird dem Übelstande noch lange nicht abgeholfen werden. Ich habe geschlossen.

**Landeshauptmann:** Wir gelangen nunmehr zur Abstimmung; bei der Abstimmung gedenke ich so vorzugehen, daß ich zuerst die Anträge der Mehrheit des Ausschusses, wie sie von dem Herrn Berichterstatter Dr. Benkovič vertreten worden sind, zur Abstimmung bringe. Werden diese Anträge angenommen, so kommt der Zusatzantrag des Herrn Dr. Kufvec zur Abstimmung. Nachdem der Herr

Berichterstatter erklärt hat und, wie mir vorkommt, keinen Widerspruch gefunden hat, daß nebst dem Antrage der Mehrheit des Ausschusses auch die von der Minderheit des Ausschusses gestellten Anträge, welche der Minoritätsberichtersteller Herr Abg. Krebs vertreten hat, zur Annahme gelangen können. Nachdem also kein Gegensatz zwischen den beiden Richtungen des Ausschusses besteht, werde ich nach dem Antrage der Mehrheit, ohne Rücksicht darauf, ob er angenommen oder abgelehnt werden sollte, die Anträge der Minorität zur Abstimmung stellen, und zum Schlusse den Antrag des Herrn Abg. Brandl. Ist gegen die von mir vorgebrachte Reihenfolge der Abstimmung etwas zu bemerken? (Nach einer Pause): Es ist dies nicht der Fall. Für die erste Abstimmung der Anträge der Mehrheit des Ausschusses hat der Herr Abg. Einspinner den Wunsch ausgesprochen, die Abstimmung namentlich vorgenommen zu sehen. Ich werde dieser Aufforderung nachkommen. Wenn gegen die Art und Weise, wie ich die Abstimmung vorzunehmen beabsichtige, keine Einwendung erhoben wird, so werde ich so vorgehen. Zuerst gelangen wir zu den Anträgen der Mehrheit. Dieselben bestehen aus dem Antrage Punkt I, dann aus Punkt II, zu welchem auch ein Gesetzentwurf, wie er in der Beilage in Druck vorliegt, beantragt wird, und dann Punkt III, wonach der Landes-Ausschuß ermächtigt wird, an dem vom Landtage beschlossenen Gesetzentwürfe über etwaiges Verlangen der k. k. Regierung Änderungen unwesentlicher, besonders formaler Natur im eigenen Wirkungskreise vorzunehmen, insofern dies für die Erlangung der Allerhöchsten Sanktion erforderlich erscheint.

Wünschen die Herren die neuerliche Verlesung? (Rufe: „Nein!“) Darf ich diese Anträge der Mehrheit als ein Ganzes zur Abstimmung stellen? (Rufe: „Ja!“) Sohin erbitte ich mir die Aufmerksamkeit der Herren, dahin gehend, daß diejenigen Herren, die für den Antrag der Mehrheit des Ausschusses stimmen wollen, mit „Ja“ und diejenigen Herren, die den Antrag ablehnen wollen, mit „Nein“ stimmen.

(Über Namensaufruf stimmen mit „Ja“ die Herren Abgeordneten Edmund Graf Attems, Dr. Benkovič, Berger, Freih. Fraydt v. Fraydenegg, Göllles, Hagenhofer, Hofsch, Huber, Dr. Janковиč, Frh. v. Kellersperg, Kern, Klammer, v. Kodolitsch, Dr. Korošec, Krenn, Graf Lamberg, Meško, Freih. v. Moscon, Novak, Ozmec, Pišek, Prisching, Dr. Puchas, Riegler, Riemer, Freih.

v. Ritter-Záhony, Roškar, Schoiswohl, Schweiger, Stocker, Terglav, Tomasič, Dr. Verstovšek, Brečko, Wagner, Wöls, Graf Woraciczky; — mit „Nein“ stimmen die Herren Abgeordneten Franz Graf Attems, Brandl, Bührlen, Capra, Einspinner, Fessler, v. Fehrer, Foest, Franz, Größwang, Hofmann v. Wellenhopf, Dr. v. Kaan, Kanzler, Dr. Kratter, Krebs, Dr. Kufovec, Langer, Mosdorfer, Neger, Dr. Negri, Opig, Ornig, Otter, Pfersch, Pichler, Riemelmoser, Schwab, Sedlaczek, Stallner, Dr. Tunner, Welisch, Werba, Dr. Winter, Wolfbauer.)

Der Antrag, der in Verhandlung stand, nämlich der Antrag der Mehrheit des Ausschusses, ist mit 37 gegen 34 Stimmen angenommen worden. (Rufe: „Bravo!“) Es gelangt nun der Zusatzantrag des Herrn Abg. Kufovec zur Abstimmung, welcher lautet (liest):

„Der zweite Absatz des Artikels I hat zu lauten:

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, auf Grund des Erhebungsmateriales der k. k. Statthaltereien, aber nur im Einvernehmen mit den Handels- und Gewerbekammern in Graz und Leoben, die Orte namhaft zu machen und in Vorschlag zu bringen.“

Der Herr Abgeordnete hat den Wunsch ausgesprochen, daß auch über diesen Antrag die namentliche Abstimmung vorgenommen wird. Ich ersuche diejenigen Herren, welche den Antrag annehmen wollen, mit „Ja“, diejenigen, die ihn ablehnen wollen, mit „Nein“ zu antworten.

(Über Namensaufruf stimmen mit „Ja“ die Abgeordneten: Einspinner, Fessler, v. Fehrer, Foest, Franz, Freiherr Fraydt v. Fraydenegg, Größwang, Dr. Hofmann v. Wellenhopf, Dr. v. Kaan, Klammer, v. Kodolitsch, Dr. Kratter, Krebs, Dr. Kufovec, Langer, Mosdorfer, Neger, Dr. Negri, Opig, Ornig, Otter, Pfersch, Pichler, Freiherr v. Ritter-Záhony, Sedlaczek, Stallner, Dr. Tunner, Welisch, Werba, Dr. Winter und Wolfbauer. — Mit „Nein“ stimmen die Abgeordneten: Edmund Graf Attems, Franz Graf Attems, Dr. Benkovič, Berger, Brandl, Bührlen, Capra, Göllles, Hagenhofer, Huber, Dr. Janковиč, Kanzler, Kern, Dr. Korošec, Krenn, Meško, Novak,

Dzmeč, Pišek, Prisching, Dr. Puchas, Kiegler, Riemelmoser, Riemer, Roškar, Schoiswohl, Schwab, Schweiger, Stocker, Terglav, Tomajchik, Dr. Veršovšek, Brečko, Wagner, Wöls und Graf Woraćziczky.)

Der Antrag des Abg. Dr. Kufovec ist mit 36 gegen 31 Stimmen abgelehnt worden.

Wir gelangen nunmehr zur Abstimmung über den Antrag der Minorität des Ausschusses, der uns gleichfalls im Drucke vorliegt, nämlich zu den Anträgen der Abgeordneten Johann Arenn und Genossen, Beilage Nr. 231, und der Abgeordneten Pišek, Dr. Benkovič und Genossen, Beilage Nr. 315. Soll ich diese Anträge verlesen? (Rufe: „Nein!“) Ich ersuche diejenigen Herren, die den Antrag der Minorität des Ausschusses annehmen wollen, sich von ihren Sitzen zu erheben. (Nach einer Pause): Die Anträge der Minorität sind angenommen.

Wir gelangen nun noch zur Abstimmung über die Resolution des Abg. Brandl. Dieselbe lautet (liest):

„Der Landes-Ausschuß wird aufgefordert, bei der Regierung dahinzuwirken, daß zur Abstellung der Klagen hinsichtlich der Ausübung des Baugewerbes eine liberale Auslegung der Gewerbsmäßigkeit von baugewerblichen Arbeiten untergeordneter Natur angeordnet werde.“

Die Resolution wird abgelehnt.

Ich muß die Herren darauf aufmerksam machen, daß der Herr Berichtstatter seitherzeit schon bei der Bekanntgabe der Anträge des Ausschusses auf der fünften Zeile von unten eine Einschaltung in Antrag gebracht hat und der Antrag also von ihm vervollständigt worden ist. Diese Änderung lautet:

„Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, dabei den Grundsatz zu beachten, daß derartige Konzessionserteilungen — Einschaltung: „in allen Orten“ — mit Ausnahme von 1. Städten u. s. w.“

Ich möchte bemerken, daß ich auch diese vom Herrn Referenten beantragte Einschaltung als angenommen betrachte.

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der

**mündliche Bericht des Gewerbe-Ausschusses über den Antrag der Abgeordneten Dr. Korošec, Pišek, Roškar und Genossen, Beilage Nr. 174, betreffend die Abänderung des § 8 Feuerlöschordnung für Steiermark und das Minoritäts-**

**votum der Abgcordneten Dr. Benkovič und Roškar zum Beschlusse über den Antrag der Abgeordneten Dr. Korošec, Pišek, Roškar und Genossen.**

(Beilage Nr. 174.)

Berichtstatter der Majorität des Ausschusses ist Herr Abg. Sedlaczek und für das Minoritätsvotum Herr Abg. Dr. Benkovič.

Ich erteile nunmehr dem Berichtstatter der Majorität Herrn Abg. Sedlaczek das Wort.

Berichtstatter des Gewerbe-Ausschusses **Sedlaczek** (von der Tribüne): Hohes Haus! Gegen den Antrag der Herren Abgeordneten Dr. Korošec und Genossen, betreffend die Abänderung des § 8 der Feuerlöschordnung für Steiermark, hegt die Majorität des Gewerbe-Ausschusses die schwerwiegendsten Bedenken und empfiehlt dem hohen Hause die Ablehnung dieses Antrages, weil er geeignet ist, die Feuerficherheit in hohem Grade zu gefährden. Jedem Feuerwehrmanne ist bekannt, daß bei einem Kaminbrande durch den entstehenden Luftzug eine Feuergarbe selbst bei Windstille sich ausbreitet und nicht nur das eigene Holz- oder Strohdach in Brand gesetzt werden kann, sondern auch nahegehende Objekte bedroht sind. Wenn auch nur ein leichter Wind herrscht, wird die Entfernung von 20 Metern sofort übersprungen. Bei einem Dach- oder Hausbrande ist aber die Entfernung von 20, 30, selbst 50 Metern erfahrungsgemäß vollkommen unzulänglich und die bisherige Entfernung von 100 Metern eher zu gering als zu hoch bemessen, besonders mit Rücksicht auf die etwaige Gefährdung von Menschenleben.

Die Selbstreinigung ist immer bedenklich, weil der Besitzer oder seine Leute, wenn sie noch so gewissenhaft dabei vorgehen, doch nicht die Gewisslichkeit des gelernten Rauchfangkehrers besitzen. Es fehlt ihnen auch der Blick und die Fachkenntnis, kleine Schäden an den Rauchfängen sofort zu entdecken, und die Folge davon waren und werden stets eine Anzahl großer Hausbrände sein, die durch unzulängliche oder unterlassene Reinigung der Rauchfänge entstanden sind oder entstehen werden.

Durch die Verringerung der Entfernung solcher Objekte von den Nachbarhäusern werden aber auch diese bedroht und die Folge wird sein, daß das, was der Einzelne durch die Selbstreinigung erspart, tausendfach am Nationalvermögen durch Brandschäden verloren geht.

Naturgemäß müssen die Versicherungsgesellschaften für solche Objekte erhöhte Versicherungsprämien einheben, und wenn der Besitzer diese nicht



leisten will oder kann und es brennt ihm sein Objekt ab, muß die Gesamtheit für ihn einspringen und durch Spenden helfen. Es wird aber meist nicht zulangend, ihm den Schaden ganz zu ersetzen.

Bei der üblichen Verbanungsart würden sich aber ganze Ortschaften und Weiler der Verpflichtung, die Rauchfänge durch Rauchfangkehrer reinigen zu lassen, entziehen können. Manchem Rauchfangkehrermeister wird dadurch die Existenzmöglichkeit entzogen oder es müssen die Kehrtarife unverhältnismäßig erhöht werden, was wohl viele Besitzer schwer treffen würde. Auch die Rauchfangkehrermeister sind heute trotz ihrer großen Verantwortlichkeit besonders durch die hohen Gehilfenlöhne nicht auf Rosen gebettet. Mir ist bekannt, daß sich selbst in einem größeren Orte Obersteiermarks vor wenigen Jahren ein Rauchfangkehrermeister, der eine größere Familie zu erhalten hatte, wegen Nahrungsjorgen das Leben genommen hat. Schmälern Sie ihnen die Verdienstmöglichkeit zum Nachtheile der Gesamtheit nicht.

Der Gewerbe-Ausschuß stellt demnach folgende Anträge (liest):

„1. Der Antrag der Abgeordneten Dr. Koroscec, Pišček, Roškar und Genossen, betreffend die Abänderung des § 8 der Feuerlöschordnung für Steiermark, Beilage Nr. 174, wird abgelehnt.

2. Der Landes-Ausschuß wird aufgefordert, dem Landtage in der nächsten Tagung einen den Bedürfnissen der Landbevölkerung mehr entsprechende Feuerlöschordnung im Sinne des Antrages Dr. Koroscec zur Beschlußfassung vorzulegen.“

Ich bemerke dazu nur, daß sich der Gewerbe-Ausschuß nicht der Notwendigkeit verschließt, insbesondere bei berücksichtigungswürdigen Fällen Erleichterungen eintreten zu lassen, und stellt deshalb den zweiten Absatz des Antrages, damit der Landes-Ausschuß in die Lage kommt, im Einvernehmen mit den zuständigen technischen Ämtern über solche Erleichterungen beraten und Anträge an das hohe Haus stellen zu können.

**Landeshauptmann:** Es gelangt nun zum Worte der Herr Berichterstatter des Minoritätsantrages Abg. Dr. Benkovič.

Berichterstatter der Minorität Dr. Benkovič: Ich will mich bei der Begründung meines und meiner Kollegen Minoritätsvotums kurz fassen. Es ist zweifellos, daß der § 8 der Feuerlöschordnung einer Reform bedürftig ist, was ja auch im Ge-

werbe-Ausschuß von allen Herren anerkannt worden ist. Es ist hier daselbe zu konstatieren, wie es bei allen derartigen Gesetzen zu geschehen pflegt, daß man nämlich auf den Unterschied zwischen Stadt und Flachland keine Rücksicht nimmt. Die Verhältnisse sind insbesondere seit der Zeit, seit in Steiermark die Kehrbezirke eingeführt worden sind, unhaltbar geworden. Die Reinigung durch die Rauchfangkehrer, wie sie im Gesetze vorgesehen ist, steht nur auf dem Papier. In vielen Orten werden die Gebühren eingehoben, trotzdem die Reinigung der Besitzer selbst besorgt oder die Reinigung durch Lehrlinge besorgt wird. Jedenfalls wenn die Reinigung durch den Rauchfangkehrer besorgt wird, geschieht es sehr mangelhaft, während die Selbstreinigung besser gemacht wird. Wir haben ja nichts einzuwenden, daß es dabei bleiben soll, daß die Reinigung durch den Rauchfangkehrer durchgeführt wird, aber es ist notwendig mit Rücksicht auf die Verhältnisse auf dem Flachlande, daß die Distanz von 100 Metern herabgesetzt werde auf 20 Meter. Es ist von seiten des Ausschusses auch keine Einwendung dagegen erhoben worden und der Landtag soll auch keine Schwierigkeiten machen. Ich verweise darauf, daß wir in anderen Ländern analoge Bestimmungen haben, nach welchen der Landes-Ausschuß berechtigt ist, die Selbstreinigung ganzen Ortschaften zu bewilligen. Ebenso haben wir in Kärnten Bestimmungen, wo es dem freien Ermessen der Gemeindevorsteherung anheimgestellt ist, für einzelnstehende Gebäude die Selbstreinigung zu bewilligen. Die Gefahr wird dadurch nicht erhöht, die Selbstreinigung besorgt dieses Geschäft besser als die Rauchfangkehrer. Es soll darin kein Vorwurf gegen die Rauchfangkehrer liegen, ich will die Sache nicht generalisieren. Es kommt sehr oft vor. Wir haben den Antrag eingebracht, daß die Distanz auf 20 Meter herabgesetzt werde. Wir haben deswegen auch einige andere Bestimmungen aufgenommen, daß die Reinigung öfter stattfinden und daß das Ausbrennen der Kamine unter bestimmten erschwerten Modalitäten stattfinden könne.

Ich glaube, daß das Haus mit Rücksicht darauf, daß auch andere Landesgesetze ähnliche Bestimmungen enthalten und die hohe Regierung gegen diese Fassung des Gesetzes, wie gegen die Höhe der Distanz keine Einwendung erhebt, unserem Antrage seine Zustimmung erteilen wird. Ich habe geschlossen.

**Landeshauptmann:** Ich eröffne über den Antrag des Gewerbe-Ausschusses und über den Antrag der Minorität des Ausschusses die Debatte.

Zum Worte gemeldet haben sich die Herren Abgeordneten **Koškar**, **Novak**, **Krebs** und **Hofmann v. Wellenhof**.

Es gelangt zum Worte der Herr Abgeordnete **Koškar**.

Abg. **Koškar** (L.-G. Lutzenberg): Hohes Haus! Ich habe den Antrag der Herren Abgeordneten Dr. **Korošec**, **Pišek** und Genossen bereits im Ausschusse genügend auseinandergesetzt und vertreten, wie auch bei Ablehnung desselben das Minoritätsvotum angemeldet. Zufälligerweise ist die schriftliche Überreichung desselben unterblieben.

Da es die Verhältnisse am Flachlande dringend erheischen, halte ich diesen Antrag aufrecht, indem den Landwirten mit einer zu beschließenden Herabsetzung der Distanz von 100 auf 20 Meter zwischen den Gebäuden nur in wenigen Fällen gedient wäre.

Die Feuergefährdung ist doch nicht davon abhängig, ob die Rauchfänge durch befugte Rauchfangkehrer oder von hiezu befähigtem Hauspersonale gereinigt werden, vielmehr ist der Umstand maßgebend oder als entscheidend zu betrachten, wie und mit welcher Gründlichkeit die Reinigung vollzogen wird.

Deswegen beantrage ich die Annahme des Antrages in jenem Wortlaute, als die Antragsteller die Abänderung des § 8 der in Geltung stehenden Feuerlöschordnung, respektive Gesetz, gestellt haben. Der Antrag lautet (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Der § 8 hat in Zukunft zu lauten: Die Schornsteine und Schläuche müssen durch Rauchfangkehrer gereinigt werden. Jedoch kann die Gemeindevertretung hievon Umgang nehmen und die entsprechende Selbstreinigung bewilligen. Wie oft die Reinigung stattzufinden hat, bestimmt der Gemeindevorsteher mit Rücksicht auf die Beschaffenheit der Rauchfänge und Stärke der Feuerungen.

Die Reinigung der Schornsteine und Schläuche hat aber mindestens im Winter alle zwei Monate, im Sommer wenigstens einmal, bei großen Feuerungen aber, namentlich in Werkstätten und Fabriken, öfter, wenn nötig sogar alle acht Tage stattzufinden.

Russische Schornsteine können mit Bewilligung des Gemeindevorstehers und unter Beobachtung der nötigen Vorsichtsmaßregeln ausgebrannt werden. Von dem Ausbrennen der Kamine sind der Gemeindevorsteher, die Nachbarn und die Leitung der Feuerwehr, falls

eine solche in der Gemeinde besteht, zu verständigen.

#### Artikel II.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Minister des Innern betraut.“

Ich ersuche um Annahme dieses Antrages.

**Landeshauptmann:** Es obliegt mir vorerst die Unterstützungsfrage zu stellen. Ich ersuche daher diejenigen Herren, die den von Herrn Abg. **Koškar** gestellten Antrag unterstützen wollen, sich von ihren Sitzen zu erheben. (Geschieht.) Der Antrag ist genügend unterstützt und steht in Verhandlung. Zum Worte gelangt der Herr Abg. **Novak**.

Abg. **Novak** (L.-G. Gonobitz): Hohes Haus! Nachdem noch viel Material zu verarbeiten ist und es spät an der Zeit ist, will ich die Herren nicht zu viel in Anspruch nehmen, nachdem ein Gegenstand in Verhandlung steht, der fast nicht wert ist, daß man von ihm spricht. Auf unserem Flachlande schreckt sich ein jedes Kind vor dem Rauchfangkehrer und deshalb kommt es mir vor, daß wir hier im hohen Hause den „Bartl“ in den Kampf schicken. Ich bin nicht dagegen, daß die Feuerlöschordnung für Städte und geschlossene Ortschaften, Märkte u. s. w. platzgreifen soll; es muß so sein, aber draußen auf dem Flachlande, wo die Bauernhäuser weit auseinanderstehen und auch nicht so hohe Gebäude errichtet werden, ist es nach meiner Ansicht eine Sache, die man nicht zu behandeln braucht. Ich weiß nicht, wer die Rauchfangkehrer in Schutz nimmt, aber es handelt sich nicht darum, daß der Rauchfangkehrer draußen etwas verdient. Die Häuser am flachen Lande sind vom Boden bis zum Rauchfang höchstens 6 Meter hoch und den Rauchfang kann ein Knecht mit einem Wisch abkehren und die Geschichte ist fertig. Die Bauernhäuser haben gewöhnlich nur einen Rauchfang, bei anderen Häusern, Herrschaften, Schulen, Pfarrhöfen, da ist die Sache anders, da haben die Hausherren gewöhnlich mit dem Rauchfangkehrermeister ein Abkommen getroffen. Hier handelt es sich nur um jene Häuser, in welchen der Eigentümer den Rauchfang selbst kehrt und deshalb vom Rauchfangkehrer bei der politischen Behörde angezeigt wird; von dem wollen wir befreit werden. Ich bin vollkommen überzeugt, daß der Rauchfangkehrer nicht einmal einen Rauchfang von einem Bauernhaus kehren will. Er geht nur hin, damit er zeigt, daß er der Meister ist, zum Kehren schickt er nur einen Bub

hin. Wir wollen keine Erleichterungen für jene Häuser, wo der Rauchfangkehrer notwendig ist, wo es hohe Zylinderrauchfänge gibt. Wir wollen nur eine Erleichterung, daß die immerwährenden Anzeigen wegen Kaminreinigung bei den kleinen Bauernhäusern nicht stattfinden. Meine Herren, deswegen beantrage ich, daß Sie alle den Minoritätsantrag unterstützen und annehmen wollen, und Sie können sicher sein, daß niemandem ein Schaden zugefügt wird. Ich habe selbst die Erfahrung gemacht, daß der Kaminfeger oft sehr spät das Kehren besorgen will, daß aber der Eigentümer wegen Überhitzung des Kamines infolge nötigen Brotbackens oder nötiger größerer Feuerung die Reinigung desselben bereits selbst besorgte, beziehungsweise besorgen mußte.

Ich war selbst Zeuge, daß der Kaminfegerlehrling zur Fegung des Kamines während des Brotbackens abgeschickt, von der Bäuerin unter Aufsicht eines kleinen Imbisses und eines Glases Wein abgewiesen werden mußte. Zu den Herrschaften und den sie verlangenden Eigentümern werden die Rauchfangkehrer noch immer hingehen können, aber uns handelt es sich lediglich darum, daß die Bauern berechtigt sein sollen, ihre Kamine selbst zu kehren und daß sie deshalb nicht immer angezeigt werden können und dadurch unnötige Wege zu den politischen Behörden haben. Wenn der betreffende Besitzer am Flachlande seinen Kamin nicht selbst abkehren darf, so ist das so ähnlich, wie in den großen Städten, wo an jeder Straßenecke ein Stiefelpuger steht, und weil er ein Stiefelpuger ist, so muß man sich bei ihm die Stiefel putzen lassen, wenn man nicht will wegen Selbstreinigung der Beschuhung bestraft werden. Ich beantrage daher und bitte, für den Antrag der Minorität stimmen zu wollen. Damit bin ich fertig.

Abg. **Arébs** (Graz, I. Stadtbezirk): Hohes Haus! In dem Minoritätsantrage heißt es:

„Jedoch kann die Gemeindevertretung bei einzelnstehenden, mindestens 20 Meter von fremden Gebäuden entfernten Wohnhäusern oder mit Heizanlagen versehenen Wohnräumen hievon Umgang nehmen und die entsprechende Selbstreinigung bewilligen.“

Meine Herren! Wenn man sich die Verhältnissegrade am Flachlande ansieht, so werden Sie mir zugeben, daß es selten vorkommt, daß weniger Differenz wie 20 Meter von einem Objekt zum andern ist, weil wir eine geschlossene Verbauung

am Flachlande nicht haben. Weiters wird im Minoritätsantrage gesagt:

„Wie oft die Reinigung in diesen Gebäuden stattzufinden hat, bestimmt der Gemeindevorsteher mit Rücksicht auf die Beschaffenheit der Rauchfänge und Stärke der Feuerungen; jedoch hat die bewilligte Selbstreinigung in den Monaten September bis einschließlich Mai mindestens alle sechs Wochen, in der übrigen Zeit des Jahres wenigstens alle acht Wochen zu erfolgen.“

Was Sie hier einem Gemeindevorsteher zumuten mit diesem Antrage, das ist unglaublich, aber nicht nur unglaublich, denn sie bedenken gar nicht, welche Lasten Sie ihm damit auferlegen und welche Verantwortung. Es würde fast den Anschein haben — früher haben wir einen solchen Antrag gehabt, jetzt haben wir wieder einen Antrag gegen den Gewerbeverband — als wenn Sie systematisch darauf ausgehen würden, die Gewerbetreibenden aus der Welt zu schaffen. Früher haben Sie zugejubelt, weil Ihr Antrag angenommen wurde. Ich will Ihnen aber das nicht zumuten, daß Sie deswegen den Antrag gestellt haben, sondern Sie haben den Antrag deswegen gestellt, damit Sie, wenn Sie nach Hause kommen, sagen können, Sie haben ihnen etwas mitgebracht. (Abg. **Roskar**: „Wir lassen unser Volk nicht mehr schikanieren.“) Was haben Sie Ihren Wählern mitgebracht; Sie müssen das ihnen deutlich und wahrheitsgetreu sagen, daß er vielleicht im Jahre ein paar Kronen erspart, die er für den Rauchfangkehrer zahlen soll. Ich weiß, was Sie für die Reinigung eines Hauses pro Jahr zahlen sollen. Aber wie lange wird es dauern, daß Ihre Leute, bei denen Sie sich brüsten, daß Sie ihnen ein Geschenk gebracht haben, zu Ihnen kommen werden und Ihnen sagen werden, ich bedanke mich für Ihr Geschenk, ich erspare zwar beim Rauchfangkehrer ein paar Kronen, dafür muß ich aber an Versicherungsprämie um 10 bis 20 K mehr zahlen.

Warum, meine Herren? Weil die Feuergefährdung eine erhöhte wird und die Versicherungsgesellschaften sagen werden: Du hast eine erhöhte Prämie zu bezahlen. Meine Herren, Sie können mir glauben oder nicht, das ist gleichbedeutend, aber ich werde Ihnen einen Fall erzählen, der sich ereignet hat, aus dem man ersehen kann, in welche Verlegenheit Sie selbst und vielleicht auch der betreffende Rauchfangkehrer kommen kann:

Im Bezirke Feldbach ist ein Objekt abgebrannt. Der Besitzer hat die Selbstkehrung dieses Objektes besorgt. Er hat dem Rauchfangkehrermeister nicht

einmal die Möglichkeit gegeben nachzusehen, ob gefehrt worden ist oder nicht. Das Objekt ist abgebrannt und man hat nun den Rauchfangkehrer zur Verantwortung gezogen. Was hat aber diesen Rauchfangkehrermeister einzig und allein vor der Strafe gerettet? Nur das eine, daß der Bezirk Feldbach alskehrbezirk gesetzlich noch nicht festgesetzt war. Nur deshalb konnte man dem Rauchfangkehrermeister die Verantwortung nicht aufhalsen und er mußte freigesprochen werden.

Mit dem vorliegenden Antrage schaffen Sie gar nichts. Mit solchen Anträgen, wie Sie sie jetzt bringen, täuschen Sie sich selbst, wenn Sie glauben, Ihrem Volke etwas Gutes zu tun, denn das Gegenteil wird eintreten. Es wird noch dazu kommen, daß Sie so mancher wegen dieses Antrages verfluchen wird, weil ihm wegen desselben sein Hab und Gut verloren gegangen ist. Ich bitte Sie, meine Herren, den Minoritätsantrag nicht anzunehmen, denn wenn schon den Herren das Wohl der Bevölkerung nicht am Gewissen liegt, uns liegt das Wohl der Bevölkerung von Steiermark sehr am Gewissen.

Landes-Ausschuß-Besitzer Dr. Hofmann v. Wellenhof: Ich habe nicht die Absicht, das hohe Haus durch längere Zeit aufzuhalten, allein vom Standpunkte des Referenten für das Feuerwesen im Landes-Ausschusse fühle ich mich verpflichtet, das hohe Haus zu ersuchen, den Minderheitsantrag auf alle Fälle abzulehnen. Ich kann aber auch nicht umhin, meine schweren Bedenken gegen den Punkt 2 des Antrages der Mehrheit des Ausschusses auszudrücken. Dieser 2. Punkt scheint mir in einem merkwürdigen Mißverhältnisse zum 1. und Hauptpunkte des Antrages der Mehrheit zu stehen. Nach dem ersten Teile des Antrages der Mehrheit des Gewerbe-Ausschusses soll der Antrag der Herren Abgeordneten Dr. Korosec, Pisek und Genossen, betreffend die Abänderung des § 8 der Feuerlöschordnung, abgelehnt werden. Durch den zweiten Teil des Antrages wird aber der Landes-Ausschuß aufgefordert, dem Landtage in der nächsten Tagung eine den Bedürfnissen der Landbevölkerung mehr entsprechende Feuerlöschordnung im Sinne des Antrages Dr. Korosec zur Beschlußfassung vorzulegen. Nun muß ich darauf aufmerksam machen, daß der Antrag des Herrn Dr. Korosec in bezug auf die Erleichterungen bei der Reinigung der Rauchfänge und Schornsteine noch viel weiter geht, als der vorliegende Antrag der Minderheit des Gewerbe-Ausschusses. In diesem letzteren Antrage sind noch gewisse Beschränkungen beibehalten, ins-

besondere noch die Entfernung von mindestens 20 Meter. Der Antrag des Herrn Dr. Korosec kennt überhaupt keine solche Beschränkung, sondern es heißt nur:

„Die Schornsteine und Schläuche müssen durch Rauchfangkehrer gereinigt werden. Jedoch kann die Gemeindevertretung hievon Umgang nehmen und die entsprechende Selbstreinigung bewilligen.“

Ich bitte, was den Ausdruck „Selbstreinigung“ entspricht, zu entschuldigen; dieser etwas seltsame Ausdruck steht in der geltenden Feuerlöschordnung. Ich werde in meinen Ausführungen dafür lieber die Worte „Reinigung durch den Besitzer“ setzen.

Nun, meine Herren, ich kann mich aus dem erwähnten Grunde mit dem zweiten Absätze des Antrages der Mehrheit auch nicht einverstanden erklären. Ich bin vielmehr der Meinung, daß es durchaus nicht notwendig ist, irgendetwas an dem bestehenden § 8 der Feuerlöschordnung zu ändern, und zwar um so weniger, als diese gegenwärtige Fassung ja ohnehin schon ein Kompromiß darstellt zwischen dem Bestreben auf der einen Seite, eine Erweiterung der Reinigung durch die Besitzer herbeizuführen und auf diesem Wege gewissen Wünschen der Landbevölkerung ein Entgegenkommen zu zeigen in bezug auf die Erleichterungen der Vorschriften und der Forderung auf der andern Seite, jede Art dieser Reinigung durch die Besitzer abzuschaffen und die pflichtgemäße Kebrung durch die befugten Rauchfangkehrer ausnahmslos zu erwirken. Grundsätzlich müßte ich auf dem letzteren Standpunkte stehen und ich erwähne nochmals, daß schon die gegenwärtige Fassung des § 8 ein Kompromiß zwischen jenen beiden Standpunkten darstellt.

Maßgebend müssen vor allem andern die Rücksichten auf die Feuersicherheit sein. Diese müssen doch jedenfalls in die erste Linie gerückt werden und es müssen insofgedessen für die Reinigung durch die Besitzer derartige Beschränkungen festgesetzt sein, daß die Feuersgefahr sowohl für die begünstigten Gebäude als auch für die umstehenden Gebäude der Nachbarschaft nach Möglichkeit hintangehalten wird. Daher beschränkt der § 8 der Feuerlöschordnung die sogenannte Selbstreinigung auf einzelstehende, ebenerdige Gebäude und auf solche, die mindestens 100 Meter von anderen Gebäuden entfernt stehen. Meine Herren, sollte auch von dieser Beschränkung Umgang genommen werden, sollte in der Entfernung auf 20 Meter herabgegangen werden oder gar nach dem ursprünglichen Antrage des Herrn Abg. Dr. Korosec von jeder Beschränkung der Entfernung

abgegangen werden, so würde überhaupt der oberste Grundsatz der Feuerlöschordnung, wonach die Reinigung der Schornsteine durch die dazu befugten und damit vertrauten Handwerker vorzunehmen ist, für die Landbevölkerung so gut wie aufgehoben sein. Es ist schon vom Herrn Berichterstatter mit vollem Rechte darauf hingewiesen worden, daß bei Rauchfangfeuern die umliegenden Wohnhäuser, die auf dem Lande oft mit Schindeln oder Stroh gedeckt sind, schon bei der geringsten Luftbewegung in einer Entfernung von 20 bis 30 Meter durch fliegende Rußkörper auf das höchste gefährdet werden. Bei mehr als ebenerdigen Gebäuden aber setzt die Reinigung der Rauchfänge durch den Besitzer schon unbedingt eine gewisse fachmännische Kenntnis voraus, die man in der Regel wohl nicht voraussetzen kann. Es ist auch schon mit Recht darauf aufmerksam gemacht worden, daß voraussichtlich solche Änderungen derartige weitere Beschränkungen der gesetzlichen Vorkehrungen unausbleiblich zur Folge haben werden, daß die Versicherungsgesellschaften mit den Prämienfäden in die Höhe gehen werden.

Aus allen diesen Gründen bin ich der Meinung, daß der Antrag der Minderheit des Gewerbe-Ausschusses zweifellos geeignet wäre, in unserem Lande die Feuergefährdung bedenklich zu erhöhen, und schon aus diesem Grunde, abgesehen von allen anderen Rücksichten, unbedingt abgelehnt werden müsse. Ich bitte aber auch dem zweiten Punkte des Antrages der Mehrheit des Ausschusses, der, wie mir scheint, in einem gewissen Gegensatz zur eigentlichen Meinung dieser Mehrheit zu stehen scheint, gleichfalls die Genehmigung zu versagen.

Abg. **Wagner** (L.-G. Feldbach): Hoher Landtag! Ich hätte nicht gedacht, daß ich heute zum Worte kommen werde, aber die Verhältnisse zwingen mich dazu, einen Vermittlungsvorschlag zu machen. Der Landes-Ausschuß-Referent lehnt beide Anträge, sowohl den der Mehrheit als auch den der Minderheit des Ausschusses ab und ich gebe zu, daß dies nicht ganz unrecht ist, aber etwas liegt doch an der Sache. Ich bin Präsident des Feuerversicherungsvereines und habe schon Hunderte von Brandschäden selbst erhoben oder ich habe von den Brandursachen Kenntnis und ich kann mitteilen, daß die Schornsteinreinigung am allerwenigsten die Ursache des Brandes war, sondern daß diese ganz anderswo zu suchen war, Brandlegung, unvorsichtiges Gebaren mit Zündhölzchen durch Kinder usw.

Ich habe vor Jahren eine Abänderung der Feuerlöschordnung in Antrag gebracht und wurde

diese Feuerlöschordnung damals tatsächlich auch in den §§ 8, 11 und 47 abgeändert, es ist mir aber nicht gelungen, die Entfernung von 60 Meter festzusetzen. Nun, wie es schon geht, es sind 100 Meter angenommen worden und diese bestehen heute noch aufrecht.

Ich sehe nun heute, daß weder der Antrag der Mehrheit des Ausschusses noch der der Minderheit, welche 20 Meter beantragt, Annahme finden wird, die Entfernung von 20 Meter ist auch ein bißchen zu gering, daher möchte ich mir erlauben, einen Vermittlungsantrag zu stellen, daß anstatt 20 Meter 50 Meter gesetzt werden. Als Präsident des Feuerversicherungsvereines sehe ich keine Gefahr darin, wenn die Selbstreinigung gut gehandhabt wird.

Gegenüber den Ausführungen des Herrn Abg. **Krebs** kann ich einen Gegenbeweis bringen: Ich weiß einen Fall, daß ein Rauchfang schlecht gereinigt wurde, und zwar durch einen Rauchfangkehrerlehrling. In einem solchen Falle kommt es dann sehr häufig vor, daß die Bäuerinnen selbst nachkehren müssen. Bei ebenerdigen Gebäuden ist das ja möglich.

Ich möchte nun glauben, daß dieser mein Vermittlungsantrag angenommen werden sollte, welcher dahin geht, daß die Entfernung von 20 Meter auf 50 Meter erhöht wird.

(Der Antrag wird genügend unterstützt.)

**Landeshauptmann:** Nachdem sich niemand mehr zum Worte meldet, erkläre ich die Debatte für geschlossen und erteile dem Herrn Berichterstatter das Schlusswort.

Berichterstatter **Sedlaczek:** Hohes Haus! Über die Entstehungsgeschichte des zweiten Absatzes der Vorlage teile ich mit, daß derselbe infolge eines Mißverständnisses in das Protokoll gelangt ist und infolge dieses Mißverständnisses auch aus dem Protokolle in den Antrag.

Die Zeit, die uns für die Ausschußberatung zur Verfügung stand, war längst verfloßen, wir sind sehr urgiert worden, damit wir zur Beschlußfassung kommen.

Es ist daher stehend und in Eile der zweite Absatz verlesen worden, man hat ja und ja gesagt und ist hinaus bei der Tür!

Es ist mir nicht möglich, diesen Antrag zu eliminieren. Dies wollte ich zu meiner Rechtfertigung anführen:

Was die vorgebrachten Schikanen und Übelstände anbelangt, so ist es nicht außerordentlich

schwierig, solche Zustände im administrativen oder Rekurswege abzustellen.

Was nun aber die vom geehrten Herrn Vorredner, dem Abg. Benkovič angezogene Tiroler Feuerlöschordnung betrifft, so muß ich ein eklatantes Beispiel anführen: Es ist mancher Gemeinde durch diese das Recht eingeräumt, sich der Pflicht der Reinigung durch Rauchfangkehrer zu entziehen. Unter diesen Gemeinden war auch Zwölfmalgreien. Die Besitzer in dieser waren nicht verpflichtet, ihre Häuser durch befugte Rauchfangkehrer kehren zu lassen; eine Folge davon war der große Brand des Karrersee-Hotels gewesen, wo nur ein kleiner Schaden am Rauchfange und schlechte Reinigung die Ursache war, daß das Feuer so große Dimensionen annehmen konnte. Das Feuer kam in der Nacht aus und zahlreiche Passagiere konnten kaum ihr nacktes Leben retten und haben ihr ganzes Hab und Gut verloren.

Also Sie sehen, das kann man absolut nicht gutheißen und ich schließe daher mit der Bitte, den ersten Absatz des Antrages annehmen zu wollen und auch den zweiten Absatz müßte ich als Referent des Gewerbe-Ausschusses aufrechterhalten. Im Einverständnis mit dem Gewerbe-Ausschusse schließe ich mich jedoch dem Antrage des Herrn Landesausschuß-Beisitzers Dr. Hofmann v. Wellenhof an und ziehe ihn zurück.

**Landeshauptmann:** Ich schreite zur Abstimmung; der Herr Berichterstatter der Mehrheit hat den Punkt II der Anträge des Ausschusses zurückgezogen.

Zur Geschäftsordnung hat sich zum Worte gemeldet der Herr Abg. Dr. Buchas. Ich erteile ihm dasselbe.

Abg. Dr. **Buchas** (L.-G. Leibnitz): Hohes Haus! Ist es überhaupt möglich, daß der Referent einen Beschluß eines Ausschusses zurückzieht? (Abg. Dr. Kufovec: „Einen irrtümlichen Beschluß!“)

Wir haben seit einigen Tagen aufliegen eine Vorlage, betreffend den Bericht des Gewerbe-Ausschusses. In letzter Stunde kommt man nun darauf, daß ein Passus drinnen enthalten ist, der durch irgendeinen Irrtum hineingekommen sein soll. Nachdem aber das hohe Haus darüber belehrt worden ist, daß der vorliegende Antrag des Gewerbe-Ausschusses, also auch die Punkte I und II, beschlossen worden sind, so geht es nicht an, daß der Berichterstatter einfach sagt, ich verzichte auf Punkt II, ich ziehe ihn zurück!

**Landeshauptmann:** Ich bitte, meine Herren, ich glaube Ihnen folgende Vorschläge machen zu sollen. Die Geschäftsordnung hat, soweit ich mich zu erinnern vermag, eine Bestimmung darüber, ob der Berichterstatter des Ausschusses irgendeinen Teil der Anträge des Ausschusses zurückziehen kann, nicht. Es ist aber wiederholt vorgekommen, daß der Berichterstatter, ohne daß ein Mitglied des Ausschusses einen Einspruch erhoben hätte, erst aufmerksam gemacht hat, daß infolge eines Irrtumes etwas im Antrage enthalten ist, was nicht beabsichtigt war, und daß er diesen Teil eliminiert und zurückzieht. Wenn aber irgendjemand dagegen einen Einspruch erhebt, so ist, glaube ich, das gescheiteste, wir schreiten zur geteilten Abstimmung, und werden Punkt II, wie es der Herr Berichterstatter vorgebracht hat, eliminiert wissen will, der stimmt eben nicht dafür. Dabei vermeiden wir eine Debatte, die sich recht lange hinausziehen könnte. Zur Abstimmung hat sich zum Worte gemeldet der Herr Abg. Dr. Korošec; ich erteile ihm dasselbe.

Abg. Dr. **Korošec** (A. B. Marburg): Hohes Haus! Ich schließe mich den Ausführungen des Herrn Vorsitzenden ganz an; denn wenn jemand dagegen protestiert, daß ein Antrag zurückgezogen wird, so muß er eben zur Abstimmung gebracht werden.

Ich will nur auf einen andern Fall aufmerksam machen, damit kein Präjudiz geschaffen wird. Der erste Punkt des Antrages ist, glaube ich, überhaupt nicht mehr zur Abstimmung zu bringen, nachdem er ein negativer Antrag ist. Der Antrag des Abg. Dr. Korošec besteht überhaupt nicht mehr, er ist im Ausschusse unter den Tisch gefallen. Er ist zwar von meinem Kollegen, dem Abg. Roškar aufgegriffen worden, aber er besteht nicht, er ist ein negativer Antrag, und ich bitte Se. Exzellenz, über diesen Teil des Antrages nicht abstimmen zu lassen.

**Landeshauptmann:** Ich habe darauf zu erwidern, daß ich im Gegenstande der Auffassung des Herrn Vorredners mich leider nicht anschließen kann, denn der Auftrag, den das hohe Haus dem Ausschusse gegeben hat, lautet dahin, daß er den Antrag der Abgeordneten Dr. Korošec, Roškar, Pišek und Genossen, betreffend die Abänderung des § 8 der Feuerlöschordnung für Steiermark, in Vorberatung zu nehmen und darüber einen Antrag zu stellen hat. Der Ausschuß hat sich veranlaßt gesehen, dem hohen Hause zu empfehlen, auf die Annahme des Antrages nicht einzugehen.